

Gemeinde Malk Göhren

TOP: 12

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

für die Sitzung der Gemeindevertretung

am 14.12.2022

☒ öffentlich

☐ nicht öffentlich

erstellt am:
23.09.2022

Beratungsfolge

14.12.2022

Gemeindevertretung

Beschluss-Nr.

073/15/2022

Billigung Vorentwurf BP 4 Malk Göhren „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Göhren“ für das Gebiet am Pumpenhaus im Ortsteil Göhren, Erweiterung Plangebiet, frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der TöB

Nr. 065/22

Berichterstatter:

Bürgermeister

Beschlussvorschlag:

Die Mitglieder der Gemeindevertretung von Malk Göhren beschließen in der heutigen Sitzung die Billigung des vorliegenden Vorentwurfes zum B-Plan Nr. 4 „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Göhren“ für das Gebiet am Pumpenhaus im Ortsteil Göhren der Gemeinde Malk Göhren, Planungsstand November 2022. Zudem wird beschlossen, das Flurstück Nr. 39/1 in den Geltungsbereich aufzunehmen. Sie beschließen, mit diesen Unterlagen die Öffentlichkeit durch Einwohnerversammlung (Anlieger) sowie Auslegung zu beteiligen sowie die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange von der Planung zu unterrichten und eine Stellungnahme abzufordern (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der TöB).
Die Auslegung und Beteiligung sind gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Malk Göhren bekannt zu machen.

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung Malk Göhren hat in öffentlicher Sitzung am 13.09.2022 den Aufstellungsbeschluss zum B-Plan Nr. 4 "Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Göhren" gefasst, der die Ausweisung von Freiflächen für Photovoltaikanlagen zur Erzeugung und Einspeisung von Solarstrom in das öffentliche Netz auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen im Eigentum der Gemeinde Malk Göhren sowie im Eigentum mehrerer privater Eigentümer für den privaten Investor EE Projekte Deutschland GmbH ermöglichen soll. Die Planungsanzeige wurde an den Landkreis Ludwigslust-Parchim sowie an das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg geschickt. Nach den daraufhin abgegebenen landesplanerischen Hinweisen war ein Zielabweichungsverfahren einzuleiten. Der Antrag wurde vom Bürgermeister beim Wirtschaftsministerium M-V, Abteilung Energie und Landesentwicklung, gestellt. Die erforderlichen Auswahlkriterien wurden nachgewiesen.

Der vorgelegte Vorentwurf stellt das Plangebiet, die überbaubaren Flächen sowie die Schutzbereiche und Ausgleichsmaßnahmen dar. Er wird ergänzt durch ein erstes Maßnahmenkonzept Naturschutz.

Der Planbereich musste um ein Flurstück ergänzt werden, um alle Abstandsanforderungen und Ausgleichsverpflichtungen zu berücksichtigen. Das Zielabweichungsverfahren ist auf dieser Basis zu aktualisieren.

Der Investor übernimmt alle entstehenden Kosten für Planung und Erschließung vollständig gemäß Kostenübernahmeerklärung. Für die gemeindlichen Flächen wird ein langfristiger Pachtvertrag mit Rückbauverpflichtung entworfen. Der derzeitige Pächter ist mit der Freigabe zur Nutzung durch den Investor einverstanden.

Finanzielle Auswirkungen:	☐ nein			☒	erarbeitet: FB Bau, Liegenschaften und erstellt: Frank-Olaf Schwenk
	☒ ja			☒	

Abstimmungsergebnis:		Mitwirkungsverbot nach § 24 KV M-V:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 7		☒ keine Mitglieder ausgeschlossen	
davon anwesend: 7		☐ Mitglieder ausgeschlossen	

Ja: 7	Nein: 0	Enthaltungen: 0
-------	---------	-----------------

Verteiler: GV	☐ 10, ☐ 20, ☐ 30, ☐ 60
---------------	--


Bürgermeister



Malk Göhren, d.
14.12.2022

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin



Amt Dömitz-Malliß
Fachbereich Bau, Liegenschaften und Friedhof

z.Hd. Herr Schwenk
Slüterplatz 2
19303 Dömitz



Bearbeiter: Herr Bastrop
Telefon: 0385 588 89 161
E-Mail: johann.bastrop@afrlwm.mv-regierung.de
AZ: 120-506-109/22
Datum: 17.08.2022

nachrichtlich: LK LUP (FD Bauordnung), WM V 710

Landesplanerische Hinweise zum Bebauungsplan Nr. 4 „Sondergebiet Freiflächen-photovoltaikanlage Göhren“ der Gemeinde Malk Göhren

Mitteilung der Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung gem. § 17 bzw. § 20 LPIG

Ihr Schreiben vom: 01.08.2022 (Posteingang: 03.08.2022)

Ihr Zeichen: 60-51100-102-01-17-04

Sehr geehrter Herr Schwenk,

die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen, Grundsätzen und Erfordernissen der Raumordnung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG) Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V, S. 166, 181), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016, dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.08.2011 sowie dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 26.05.2021) beurteilt.

Anmerkung

Die landesplanerischen Hinweise ersetzen nicht die landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele

Zur Bewertung hat ein Anschreiben, der Aufstellungsbeschluss sowie eine Projektbeschreibung mit Übersichtskarten vorgelegen.

Anschrift:

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin
Telefon: 0385 588 89160
E-Mail: poststelle@afrlwm.mv-regierung.de

Ziel der Planung ist die Schaffung der Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Das Plangebiet befindet sich südlich der Ortslage Malk Göhren und der Müritz-Elde-Wasserstraße beiderseits der K 45. Die räumliche Ausdehnung des angezeigten Geltungsbereiches umfasst ca. 140 ha.

Für die Gemeinde besteht kein wirksamer Flächennutzungsplan.

Raumordnerische Bewertung

In allen Teilräumen soll eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substantiellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien, u.a. der Sonnenenergie, vor allem aus Gründen des Ressourcen- und Klimaschutzes, der Versorgungssicherheit sowie der regionalen Wertschöpfung erhöht werden (vgl. Programmsätze 5.3 (1) LEP M-V sowie 6.5 (2), 6.5 (4) und 6.5 (5) der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie RREP). Das Vorhaben entspricht diesen Programmsätzen.

Gemäß Programmsatz 5.3 (9) **Z** LEP M-V dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage befindet sich auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche und außerhalb dieses festgesetzten 110 m Korridors zur vorgenannten Infrastruktur. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann daher keine Vereinbarkeit mit dem Ziel der Raumordnung hergestellt werden.

Wird an der Planung festgehalten, besteht die Möglichkeit, ein Zielabweichungsverfahren unter nachvollziehbaren Rahmenbedingungen beim Wirtschaftsministerium M-V, Abteilung Energie und Landesentwicklung, durchzuführen. Die dem Schreiben beigelegte Matrix enthält die Maßgaben für Ihren Antrag. Es wird empfohlen, frühzeitig und vor Antragstellung, in Kontakt mit dem Wirtschaftsministerium zu treten.

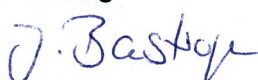
Die betroffenen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen ab der Wertzahl 50 darf nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden (vgl. Programmsatz 4.5 (2) **Z** LEP M-V). Ein entsprechender Nachweis darüber ist im weiteren Verfahren zu führen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Programmsatz 6.5 (16) der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie RREP WM bei allen Vorhaben der Energieerzeugung, der Energieumwandlung und des Energietransportes Regelungen zum Rückbau der bereits in der Planungsphase getroffen werden sollen.

Weiterhin befindet sich der Vorhabenstandort gemäß der Karte des LEP M-V in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (vgl. 4.5 (3) LEP M-V). Der genannte Programmsatz ist zu berücksichtigen.

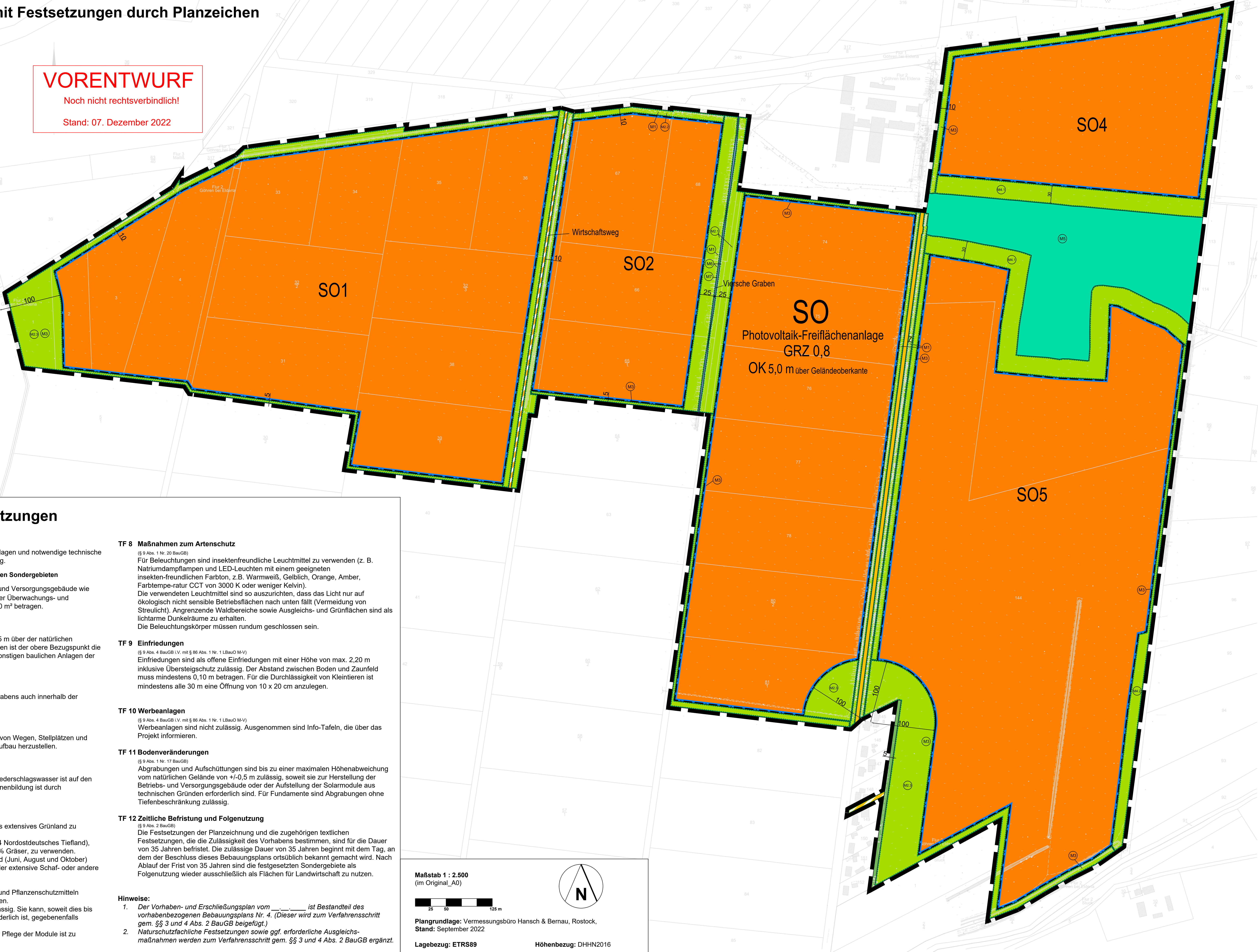
Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Johann Bastrop

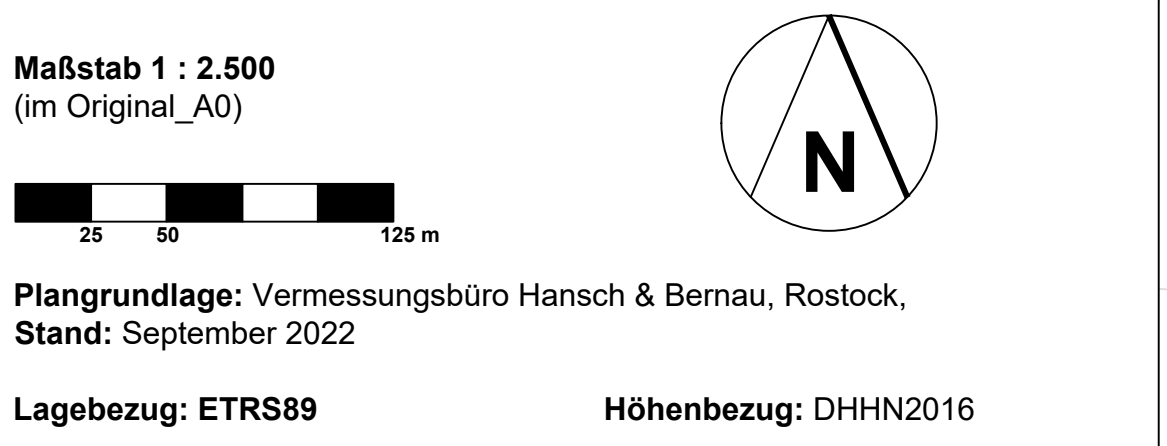
Teil A - Planzeichnung mit Festsetzungen durch Planzeichen

VORENTWURF
Noch nicht rechtsverbindlich!
Stand: 07. Dezember 2022



Teil B - Textliche Festsetzungen

- TF 1 Zulässige Nutzungen in den Sondergebieten**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 11 BauNVO)
In den Sondergebieten SO 1 – SO 5 sind Solaranlagen und notwendige technische Einrichtungen für den Betrieb der Anlagen zulässig.
- TF 2 Zulässige Grundfläche von Nebenanlagen in den Sondergebieten**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 16 und 19 BauNVO)
Die maximal zulässige Grundfläche für Betriebs- und Versorgungsgebäude wie z.B. Wechselrichter, Schalt- und Trafostationen oder Überwachungs- und Steuerungsanlagen darf maximal insgesamt 5.000 m² betragen.
- TF 3 Zulässige Höhe baulicher Anlagen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 16 und 18 BauNVO)
Die Gesamthöhen der baulichen Anlagen dürfen 5 m über der natürlichen Geländeoberkante nicht überschreiten. Bei Modulen ist der obere Bezugspunkt die Modulaußenkante am jeweiligen Hochrand. Bei sonstigen baulichen Anlagen der höchste Punkt der Anlage.
- TF 4 Überbaubare Grundstücksflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. mit § 23 BauNVO)
In SO 5 ist eine Überbauung des vorhandenen Grabens auch innerhalb der Baugrenzen unzulässig.
- TF 5 Bodenschutz**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Innerhalb der Sondergebiete ist eine Befestigung von Wegen, Stellplätzen und Zufahrten nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
- TF 6 Bodenschutz**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Sämtliches in den Sondergebieten anfallendes Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken flächenhaft zu versickern. Eine Rinnenbildung ist durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden.
- TF 7 Bepflanzungen in den Sondergebieten**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 20a BauGB)
Die Flächen im Sondergebiet sind als artenreiches extensives Grünland zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.
Es ist autochthones Saatgut (Ursprungsgebiet U 4 Nordostdeutsches Tiefland), Mischungsverhältnis 30-40 % Kräuter und 60-70 % Gräser, zu verwenden.
Pflanzung: je nach Aufwuchs ein- bis dreimalig Mahd (Juni, August und Oktober) unter vollständigem Abtransport des Mahlgutes oder extensive Schaf- oder andere Tierbeweidung.
Mulchung ist unzulässig.
Es ist auf den Einsatz von synthetischen Düngem- und Pflanzenschutzmitteln ebenso wie auf den Einsatz von Gülle zu verzichten.
Eine chemische Unkrautbekämpfung ist nicht zulässig. Sie kann, soweit dies bis zur Entwicklung des extensiven Grünlandes erforderlich ist, gegebenenfalls mechanisch oder thermisch durchgeführt werden.
Auf den Einsatz von schädlichen Chemikalien zur Pflege der Module ist zu verzichten.
- TF 8 Maßnahmen zum Artenschutz**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Für Beleuchtungen sind insektenfreundliche Leuchtmittel zu verwenden (z. B. Natriumdampflampen und LED-Leuchten mit einem geeigneten Insekten-freundlichen Farbton, z.B. Warmweiß, Gelblich, Orange, Amber, Farbtempe-ratur CCT von 3000 K oder weniger Kelvin).
Die verwendeten Leuchtmittel sind so auszurichten, dass das Licht nur auf ökologisch nicht sensible Betriebsflächen nach unten fällt (Vermeidung von Streulicht). Angrenzende Waldbereiche sowie Ausgleichs- und Grünflächen sind als lichtarme Dunkelräume zu erhalten.
Die Beleuchtungskörper müssen rundum geschlossen sein.
- TF 9 Einfriedungen**
(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 85 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V)
Einfriedungen sind als offene Einfriedungen mit einer Höhe von max. 2,20 m inklusive Übersteigenschutz zulässig. Der Abstand zwischen Boden und Zaunfeld muss mindestens 0,10 m betragen. Für die Durchlässigkeit von Kleintieren ist mindestens alle 30 m eine Öffnung von 10 x 20 cm anzulegen.
- TF 10 Werbeanlagen**
(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 85 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V)
Werbeanlagen sind nicht zulässig. Ausgenommen sind Info-Tafeln, die über das Projekt informieren.
- TF 11 Bodenveränderungen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)
Abgrabungen und Aufschüttungen sind bis zu einer maximalen Höhenabweichung vom natürlichen Gelände von +/-0,5 m zulässig, soweit sie zur Herstellung der Betriebs- und Versorgungsgebäude oder der Aufstellung der Solarmodule aus technischen Gründen erforderlich sind. Für Fundamente sind Abgrabungen ohne Tiefenbeschränkung zulässig.
- TF 12 Zeitliche Befristung und Folgenutzung**
(§ 9 Abs. 2 BauGB)
Die Festsetzungen der Planzeichnung und die zugehörigen textlichen Festsetzungen, die die Zulässigkeit des Vorhabens bestimmen, sind für die Dauer von 35 Jahren befristet. Die zulässige Dauer von 35 Jahren beginnt mit dem Tag, an dem der Beschluss dieses Bebauungsplans ortsüblich bekannt gemacht wird. Nach Ablauf der Frist von 35 Jahren sind die festgesetzten Sondergebiete als Folgenutzung wieder ausschließlich als Flächen für Landwirtschaft zu nutzen.
- Hinweise:**
1. Der Vorhaben- und Erschließungsplan vom ist Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4. (Dieser wird zum Verfahrensschritt gem. §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB beigelegt).
2. Naturschutzfachliche Festsetzungen sowie ggf. erforderliche Ausgleichsmaßnahmen werden zum Verfahrensschritt gem. §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB ergänzt.



Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 26.07.2022. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist gemäß Hauptsatzung am 02.09.2022 im Amtscurier Nr. 09, 19. Jahrgang und im Internet <http://www.amtdoemitz-malliss.de> erfolgt.
2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Abs. 1 des LPlG M-V mit Schreiben vom beteiligt worden.
3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
4. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt
6. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
7. Der katastermäßige Bestand innerhalb des Geltungsbereiches wird als richtig dargestellt bescheinigt. Grundlage der Prüfung war die Einsicht in das Geodatenportal des Landkreises Ludwigslust-Parchim am
- Siegelabdruck öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
8. Die Gemeinde hat mit Beschluss vom den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit gleichem Datum gebilligt.
Malk Göhren.....
- Siegelabdruck Der Bürgermeister
9. Die höhere Verwaltungsbehörde hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom AZ gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung mit Festsetzungen durch Planzeichen (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der beigelegten Begründung, wird hiermit am ausgefertigt.
Malk Göhren.....
- Siegelabdruck Der Bürgermeister
11. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans gemäß § 10 Abs. 3 HS1 BauGB sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind gemäß Hauptsatzung im Amtscurier am und im Internet <http://www.amtdoemitz-malliss.de> bekannt gemacht worden. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen. Mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
Malk Göhren.....
- Siegelabdruck Der Bürgermeister

Präambel
Die Gemeinde Malk Göhren erlässt aufgrund der §§ 2, 9, 10 und 12 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726), der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.05.2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794), folgenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 Malk Göhren „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Göhren“ als Satzung.

Für den Geltungsbereich gelten die Bauordnungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Der Bebauungsplan besteht aus:
A) Planzeichnung mit Festsetzungen durch Planzeichen im Maßstab 1 : 2.500 in der Fassung vom
B) Textliche Festsetzungen in der Fassung vom
C) Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom
Beigelegt sind die Begründung in der Fassung vom und der Umweltbericht in der Fassung vom



Gemeinde Malk Göhren

Bebauungsplan Nr. 4
"Sondergebiet
Freiflächen-Photovoltaikanlage
Göhren"

Vorentwurf

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

- 1. Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
SO Sonstige Sondergebiete, Zweckbestimmung "Freiflächen-Photovoltaikanlage"
- 2. Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
GRZ 0,8 Grundflächenzahl
- 3. Überbaubare Grundstücksfläche** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Baugrenze
- 4. Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
öffentliche Verkehrsfläche
private Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, hier "Wirtschaftsweg"
Straßenbegrenzungslinie
- 5. Flächen für Wald** (§ 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB)
Flächen für Wald
- 6. Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
private Grünflächen
- 7. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung (SPE) von Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Maßnahmenflächen gem. Umweltbericht nach § 2 BauGB mit der Zweckbestimmung
"Erhalt bestehender Biotopstrukturen"
"Pflanzung von Sträuchern, Trittsteinbiotope"
"Pflanzung von Obstbäumen, Trittsteinbiotope"
"Anlage von Sichtschutzstreifen"
"Waldsaum"
"Gewährleistung der Gewässerrandstreifen"
"Grabenaufweitung"
- 8. Sonstige Planzeichen**
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

- HINWEISE**
Bemaßung in m
Flurstücksgrenze / Flurstücksnummer
Wasserflächen

Bebauungsplan Nr. 4
"Freiflächen-Photovoltaikanlage"

für das Gebiet am Pumpenhaus im Ortsteil Göhren

Gemeinde: Malk Göhren, über Amt Dömitz-Malliß Slüterplatz 2 19303 Dömitz

Auftragnehmer: GRUPPE PLANWERK GP Planwerk GmbH Uhlандstraße 97 10715 Berlin

Vorhabenträger: EE Projekte Deutschland GmbH Dieselstraße 4 25813 Husum

bosch&partner Bosch & Partner GmbH Lortzingstr. 1 10177 Hannover

Stand: Vorentwurf in der Fassung vom 07.12.2022

Gemeinde Malk Göhren
Amt Dömitz-Malliß
Landkreis Ludwigslust-Parchim

Bebauungsplan Nr. 4 Malk Göhren
„Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Göhren“
für das Gebiet am Pumpenhaus im Ortsteil Göhren

V O R E N T W U R F

Begründung

für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

und

die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

in der Fassung vom 07. Dezember 2022

Gemeinde:	Malk Göhren über Amt Dömitz-Malliß	Slüterplatz 2 19303 Dömitz
Vorhabenträger:	EE Projekte Deutschland GmbH	Dieselstraße 4 25813 Husum
Auftragnehmer:	 GRUPPE PLANWERK GP Planwerk GmbH	Uhlandstraße 97 10715 Berlin
Projektleitung:	Christin Parz, M. Sc.	
Bearbeitung:	Lena Riedel, M. Sc. Markus Seitz, Dipl.-Ing.	
	 bosch&partner Bosch & Partner GmbH	Lortzingstr. 1 10177 Hannover
Projektleitung und Bearbeitung:	Michael Püschel, Dipl.-Ing. Esther Johannwerner, M. Sc.	

Inhaltsverzeichnis	Seite
INHALTSVERZEICHNIS	1
TEIL A PLANUNGSGEGENSTAND	3
1. VERANLASSUNG UND ERFORDERLICHKEIT	3
2. PLANGEBIET	5
2.1 Abgrenzung des Geltungsbereiches	5
2.2 Bestandsbeschreibung	5
2.2.1 Regional- und naturräumliche Einordnung	5
2.2.2 Realnutzung	6
2.2.3 Eigentumsverhältnisse	7
2.2.4 Verkehrliche Erschließung	8
2.2.5 Technische Infrastruktur	8
2.2.6 Kampfmittel und Altlasten	8
2.2.7 Denkmalschutz	9
2.3 Planungsvorgaben / planerische Ausgangssituation	9
2.3.1 Energiekonzept 2050 der Bundesregierung	9
2.3.2 Energiepolitische Konzeption für Mecklenburg-Vorpommern	9
2.3.3 Ziele und Grundsätze der Raumordnung	10
2.3.4 Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V)	10
2.3.5 Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM)	13
2.3.6 Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg	14
2.3.7 Flächennutzungsplan	15
2.3.8 Gegenwärtiges Planungsrecht	15
TEIL B PLANINHALT	16
1. ENTWICKLUNG DER PLANUNGSÜBERLEGUNGEN	16
1.1 Flächenkonzept für die Photovoltaik-Freiflächenanlage	19
1.2 Technische Planung der Photovoltaik-Freiflächenanlage	21
1.3 Beeinträchtigungen und Schutzvorkehrungen	21
2. INTENTION DES PLANES	21
3. WESENTLICHER PLANINHALT	22
4. ABWÄGUNG, BEGRÜNDUNG DER EINZELNEN FESTSETZUNGEN	22
4.1 Festsetzungen	23

4.2	Nachrichtliche Übernahmen	33
4.3	Hinweise	33
TEIL C	AUSWIRKUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES.....	34
1.	AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT UND DIE FINANZ- UND INVESTITIONSPLANUNG	34
2.	AUSWIRKUNGEN AUF DIE WIRTSCHAFT.....	34
3.	AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELT	35
TEIL D	VERFAHREN.....	36
1.	VERFAHRENSABLAUF	36
TEIL E	ANHANG ZUR BEGRÜNDUNG	37
1.	LISTE DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN	37
2.	FLÄCHENBILANZ	40
3.	RECHTSGRUNDLAGEN	41

TEIL A PLANUNGSGEGENSTAND

1. VERANLASSUNG UND ERFORDERLICHKEIT

Das im Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 (EEG 2021) festgelegte energiepolitische Ziel, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch bis 2030 auf 65 Prozent zu steigern, ist noch nicht erreicht.¹ 2021 betrug der Anteil erneuerbarer Energien (Windenergie, Solarenergie, Biomasse, Geothermie) am Bruttostromverbrauch in Deutschland rund 41 Prozent.² Mecklenburg-Vorpommern hat große Flächenpotenziale zur Gewinnung von Energien aus erneuerbaren Quellen, um einen wesentlichen Beitrag zum angestrebten Ausbauziel durch Solarenergie zu leisten. Durch den Ausbau erneuerbarer Energien wird die wirtschaftliche Entwicklung von Regionen gefördert. Vorhaben dieser Art entsprechen damit dem besonderen Interesse der Allgemeinheit an einer möglichst sicheren, gleichzeitig aber auch umweltverträglichen und zukunftsfähigen Energieversorgung. Auch die Gemeinde Malk Göhren verfolgt das Ziel, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung zu steigern und auf geeigneten Flächen Standorte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (kurz: PV-Anlagen) zu sichern.

Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Göhren“ soll die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung und den Betrieb einer bis zu 100 ha großen PV-Anlage zur Erzeugung und Einspeisung von Solarstrom in das öffentliche Netz geschaffen werden. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 135 ha und befindet sich ca. 1 km südlich der Ortslage Malk Göhren. Es handelt sich überwiegend um Ackerflächen. An das Plangebiet angrenzend befinden sich Waldflächen, die stillgelegte Bahnstrecke Ludwigslust-Dömitz, eine Hofstelle sowie die Bahnhofstraße, welche den Geltungsbereich in zwei Teilflächen gliedert.

Das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) legt eine fachübergreifende raumbezogene Rahmenplanung für die Entwicklung des Landes vor. Die verbindliche Wirkung des LEP M-V erstreckt sich auch auf die Vorgabe, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen. Die Flächen, die durch die Planung in Anspruch genommen werden sollen, befinden sich außerhalb der so definierten Flächen. Nach § 5 Abs. 6 S. 2 des Landesplanungsgesetzes (LPIG M-V) kann die oberste Landesplanungsbehörde eine Abweichung von dem Ziel zulassen. Diese Zielabweichung muss aufgrund veränderter Tatsachen oder Erkenntnisse nach raumordnerischen Gesichtspunkten geboten sein; die Grundzüge des LEP dürfen nicht berührt sein. Der Bebauungsplan erfüllt die gesetzlichen Vorgaben für eine Zielabweichung.

¹ Vgl. § 1 EEG 2021, Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2021, unter:
https://www.gesetze-im-internet.de/eeg_2014/BJNR106610014.html (letzter Zugriff am 11.10.2022).

² Vgl. Umweltbundesamt (2022): <https://www.umweltbundesamt.de/daten/energie/stromverbrauch> (letzter Zugriff am 11.10.2022).

Die Gemeinde Malk Göhren hat den Antrag auf Zielabweichung am 05. Oktober 2022 gestellt. Die Inbetriebnahme der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage ist für Ende 2023 vorgesehen.

Durch das Bauleitplanverfahren stellt die Gemeinde die Einbeziehung aller Belange von Nachbargemeinden, Trägern öffentlicher Belange (z. B. übergeordnete Planungsebenen, Landwirtschaft, Naturschutz, Leitungsträger) und privaten Personen in die Planung sicher (§ 1 Abs. 6 BauGB). Eine abschließende gemeindliche Abwägung der Belange ermöglicht eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die gemäß § 1 Abs. 5 BauGB dazu beiträgt, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz zu fördern.

In § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a des Baugesetzbuches (BauGB) wird die Gemeinde verpflichtet, für die Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Im Rahmen der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht mit integriertem Eingriffs- Ausgleichsplan zum Bebauungsplan Nr. 4 Malk Göhren „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Göhren“ wird vom Büro „Bosch & Partner“ parallel zur Planaufstellung des Bebauungsplans im erforderlichen Umfang verfasst. Zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung wurde ein Umweltbericht im Vorentwurf mit dazugehörigem Maßnahmenkonzept i. d. F. von Dezember 2022 zum Bebauungsplan verfasst. Es handelt sich hierbei um ein eigenständiges Dokument.

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Für die Gemeinde Malk Göhren existiert kein rechtswirksamer Flächennutzungsplan. Nach § 8 Abs. 2 S. 2 BauGB ist ein Flächennutzungsplan dann nicht erforderlich, wenn ein Bebauungsplan ausreicht, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen (selbstständiger Bebauungsplan) (siehe auch Kap. 2.3.7).

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Malk Göhren hat in ihrer Sitzung am 26.07.2022 den Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Göhren“ (Beschluss-Nr. 057/13/2022) beschlossen.

2. PLANGEBIET

2.1 Abgrenzung des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst ca. 132 ha und befindet sich ca. 1 km südlich der Ortslage Malk Göhren, südlich der bewaldeten Hangkante des Schwarzen Bergs und umfasst die folgenden Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Gemarkung Göhren bei Eldena	1	317/18 tlw.
Gemarkung Göhren bei Eldena	2	1, 2, 3, 4, 7/2 tlw., 31, 32/2, 32/3, 33, 34, 35, 36, 38, 39/1, 59/5 tlw., 61/1 tlw., 65/1, 66, 67, 68, 74, 75, 76, 77, 78, 79 tlw., 80/2, 81/1, 104/2, 104/3, 144

Die Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 4 „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Göhren“ verläuft:

- im Norden: entlang der Straße Am Kanal,
- im Osten: überwiegend durch Waldflächen,
- im Süden: durch landwirtschaftliche Flächen, eine Splittersiedlung sowie den Uferrandbereich der Elde,
- im Westen: durch landwirtschaftliche Flächen und eine Splittersiedlung.

Die Bahnhofstraße teilt das Plangebiet in Nord-Süd verlaufender Richtung.

Die Flurnummer 39/1 wurde nach dem Aufstellungsbeschluss in den Geltungsbereich des Bebauungsplans aufgenommen.

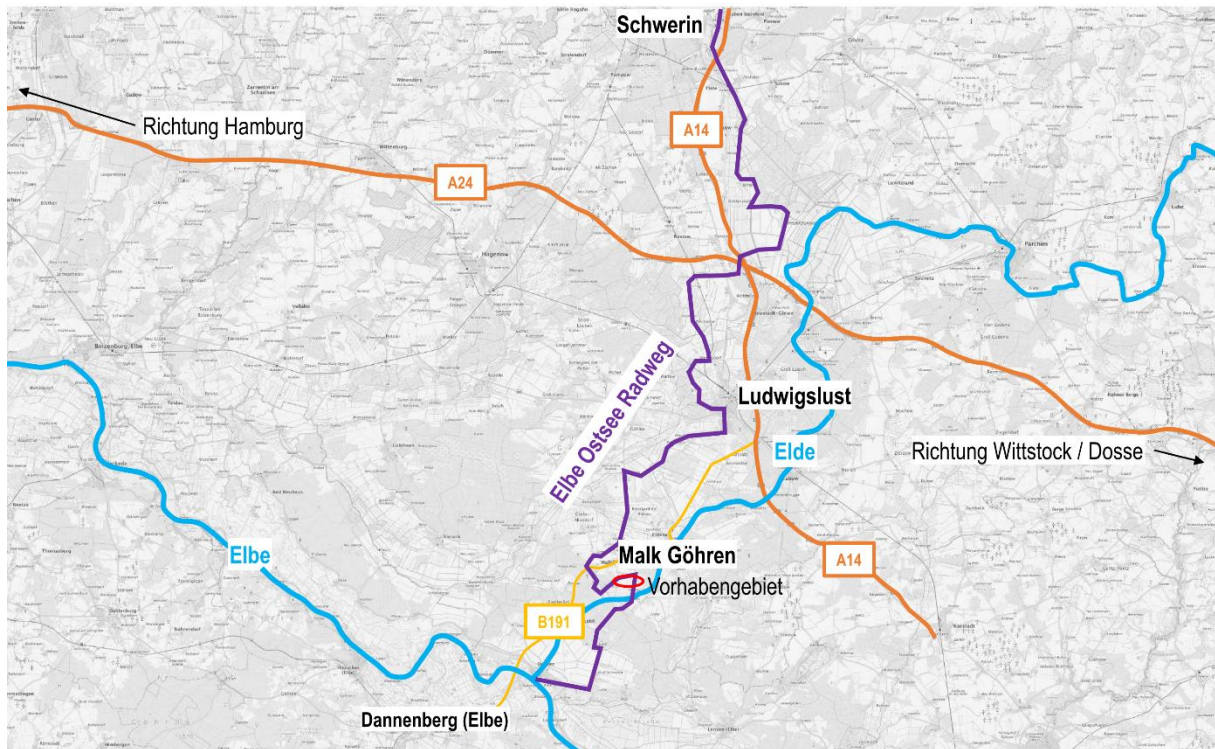
2.2 Bestandsbeschreibung

2.2.1 Regional- und naturräumliche Einordnung

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Göhren bei Eldena der Gemeinde Malk Göhren (Landkreis Ludwigslust-Parchim, Bundesland Mecklenburg-Vorpommern). Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Liepe, Malk Göhren und Neu Göhren. Sie wird vom Amt Dömitz-Malliß verwaltet.

Das nächstgelegene Oberzentrum ist die Stadt Schwerin (etwa 60 km nördlich). Als Mittelzentrum im Landkreis Ludwigslust-Parchim am nächstgelegen befindet sich die Stadt Ludwigslust in rund 18 km Entfernung nordöstlicher Richtung.

Die Gemeinde Malk Göhren ist über die B 191 großräumig in Richtung Dannenberg (Elbe) und Schwerin angebunden. Die Anschlussstelle Kreuz Schwerin der Bundesautobahn A 24 liegt rund 30 km nördlich. Diese fungiert als Verbindung zwischen Hamburg und Berlin.



1 Lage im Raum

© Kartengrundlage: Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2020)

2.2.2 Realnutzung

Das Plangebiet unterliegt gegenwärtig im Wesentlichen der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung als Ackerfläche. Derzeit werden überwiegend Kartoffeln angebaut. Ein Teilbereich im Osten, um das Pumpenhaus, ist von Kiefern bestanden. Es handelt sich um Waldflächen.

Im westlichen Teilbereich liegt ein landwirtschaftlicher Anwandweg, der zu einer in der Feldflur gelegenen Stallung mit Silo-Anlagen führt. Entlang des Weges befindet sich vereinzelt Gehölz-Bewuchs. Östlich des Anwandweges verläuft ein offener Graben, in welchem dichter Bewuchs durch Feld-Gehölze vorhanden ist.

Die das Plangebiet in Nord-Süd-Richtung teilende Bahnhofstraße ist unregelmäßig von Bäumen, überwiegend Birken, bestanden. Oberirdische Leitungen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Inwieweit unterirdische Infrastruktur-Einrichtungen vorhanden sind, wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ermittelt. Das Plangebiet ist im Wesentlichen eben. Von Nord nach Süd fällt das Gelände auf einer Strecke von 1,4 km um ca. 2 m ab.



2 Luftbild vom Plangebiet und der Umgebung

© GeoBasis-DE / M-V GeoPortal M.V.

Bauliche Anlagen sind, bis auf Pumpenhaus, im Geltungsbereich nicht vorhanden. Im Westen und Südosten, außerhalb des Geltungsbereichs, liegen Splittersiedlungen mit Wohnnutzung. Zudem liegt südwestlich die bereits dargestellte Stallung. Im Norden angrenzend, entlang der Bahnhofstraße, befinden sich ebenfalls Landwirtschaftsgebäude.

2.2.3 Eigentumsverhältnisse

Das Plangebiet befindet sich zum großen Teil im Eigentum der Gemeinde Malk Göhren sowie im privaten Eigentum. Mit den privaten Flächeneigentümer*innen, wie der Steesower Agrarland GmbH, werden im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nutzungsverträge und Pächter-Zustimmungserklärungen für den Bau und Betrieb eines Solarparks. Außerdem werden entsprechende Nutzungsverträge mit der Gemeinde abgeschlossen.

2.2.4 Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet befindet sich ca. 1 km südlich der Ortslage Malk Göhren und wird von der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Bahnhofstraße getrennt, über welche man in die Ortslage Malk Göhren gelangt. Die Bahnhofstraße verläuft in südliche Richtung bis zur angrenzenden Splittersiedlung. Im Norden wird das Plangebiet von der die Straße „Am Kanal“ tangiert, welche die westlich gelegene Splittersiedlung „Kamerun“ erschließt. Die äußere Erschließung des Plangebiets ist somit gewährleistet.

Es ist vorgesehen, die innere Erschließung über den vorhandenen landwirtschaftlich genutzten Weg im westlichen Teil des Plangebietes sowie über neu angelegte Wege zu gewährleisten.

Eine detaillierte Planung und Sicherung der Zuwegungen der geplanten PV-Anlagen ist Gegenstand des Baugenehmigungsverfahrens. Auch die Zufahrten während der Bauphase müssen frühzeitig vom Vorhabenträger geplant werden. Die Nutzungsrechte für Wege außerhalb öffentlich-gewidmeter Flächen werden vertraglich und über Dienstbarkeiten gesichert.

2.2.5 Technische Infrastruktur

Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich im Plangebiet keine Leitungsbestände.

Eine detaillierte Planung und Sicherung der technischen Infrastruktur für die geplanten PV-Freiflächenanlagen ist Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Leitungsrechte außerhalb öffentlich-gewidmeter Flächen für diese Anlagen sind vertraglich beziehungsweise über Dienstbarkeiten zu sichern.

2.2.6 Kampfmittel und Altlasten

Die Anfrage an das Altlastenkataster ergab, dass im digitalen Bodenschutz- und Altlastenkataster MV (dBAK) **keine** Verdachtsfläche, schädliche Bodenveränderung, altlastverdächtige Fläche und Altlast im Sinne des § 2 Abs. 3 bis 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) auf den angefragten Grundstücken erfasst ist.³ Vorkommen von Kampfmitteln und Altlasten sind somit nach gegenwärtiger Stand nicht bekannt.

³ Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern: Digitales Bodenschutz- und Altlastenkataster MV (dBAK), unter: https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/altlasten/altlasten_onlineservice.htm (letzter Zugriff am 12.01.2022)

2.2.7 Denkmalschutz

Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich im Plangebiet keine Bau- und Bodendenkmale.⁴

2.3 Planungsvorgaben / planerische Ausgangssituation

2.3.1 Energiekonzept 2050 der Bundesregierung

Mit dem Energiekonzept 2050 will die Bundesregierung die Nutzung von erneuerbaren Energien weiter beschleunigen. Der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung soll bis 2030 auf 50 %, bis 2040 auf 65 % und bis 2050 auf 80 % steigen. Der Anteil erneuerbarer Energien am gesamten Bruttoendenergieverbrauch ist bis 2030 auf 30 %, bis 2040 auf 45 % und bis 2050 auf 60 % zu erhöhen.

Die Ziele der Planung entsprechen den von der Bundesregierung angestrebten Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien (hier: Solarenergienutzung).

2.3.2 Energiepolitische Konzeption für Mecklenburg-Vorpommern

Mit der Energiepolitischen Konzeption für Mecklenburg-Vorpommern hat das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung der Landesregierung am 17. Februar 2015 die energiepolitischen und energiewirtschaftlichen Leitlinien des Landes Mecklenburg-Vorpommern bis zum Jahr 2025 festgeschrieben. Mecklenburg-Vorpommern will ca. 6,5 % des zukünftigen Strombedarfs in Deutschland bereitstellen, das Ziel ist daher den Zubau an Erneuerbarer Energien in der Stromerzeugung des Landes zu verwirklichen.

In der Energiepolitischen Konzeption sind verschiedene Ziele und Maßnahmen verankert, die zum einen in den vier Regionalkonferenzen und der Landeskonzferenz entstanden sowie zum anderen vom Landesenergie Rat der fünf Arbeitsgruppen im Prozess entwickelt wurden. Die Gesamtkonzeption steht im Einklang mit dem Landesraumentwicklungsprogramm und den regionalen Klimaschutz- und Energiekonzepten. Daher decken sich die geplanten Maßnahmen zum Erreichen der Ziele im Bereich Photovoltaik mit denen des Landesraumentwicklungsprogramms. Ein weiterer Bestandteil der Energiekonzeption ist der Aktionsplan Klimaschutz Mecklenburg-Vorpommern. In diesem ist die Steigerung der Sonnenenergie ebenfalls ein erklärtes Ziel, es sollen bis 2025 1.600 TWh erzeugt werden.

⁴ Vgl. Geodatenviewer GDI-MV, Themenkarte Denkmale MV, unter: <https://www.geoportal-mv.de/portal/Geodatenviewer/GAIA-MV/light> (letzter Zugriff am 18.08.2022).

Die Ziele der Planung entsprechen dem vom Land Mecklenburg-Vorpommern angestrebten Ausbau für Solarenergienutzung.

2.3.3 Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Die Ziele der Raumordnung für das Plangebiet wurden im Zusammenhang mit der Planungsanzeige beim Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg abgefragt. Für die vorliegende Planung in der Gemeinde Malk Göhren ergeben sich die Ziele und Grundsätze der Raumordnung aus folgenden Raumentwicklungsprogrammen:

- Landesraumentwicklungsprogramm (LEP M-V 2016) vom 09.06.2016 (GVOBl. MV, S. 308)
- Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM 2011) vom 31.08.2011 (GVOBl. 2011 S. 944)
- Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 26.05.2021)

Eine Vorab-Anfrage zu landesplanerischen Hinweisen des Vorhabens beim Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg mit Schreiben vom 01.08.2022 ergab die folgende raumordnerische Bewertung (Schreiben vom 17.08.2022, AZ: 120-506-109/22):

- Das Vorhaben entspricht den Programmsätzen 5.3 (1) LEP M-V sowie 6.5 (2), 6.5 (4) und 6.5 (5) der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie RREP zur Gewährleistung einer sicheren, preiswerten und umweltverträglichen Energieversorgung.
- Das Vorhaben weicht von dem Programmsatz 5.3 (9) Z LEP M-V ab, da sich die Planflächen außerhalb des festgesetzten 110 m Korridors zur benannten Infrastruktur befinden. Das Landesentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V 2016) sieht in Programmsatz 5.3 (9) vor, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen.

2.3.4 Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V)

Das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V), in Kraft getreten am 9. Juni 2016, bildet die Grundlage für alle weiteren räumlichen Planungen in den vier Planungsregionen des Landes. In diesem sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung enthalten, die dazu beitragen sollen, eine nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung des Landes zu schaffen.

Die Gemeinde Malk Göhren liegt im Nahbereich des Zentralen Ortes Dömitz in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft soll der Ertragsfähigkeit des Bodens sowie dem Erhalt und der Stärkung der landwirtschaftlichen Betriebsstrukturen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Das LEP M-V stellt Leitlinien auf, die den Charakter von Grundsätzen der Raumordnung haben. Folgende, für die Planung relevante Punkte, sind darin beinhaltet:

Leitlinien:

2.4 Notwendige Schritte auf dem Weg zum Land der erneuerbaren Energien

„[...] Die regionale Wertschöpfung wird durch die Schaffung von Wertschöpfungsketten sowie durch die Teilhabe von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden gesteigert. Dadurch wird auch ein Beitrag zur Daseinsvorsorge geleistet.“

Bewertung: Durch die Errichtung der PV-Anlage kann die regionale Wertschöpfung u.a. durch die Beschäftigung lokaler Gewerbe im Rahmen der Errichtung oder Instandhaltung, der Förderung touristischer Projekte durch den Vorhabenträger oder auch der hohen Teilhabe durch die Gemeinde als Flächeneigentümerin.

2.6 Stärkung des Agrarlandes Mecklenburg-Vorpommern

„Die Wettbewerbsfähigkeit der land- und fischereiwirtschaftlichen Betriebe und der Nahrungsmittel herstellenden Unternehmen ist weiter zu stärken. [...]“

Bewertung: Derzeit werden die Flächen landwirtschaftlich genutzt, d.h., dass der Leitlinie bei erster Betrachtung nicht entsprochen wird. Die Flächen weisen allerdings eine geringe Wertigkeit im Sinne der Bodenbewertung auf (rund 21 Bodenkategorie im Durchschnitt), weshalb eine zeitlich begrenzte Inanspruchnahme für die Gewinnung erneuerbarer Energien sinnvoll ist. Durch die Pachteinahmen kann die beteiligte Agrargesellschaft sichere Einkünfte auf geringwertigen und potentiell ertragsschwachen Flächen generieren.

Ziele und Grundsätze:

Folgende aus den Leitlinien abgeleitete Ziele und Grundsätze sind für die vorliegende Planung von wesentlicher Bedeutung:

4.5 Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei

(2) Die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen darf ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden. (Z)

Bewertung: Die Boden- oder Grünlandzahl liegt zwischen 15 und 24, im Durchschnitt bei ca. 21. Damit ist nachgewiesen, dass dem Ziel entsprochen wird.

(3) In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu berücksichtigen.

Bewertung: Die Gemeinde Malk Göhren ist sich der zeitlich begrenzten Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen, mit einem geringen Bodenwert, bewusst. Derzeit besteht im gesamten Gemeindegebiet noch kein Baurecht für großflächige Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen im Außenbereich. Um ihren Beitrag zum Gelingen der Energiewende leisten zu können, stellt die Gemeinde die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen mit geringer Bodenwertigkeit mit geringerem Gewicht in die Abwägung ein, als die Notwendigkeit, die Energieversorgung insbesondere durch erneuerbare Energien sicherzustellen.

5.3 Energie

(1) In allen Teilräumen soll eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substantiellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen.

Bewertung: Derzeit besteht im gesamten Gemeindegebiet Malk Göhren noch kein Baurecht für großflächige Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen im Außenbereich. Um ihren Beitrag zum Gelingen der Energiewende leisten zu können, möchte die Gemeinde die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Anlage mit maximal 100 ha Größe durch Aufstellung eines Bebauungsplans schaffen.

(3) Der Ausbau der erneuerbaren Energien trägt zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung und regionaler Wertschöpfungsketten bei. Die zusätzliche Wertschöpfung soll möglichst vor Ort realisiert werden und der heimischen Bevölkerung zugutekommen.

Bewertung: Die Gemeinde ist in hohem Maße an der Wertschöpfung beteiligt, da sie in Besitz wesentlicher Flächenanteile ist. Zudem werden durch vertragliche Regelungen bspw. der Sitz der Betreibergesellschaft in der Gemeinde oder auch die Förderung touristischer Projekte gesichert.

(4) Wirtschaftliche Teilhabe an der Energieerzeugung sowie der Bezug von lokal erzeugter Energie sollen ermöglicht werden.

Bewertung: Die Gemeinde nimmt in hohem Maße wirtschaftlich an der Energieerzeugung teil, da sie in Besitz wesentlicher Flächenanteile ist. Zudem werden durch vertragliche Regelungen eine fortschrittliche (finanzielle) Kommunal- und/oder Bürgerbeteiligung gesichert.

(9) Für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien sollen an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden. Dabei soll auch die Wärme von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen sinnvoll genutzt werden. Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen effizient und flächenspa-

rend errichtet werden. Dazu sollen sie verteilnetznah geplant und insbesondere auf Konversionsstandorten, endgültig stillgelegten Deponien oder Deponieabschnitten und bereits versiegelten Flächen errichtet werden.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. (Z)

Bewertung: Die Gemeinde führt den Nachweis, dass die von der Landesregierung ermöglichte Zielabweichung schlüssig begründet wird. Hierzu dient der Antrag zur Zielabweichung.

Zielabweichungsverfahren

Der Bebauungsplan Nr. 4 „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Göhren“ ist den raumordnungsrechtlichen Zielen anzupassen (vgl. § 1 Abs. 4 BauGB). Das bedeutet: Ein Bebauungsplan, der den Zielen der Raumordnung widerspricht, kann nicht rechtmäßig aufgestellt werden. Von den Zielen der Raumordnung kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden (vgl. § 6 Abs. 2 S. 1 ROG).

Der Landesgesetzgeber hat die Vorgaben für eine Zielabweichung wie folgt konkretisiert: Die oberste Landesplanungsbehörde kann im Einvernehmen mit den jeweils berührten Fachministerien eine Abweichung von den raumordnerischen Zielen zulassen, wenn diese aufgrund veränderter Tatsachen oder Erkenntnisse nach raumordnerischen Gesichtspunkten geboten sind die Raumentwicklungsprogramme in ihren Grundzügen nicht berührt werden (vgl. § 5 Abs. 6 S. 2 LPIG M-V). Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung ist davon zu unterrichten, dass für die Aufstellung eines Bebauungsplans von den Zielen eines Raumordnungsprogramms abgewichen werden soll.

Die zulässige Abweichung des Bebauungsplans von dem Programmsatz 5.3 (9) ist Gegenstand des Zielabweichungsverfahrens. Die Gemeinde Malk Göhren hat den Antrag auf Zielabweichung am 05. Oktober 2022 gestellt. Sie führt im eingereichten Antrag die entsprechenden Nachweise auf.

Die Gemeinde Malk Göhren hat sich darüber hinaus intensiv mit den übrigen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung auseinandergesetzt. Das Vorhaben entspricht den verschiedenen Zielen sowie Leitlinien und Grundsätzen, die insbesondere den Ausbau erneuerbarer Energien betreffen.

2.3.5 Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM)

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM), in Kraft getreten am 13. Januar 2012, bildet das Instrument für eine geordnete räumliche Entwicklung in der Planungsregion Westmecklenburg.

Die Gemeinde Malk Göhren liegt im Mittelbereich Ludwigslust, Nahbereich Dömitz des Zentralen Ortes Dömitz. Das Plangebiet liegt an einem regional bedeutsamen Radroutennetz (Elbetal-Schaalsee-Rundweg). Weitere zeichnerische, raumordnerische Festlegungen werden nicht getroffen.

2.3.6 Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg

Im März 2013 hat der Regionale Planungsverband Westmecklenburg beschlossen, das Kapitel 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM) fortzuschreiben. Die Teilfortschreibung beinhaltet neue raumordnerische Festlegungen zur räumlichen Steuerung der zukünftigen Energieversorgung in der Planungsregion Westmecklenburg. Die folgenden Darlegungen beziehen sich auf den Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur 3. Stufe des Beteiligungsverfahrens, Stand: Mai 2021.

Das Plangebiet ist gemäß der Karte Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg - Kapitel 6.5 Energie - kein Eignungsgebiet für Windenergieanlagen.

Folgende Programmsätze des Kapitels 6.5 sind für die vorliegende Planung von wesentlicher Bedeutung:

- (1) In allen Teilräumen Westmecklenburgs soll eine dauerhaft verfügbare sowie wirtschaftliche, umwelt- und sozialverträgliche Energieversorgung sichergestellt werden.
- (2) Dem Klimaschutz und der weiteren Reduzierung von Treibhausgasemissionen soll durch Energieeinsparung, Energieeffizienz sowie die weitere Erschließung, den Ausbau und die regionale Nutzung Erneuerbarer Energien Rechnung getragen werden.
- (4) Die regionale Strom- und Wärmeerzeugung sowie der Verkehr sollen auf Erneuerbare Energien umgestellt werden. Der Umbau soll im Sinne einer dezentralen Produktion und Versorgung erfolgen. Die gemeindlichen Planungen sollen dies berücksichtigen.

Bewertung: Derzeit besteht im gesamten Gemeindegebiet Malk Göhren noch kein Baurecht für großflächige Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen im Außenbereich. Um ihren Beitrag zum Gelingen der Energiewende leisten zu können, möchte die Gemeinde die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Anlage mit maximal 100 ha Größe durch Aufstellung eines Bebauungsplans schaffen.

- (10) An geeigneten Standorten sollen Voraussetzungen für den weiteren Ausbau der Nutzung der Sonnenenergie zur Erzeugung von Strom und Wärme geschaffen werden. Solarthermie- und Photovoltaikanlagen sollen vorrangig auf vorhandenen Gebäuden und baulichen Anlagen errichtet werden. Für Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen insbesondere bereits versiegelte und vorbelastete Flächen oder geeignete Konversionsflächen genutzt werden.

Bewertung: Der Programmsatz entspricht dem Ziel 5.3 (9) des Landesentwicklungsprogramms. Hierzu wurde von der Landesregierung die Möglichkeit geschaffen, im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens die besondere Eignung der gewählten Fläche, die nicht dem Ziel 5.3 (9) und gleichsam dem Programmsatz 6.5 (10) entspricht, nachzuweisen. Die Gemeinde führt den Nachweis, dass die von der Landesregierung ermöglichte Zielabweichung durch Erfüllung des Kriterienkatalogs schlüssig begründet wird. Hierzu liegt der Antrag auf Zielabweichung gem. § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) dem Ministerium vor. Dem Programmsatz gemäß der Teilfortschreibung des RREP WM kann in diesem Sinne ebenfalls entsprochen werden.

(13) Bei allen Vorhaben der Energieerzeugung, der Energieumwandlung und des Energietransportes sollen Regelungen zum Rückbau der Anlagen nach der Nutzung bereits in der Planungsphase getroffen werden.

Bewertung: Die Gemeinde sichert durch Festsetzungen im Bebauungsplan die Folgenutzung als landwirtschaftliche Flächen. Zudem werden vertragliche Regelungen zum Rückbau der Anlage getroffen und durch Bürgschaft des Vorhabenträgers abgesichert.

2.3.7 Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Malk Göhren hat keinen wirksamen Flächennutzungsplan. Nach § 8 Abs. 2 S. 2 BauGB ist ein Flächennutzungsplan dann nicht erforderlich, wenn ein Bebauungsplan ausreicht, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen (selbstständiger Bebauungsplan). Die Gemeinde hat sich hinsichtlich der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen intensiv mit möglichen Standorten auseinandergesetzt, weshalb ein Flächennutzungsplan nicht erforderlich ist, um die städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich ordnen.

2.3.8 Gegenwärtiges Planungsrecht

Der räumliche Geltungsbereich umfasst intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen. Entsprechend der Struktur und Einbindung sind diese Flächen bauplanungsrechtlich als Außenbereich einzustufen. Solange eine verbindliche Bauleitplanung nicht besteht, werden Bauvorhaben planungsrechtlich nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) beurteilt. Im Außenbereich zählen Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht zu den privilegierten Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 BauGB. Daher ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich, um die planungsrechtliche Grundlage für die Nutzung der Flächen zur Gewinnung von Solarenergie zu schaffen.

TEIL B PLANINHALT

1. ENTWICKLUNG DER PLANUNGSÜBERLEGUNGEN

Ein Ziel der Energie- und Klimaschutzpolitik ist der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien. Ausgehend davon stellen die Flächeneigentümer im Geltungsbereich des Bebauungsplans seine Flächenpotenziale für die Entwicklung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf Ackerflächen zur Verfügung. Die ortsansässige Agrarproduktion hat dabei die Wichtigkeit der Entwicklung und Erhaltung der ländlichen Räume durch eine neben der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zukunftsweisende Nutzung durch erneuerbare Energien als neues Existenz- und Aufgabenfeld erkannt. Die Planung verfolgt das Ziel, die Synergieeffekte aus der Nutzung der Sonnenenergie und dem landwirtschaftlichen Anbau optimal zu nutzen und somit einen ganz konkreten Beitrag zur Nutzung erneuerbarer Energien im Sinne einer zukunftsorientierten Entwicklung der ländlichen Region zu leisten (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7f) BauGB). Ziel der im Bebauungsplan angestrebten Entwicklung soll u.a. sein, die ländlichen Räume in der Gemeinde Malk Göhren als Lebens-, Wirtschafts- und Naturraum für künftige Generationen zu erhalten.

Der Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen besitzt gegenüber anderen Formen der Stromerzeugung aus regenerativen Energien sowie aus fossilen Brennstoffen Vorteile:

- keine Emissionen (kein Lärm-, Luftbelastung, Geruchsbelastung);
- weitestgehend keine Abfälle;
- weitestgehend wartungsfrei bei langer Nutzungsdauer;
- hohe Zuverlässigkeit;
- im Vergleich zu beispielsweise der Ansaat von Energiemais für Biogasanlagen deutlich weniger Flächeninanspruchnahme;
- daher nur sehr geringe und nicht nachhaltige Belastung der Umwelt.

Die ausgewiesenen Flächen sind landwirtschaftliche Nutzflächen, die zurzeit als Ackerflächen intensiv genutzt werden. Während des Betriebs der Solaranlage bleibt der Status der Flächen des Plangebiets als landwirtschaftliche Nutzfläche erhalten, die jedoch von Ackerland, d.h. dem feldmäßigen Anbau von Getreidefrüchten, etc. in zeitlich (für die Dauer der Standzeit) begrenzte Grünlandflächen umgewandelt werden. Der Boden kann sich im Laufe der Betriebszeit der Photovoltaik-Freiflächenanlage regenerieren bzw. „ruhen“, was die spätere Produktions- und Ertragsfähigkeit verbessert. Durch die schonende Bauweise der Anlage (Ramppfosten ohne Beton) ist eine landwirtschaftliche Nachnutzung der Fläche im Anschluss an die Nutzung der Flächen zur solaren Energieerzeugung problemlos und vollumfänglich wieder möglich.

Die Umnutzung der Fläche ist Teil des Gesamt-Betriebskonzepts des Bewirtschafters / Eigentümers, um auf zukünftig betriebliche Herausforderungen (z. B. Erschwerung einer ertragreichen Bewirtschaftung durch die Folgen des Klimawandels) zu reagieren. Dazu wird nur ein Anteil der Gesamtbetriebsflächen des Bewirtschafters / Eigentümers aus der landwirtschaftlichen Erzeugung entlassen, das Kerngeschäft bleibt die landwirtschaftliche Nutzung. Durch die Pachteinahmen aus der Solarnutzung werden regelmäßige Einnahmen sichergestellt. Dies ermöglicht eine langfristige Stabilisierung und Diversifizierung des Agrarbetriebs. Diese Einnahmen dienen der Absicherung des betrieblichen Kerngeschäfts der Landwirtschaft gegen die o.g. Herausforderungen. Die Flächen sollen langfristig wieder dem betrieblichen Kerngeschäft, der landwirtschaftlichen Nutzung dienen.

Die Zulässigkeit zur Nutzung des Plangebietes als PV-Freiflächenanlage ist zeitlich befristet, diese Befristung (Betriebsdauer / Zulässigkeit des Vorhabens) wird im Bebauungsplan Nr. 4 „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Göhren“ durch Festsetzungen verbindlich geregelt.

Durch die temporäre Nutzung von Flächen als Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind in der Regel folgende positive Effekte zu erwarten:

- durch die Einnahmen kann eine effizientere Bewirtschaftung der übrigen Betriebsflächen erfolgen und es können dort zukünftige Bewirtschaftungskonzepte zur Umsetzung gebracht werden (Maßnahmen in Hinblick auf Klimawandel / Dürreperioden, Ertragssteigerung, biologische Landwirtschaft),
- stetige Erhöhung des Anteils der örtlichen Energieversorgung mit erneuerbaren Energien (Umsetzung von Modellen des Bürgerstroms),
- Diversifizierung der Einnahmesituation des Agrarunternehmens durch Einnahmen aus Erneuerbaren Energien, da die bestehenden Einkommensquellen wie Tierhaltung zunehmend auch in der Bevölkerung nicht mehr akzeptiert werden und keine sinnvolle Investitionsmöglichkeit bieten,
- Status als landwirtschaftliche Nutzfläche bleibt erhalten / vollumfängliche landwirtschaftliche Wiedernutzbarmachung durch schonende Bauweise (Rammpfosten ohne Beton) ist gegeben,
- Diversifizierung der Landschaft / Erhöhung der Artenvielfalt durch zeitlich (für die Dauer der Standzeit) begrenzte Umwandlung in Grünlandflächen,
- Regeneration der landwirtschaftlichen Fläche begünstigt Humusbildung und spätere Produktions- und Ertragsfähigkeit der Böden,
- die Mahd steht dem Betrieb als Futtermittel (z. B. für eine Kleingruppe von Schafen/Ziegen) zur Verfügung.

Die gegenwärtige landwirtschaftliche Eignung der Gesamtplanungsfläche ist im Vergleich eher im unteren Bereich angesiedelt. Im Plangebiet variieren die Bodenwerte zwischen 15 und 24. Der durchschnittliche Bodenwert liegt bei ca. 21. Die geringsten Bodenwerte weist die Wald-

fläche im nordöstlichen Teil des Geltungsbereichs mit einem Bodenwert von 14 sowie die Flächen entlang der Straße „Am Kanal“ mit einem Bodenwert von 16 auf. Die angrenzenden und weiteren Böden im Gemeindegebiet weisen eine höhere Ertragsfähigkeit auf, sodass in Bezug auf die Bodenwertigkeit gesamträumlich keine wesentlich besser geeigneten Alternativflächen zur Verfügung stehen. Die Zustandsstufe der Böden, welche die Ertragsfähigkeit der Bodenart kennzeichnet, beträgt überwiegend 4, was einer mittleren bis geringen Ertragsfähigkeit entspricht. Die angrenzenden und weiteren Böden im Gemeindegebiet weisen eine ähnlich hohe Ertragsfähigkeit auf, sodass die Inanspruchnahme der Landwirtschaftsfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplans keine wesentlichen Nachteile der Produktionsfähigkeit begünstigt.⁵

Somit kann in den nächsten Betriebsjahren seitens der ortsansässigen Agrarproduktion bezogen auf die Gesamtbetriebsflächen bzw. mit Blick auf das gesamte Gemeindegebiet am ehesten auf die Flächen im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans als Intensivacker zugunsten einer Nutzung zur solaren Energieerzeugung verzichtet werden, weil

- andere Landwirtschaftsflächen eine höhere Ertragsfähigkeit aufweisen,
- die Fläche außerhalb des Siedlungsschwerpunkts und außerhalb von potentiellen Entwicklungsflächen für Wohnen bzw. Gewerbe liegt,
- der ausgewählte Standort sich aufgrund der Flächengröße und langfristigen Verfügbarkeit im besonderen Maße für eine PV-Nutzung eignet,
- die Betriebsfläche nicht Teil von naturschutzfachlich bedeutsamen Flächen ist,
- die bebaubare Fläche nicht Teil von Waldflächen ist,
- keine Sichtbeziehungen zu Baudenkmalen bestehen,
- die Flächen in ihrer Ertragskraft vermindert sind, sodass eine ganzjährige Begrünung (unterhalb der Solarmodule) positiven Einfluss auf die Regeneration des Bodens hat,
- keine alternativen, vorbelasteten und versiegelten Flächen wie wirtschaftliche oder militärische Konversionsflächen in unmittelbarer räumlicher Nähe des Plangebiets zur Verfügung stehen.

Weiterhin lässt sich die Planung auch hinsichtlich des Anteils der für die Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Anspruch genommenen Flächen im Hinblick auf die Gesamtgemeindegebietsfläche argumentieren. Die Landwirtschaft bildet einen wesentlichen Erwerbszweig der Region. Die Gemeinde Malk Göhren weist bei einer Gesamtfläche von ca. 2.256 ha einen Anteil der Fläche für Landwirtschaft an der Bodenfläche von insgesamt ca. 61,0 Prozent auf. Mit Gebietsstand vom 31.12.2019 gab es in der Gemeinde Malk Göhren somit ca. 1.376 ha landwirtschaftlich genutzter Flächen.⁶ Bringt man den künftig für die Solarenergie genutzten Flächenanteil im Plangebiet in Abzug vom statistischen Anteil an Landwirtschaftsflächen bleiben während der Betriebszeit der PV-Anlage ca. 55,4 Prozent (ca. 1.251 ha) landwirtschaftlich nutz-

⁵ Vgl. Geodatenviewer GDI-MV, Themenkarte Bodenschätzung, unter: <https://www.geoportal-mv.de/portal/> (letzter Zugriff am 11.10.2022).

⁶ Vgl. Statistisches Amt des Bundes und der Länder: Flächenatlas (Gebietsstand: 31.12.2019), unter: <https://service.destatis.de/DE/karten/flaechenatlas.html> (Zugriff am 11.10.2022).

bare Flächen im Gemeindegebiet Malk Göhren verfügbar. Der verbleibende Flächenanteil besteht aus Siedlungs-, Verkehrs-, Grün-, Wasserflächen sowie Flächen für die Ver- / Entsorgung und die Energieerzeugung. Im Gemeindegebiet gibt es darüber hinaus keine rechtswirksamen Bebauungspläne, die die Zulässigkeit von PV-Anlagen vorsehen. Damit liegt der Anteil der Landwirtschaftsflächen auch künftig deutlich über dem Landesdurchschnitt von ca. 40 bis 50 Prozent. Durch die Grünlandentwicklung während der Betriebszeit der Photovoltaik-Anlagen, welche eine andere Form der landwirtschaftlichen Nutzung darstellt, ist der tatsächliche Anteil an landwirtschaftlich verfügbarer Fläche tatsächlich noch höher.

Folglich wurde die beabsichtige Inanspruchnahme der Fläche für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage umgehend geprüft und abgewogen. Die Planung erfolgt in enger Abstimmung mit Bewirtschafter / Eigentümer, Projektentwickler und Gemeinde, was die Vollziehbarkeit begünstigt.

Zusätzlich wurde im Jahr 2021 eine Potenzialflächenanalyse für Photovoltaik (PV) für die Gemeinde Malk Göhren / Mecklenburg-Vorpommern in Form einer Weißflächenanalyse von der European Energy Deutschland GmbH erstellt. Dabei blieben nach Wegnahme möglicher Raumwiderstände jene Flächen übrig, in welchen der Datengrundlage nach keine Widerstände gefunden wurden. In Bezugnahme auf das Ziel der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern, große PV-Freiflächenanlagen zu ermöglichen, wurde ein Kriterienkatalog für die Analyse erstellt. Auch die Hinweise des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung für die raumordnerische Bewertung und baurechtliche Beurteilung großflächiger PV-Freiflächenanlagen⁷ wurden hierbei beachtet. Um in der Bewertung für das Baurecht, eine Beeinträchtigung von Natur und Umwelt zu vermeiden, als auch sonstigen Rechtsvorschriften wie der Raumordnung nicht zu widersprechen, wurden in der Analyse Daten zu Umweltschutz-, Wasserschutzbelangen, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, als auch Infrastrukturdaten wie Straßen, Bahnlinien, Siedlungs- und Gewerbegebiete geprüft. Hierbei wurden mehr als 100 Kriterien mit jeweils differenzierte Abstandsradien zusammengetragen. Das Plangebiet befindet sich innerhalb der in der Raumanalyse für geeignet eingestuften Flächen für PV-Anlagen.

1.1 Flächenkonzept für die Photovoltaik-Freiflächenanlage

1.1.1 Baugebiete

Die Errichtung der Solarmodule soll innerhalb der Baugebiete SO 1 bis SO 5 auf einer im maximalen Ausbauzustand überbaubaren Gesamtfläche von bis zu ca. 100 ha erfolgen. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind bauliche Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie (Photovoltaikanlagen) zulässig. Nebenanlagen in Form von Wechselrichtern,

⁷ Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern: "Großflächige Photovoltaikanlagen im Außenbereich. Hinweise für die raumordnerische Bewertung und die baurechtliche Beurteilung", 2011, http://www.mv-regierung.de/wm/arbmdoku/PR_Hinweise_Photovoltaikanlagen.pdf (letzter Zugriff: 27.09.2022)

Transformatoren, Schaltanlagen bis zu einer Bauhöhe von 5 m über dem Gelände und Einfriedungen bis zu einer Höhe von 2,2 m sind in den gesamten Sondergebieten zulässig (vgl. Teil B, Kap. 4.1 der Begründung).

Die einzelnen Baufelder müssen eingezäunt werden, da die PV-Modulfläche als Energieerzeugungsanlage rechtlich vorgegebenen Sicherheitsanforderungen gerecht werden muss.

1.1.2 Erschließung

Die verkehrstechnische, äußere Erschließung des Plangebietes soll vorzugsweise über die Bahnhofstraße / Neue Straße, welche das Plangebiet in mehrere Teilflächen gliedert, sowie die Straße Am Kanal erfolgen. Im Vorhaben- und Erschließungsplan (wird zum nächsten Verfahrensschritt beigefügt) erfolgt im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine Darstellung der inneren Erschließung der Anlage.

Eine detaillierte Planung und Sicherung der Zuwegung für die PV-Freiflächenanlagen ist Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Die Nutzungsrechte für Wege außerhalb öffentlich-gewidmeter Flächen sind vertraglich beziehungsweise über Dienstbarkeiten zu sichern. Maßnahmen zum weiteren Auf- und Ausbau der Wege außerhalb des Geltungsbereiches, über die konzeptionellen Erfordernisse hinaus, sind nicht erforderlich.

1.1.3 Technische Erschließung

Äußere technische Erschließung

Der Anschluss der Baufelder an das übergeordnete Stromnetz ist im Zusammenhang mit der Realisierung des Vorhabens zu klären. Der genaue Einspeisepunkt kann erst nach Abstimmung mit dem Netzbetreiber festgelegt werden.

Innere technische Erschließung

Konkrete Planungen sind im Zusammenhang mit der technischen Planung und nach Klärung der äußeren Anbindung (im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens) zu erstellen.

Eine detaillierte Planung und Sicherung der technischen Infrastruktur für die PV-Freiflächenanlagen ist Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Leitungsrechte außerhalb öffentlich-gewidmeter Flächen sind vertraglich beziehungsweise über Dienstbarkeiten zu sichern.

1.1.4 Bodenordnende Maßnahmen

Mit den Eigentümern bzw. landwirtschaftlichen Nutzern, deren Flächen benötigt werden, wurden bereits größtenteils Nutzungsverträge und Pächter-Zustimmungserklärungen für den Bau und Betrieb eines Solarparks geschlossen.

1.2 Technische Planung der Photovoltaik-Freiflächenanlage

Die Planung ist darauf ausgerichtet Solarmodule, feststehend in Reihe, zu montieren. Die Größe der Module variiert in Abhängigkeit vom Hersteller. Die Module werden mittels Metallkonstruktion aufgeständert. Die Gestellpfosten werden hierzu in den Boden eingerammt. Der Aufstellwinkel der Modultische beträgt üblicherweise zwischen 15 bis 40°. Die Ausrichtung erfolgt in der Regel nach Süden, auch die Ost-West-Ausrichtung der Anlagen ist im Rahmen der Festsetzungen möglich. Der lichte Abstand der Reihen untereinander ergibt sich aus den technischen Anforderungen und in Abhängigkeit vom regionalen Sonnenstand, um ein optimales Verhältnis zwischen Verschattung der Modulreihen untereinander und dem prognostizierten Ertrag der PV-Anlage zu erreichen.

1.3 Beeinträchtigungen und Schutzvorkehrungen

Eine Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 S. 1 BauGB ermittelt wurden, erfolgt im Umweltbericht zum Bebauungsplanentwurf. Gutachten bzw. notwendige Untersuchungen werden – sofern erforderlich - mit der Erstellung des Umweltberichtes erarbeitet (siehe hierzu im Detail: Umweltbericht).

1.3.1 Lichtimmissionen / Blendwirkungen

Ob durch das Vorhaben Blendwirkungen auf schutzwürdige Nutzungen in räumlicher Nähe des Plangebietes entstehen, wird im weiteren Verfahren geprüft und – sofern erforderlich – durch ein entsprechendes Fachgutachten dargelegt.

1.3.2 Geräuschemissionen

Photovoltaik-Freiflächenanlagen können nach dem gegenwärtigen Stand der Technik so geplant werden, dass keine schädlichen Auswirkungen auf angrenzende schutzwürdige Nutzungen entstehen. Prinzipiell handelt es sich bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen um technische Anlagen von denen keine schädlichen Geräuschemissionen zu erwarten sind. Nachts sind diese Anlagen nicht in Betrieb.

2. INTENTION DES PLANES

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden. Gleichzeitig sollen die Belange der Umwelt im Bebauungsplan Berücksichtigung finden. Mit der Durchführung eines Bauleitplanverfahrens wird die Öffentlichkeit bei der Planung beteiligt und im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit eine steuernde Wirkung erzielt.

Entsprechend des Energiekonzepts 2050 der Bundesregierung sowie der Energiestrategie des Landes Mecklenburg-Vorpommern soll der Ausbau erneuerbarer Energien in den nächsten Jahren und Jahrzehnten beschleunigt werden und der Anteil der erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch deutlich erhöht werden. Die umweltfreundliche Energiegewinnung gewinnt aus Gründen des für die Allgemeinheit lebensnotwendigen Klimaschutzes eine besondere, ständig zunehmende Bedeutung. Mit dem Bebauungsplan soll hier ein wesentlicher Beitrag geleistet werden.

3. WESENTLICHER PLANINHALT

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans erfolgt überwiegend die Festsetzung von Sondergebieten mit der Zweckbestimmung ‚Photovoltaik-Freiflächenanlagen‘. Die überbaubaren Flächen, innerhalb derer die Errichtung der Photovoltaik-Anlagen, einschließlich notwendiger technischer Einrichtungen zulässig ist, werden durch Baugrenzen umfasst.

Das Maß der baulichen Nutzung auf den Bauflächen ist durch die zulässige Grundflächenzahl (GRZ), die die maximal projizierte Fläche der Module auf den Boden begrenzt, in Verbindung mit einer textlichen Festsetzung, die die maximal zulässige Flächeninanspruchnahme durch Nebenanlagen geregelt. Die zulässige GRZ je Baugebiet soll 0,8 betragen. Die GRZ gibt in diesem Falle nicht die ermöglichte Versiegelung wider, da die Flächen unter den Modultischen als Grünland entwickelt werden. Die zulässige Höhe für Solarmodule sowie die notwendigen Nebenanlagen wird auf 5 m über Geländeoberkante beschränkt werden.

Die Flächen unterhalb der Solarmodule, außerhalb der versiegelten Flächen, sind zukünftig als Grünland, als Unterfall der landwirtschaftlichen Nutzung zu nutzen.

Es ist davon auszugehen, dass die Baufelder eingezäunt werden. Um dennoch die Durchlässigkeit für Kleintiere sicher zu stellen, wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass die Öffnung zwischen Oberkante Boden und Zaun mindestens 10 cm betragen muss.

Die Nutzung ist für die Dauer von 35 Jahren per textlicher Festsetzung befristet.

4. ABWÄGUNG, BEGRÜNDUNG DER EINZELNEN FESTSETZUNGEN

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zu schaffen.

Nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsverfahren einschließlich Auswertung sowie nach Fortschreibung der Projektplanung erfolgt im Rahmen des weiteren Verfahrens eine Überprüfung und ggf. Konkretisierung der getroffenen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen.

(Der Nummerierung der textlichen Festsetzungen wurde das Kürzel „TF“ vorangestellt, den zeichnerischen Festsetzungen das Kürzel „ZF“. Die textlichen Festsetzungen sind zudem fett geschrieben.)

4.1 Festsetzungen

4.1.1 Art der baulichen Nutzung

Sonstige Sondergebiete

ZF Die Flächen im Plangebiet des Bebauungsplanes werden überwiegend als 'Sonstige Sondergebiete' gemäß § 11 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung festgesetzt. Die Festsetzung wird dahingehend konkretisiert, dass als Zweckbestimmung ‚Photovoltaik-Freiflächenanlagen‘ festgesetzt wird.

(§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO)

Begründung:

Innerhalb des Plangebietes des Bebauungsplans ist die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen geplant. Um diese Nutzung zu ermöglichen, werden ca. 125 ha der Flächen im Geltungsbereich als ‚Sonstiges Sondergebiet‘ gemäß § 11 der Baunutzungsverordnung festgesetzt, da die planungsrechtlich zu sichernde Nutzung mit den gemäß Baunutzungsverordnung definierten sonstigen Baugebietskategorien nicht ermöglicht werden kann.

Die Festsetzung der Zweckbestimmung ‚Photovoltaik-Freiflächenanlagen‘ entspricht der beabsichtigten Zwischennutzung. Die Zulässigkeit des Vorhabens und die damit verbundene Nutzung werden auf einen Zeitraum von max. 35 Jahren begrenzt (vgl. Kapitel 4.1.9 der Begründung, textliche Festsetzung TF 6).

Der Errichtung einer Solaranlage in der beabsichtigten Größenordnung wird hier der Vorrang vor dem Erhalt der bestehenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung eingeräumt. Die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage gewährleistet eine alternative und sichere Energieversorgung und entspricht damit der politischen Zielsetzung auf Bundes-, Landes- und Regionalebene. Das Vorhaben entspricht damit dem besonderen Interesse der Allgemeinheit an einer möglichst sicheren, gleichzeitig aber auch umweltverträglichen Energieversorgung. Mit der Energieerzeugung über Photovoltaikanlagen lassen sich die Ziele des Klimaschutzes, insbesondere den CO₂-Ausstoß zu verringern, in besonderem Maße umsetzen. Bei der Erzeugung einer Kilowattstunde Strom für den Endverbrauch werden in Deutschland durchschnittlich 420 g CO₂ als direkte Emission aus der Verbrennung fossiler Energieträger emittiert.⁸

⁸ Umweltbundesamt: Entwicklung der spezifischen Kohlendioxid-Emissionen des deutschen Strommix 1990-2020 und erste Schätzungen 2021 im Vergleich zu CO₂-Emissionen der Stromerzeugung, Berechnungen März 2022, unter: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/energieversorgung/strom-waermeversorgung-in-zahlen?sprungmarke=Strom-mix#Strommix> (Zugriff am 11.10.2022).

TF 1 *Zulässige Nutzungen in den Sondergebieten*

In den Sondergebieten SO 1 – SO 5 sind Solaranlagen und notwendige technische Einrichtungen für den Betrieb der Anlagen zulässig.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 11 BauNVO)

Begründung:

Die Zweckbestimmung ‚Photovoltaik-Freiflächenanlagen‘ bildet den Rahmen für die beabsichtigte Entwicklung und wird durch die textliche Festsetzung Nr. 1 näher bestimmt. Neben den Solaranlagen werden ausschließlich notwendige technische Einrichtungen für den Betrieb der Anlagen zugelassen. Hierzu zählen beispielsweise Wechselrichter, Verteiler-/Übergabestationen, Trafohäuser, Batteriespeicher, Kabelleitungen, einschließlich Kabelschächte und Ähnliches. Da die Art der Nutzung konkret geregelt wird, ist eine Bezugnahme auf den Durchführungsvertrag entsprechend § 13 Abs. 3a BauGB entbehrlich.

4.1.2 Maß der baulichen Nutzung

ZF Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die maximale Grundflächenzahl (GRZ) in Kombination mit einer maximal zulässigen Höhe der baulichen Anlagen definiert.

(Die im Plan festgesetzte GRZ wird durch eine textliche Festsetzung ergänzt, in der die maximale Überbauung durch Nebenanlagen geregelt wird.)

Begründung:

Durch die Festsetzung der maximalen Grundflächenzahl, in Kombination mit der textlichen Festsetzung zur zulässigen Flächeninanspruchnahme von Nebenanlagen sowie von Baugrenzen und maximalen Höhen wird das quantitative Volumen der Anlagen begrenzt und ein geformtes Massenmodell räumlich beschrieben. Alle städtebaulich relevanten Kriterien sind damit hinreichend festgelegt und können zugleich sicher beurteilt werden.

Zulässige Grundflächenzahl (GRZ), zulässige Grundfläche von Nebenanlagen

ZF Für die Sondergebiete SO 1 - SO 5 wird eine maximal zulässige Überbauung von 0,8 zugelassen.

TF 2 *Zulässige Grundfläche von Nebenanlagen in den Sondergebieten*

Die maximal zulässige Grundfläche für Betriebs- und Versorgungsgebäude wie z.B. Wechselrichter, Schalt- und Trafoplanlagen oder Überwachungs- und Steuerungsanlagen darf maximal insgesamt 5.000 m² betragen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 16 und 19 BauNVO)

Begründung:

Als Maß der baulichen Nutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. m. § 16 Abs. 2 BauNVO wird in den Sondergebieten SO 1 - SO 5 für die Modulfläche als projizierte überbaute Fläche eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt. Damit wird die Belegungsdichte der Module in den Flächen innerhalb der Baugrenzen gesteuert. Da der künftige Stand der Technik noch nicht vollumfänglich vorhersehbar ist und zur Funktionalität des Anlagenbetriebs der Weg für die Errichtung von Speicherkapazitäten, Systemen zur Netzunterstützung sowie zukünftigen Technologien offen gehalten werden soll, bietet die festgesetzte GRZ den erforderlichen Bedarf hierfür.

Im weiteren Verfahren wird durch den Vorhaben- und Erschließungsplan die Belegung durch Module, den erforderlichen Nebenanlagen und Zuwegungen dargestellt.

Die von den Modulen überdachte Fläche soll nicht versiegelt, sondern als Grünland genutzt werden. Dies wird durch textliche Festsetzung (TF 4) gesichert.

Höhe baulicher Anlagen

TF 3 Die Gesamthöhen der baulichen Anlagen dürfen 5 m über der natürlichen Geländeoberkante nicht überschreiten. Bei Modulen ist der obere Bezugspunkt die Modulaußenkante am jeweiligen Hochrand. Bei sonstigen baulichen Anlagen der höchste Punkt der Anlage.

Begründung:

Um die landschaftliche Verträglichkeit und Einbindung in die Umgebung zu gewährleisten, wird die maximale Höhe der baulichen Anlagen als Obergrenze festgesetzt. Der exakte zum Einsatz kommende Solarmodultyp wird im weiteren Verfahren bestimmt. Unter Berücksichtigung eines optimalen Energieertrages sollen Solarmodule nach dem aktuellen Stand der Technik durch die Festsetzung im Bebauungsplan ermöglicht werden.

Zur eindeutigen Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen ist nach § 18 Abs. 1 BauNVO die Bestimmung des Bezugspunktes unerlässlich. Der Höhenbezug (HB) ist auf der Grundlage des Vermesserplans einschließlich einer Höhenvermessung im Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

Da im Plangebiet Nebenanlagen in Form von Nebengebäuden zulässig sind, die durchaus im Landschaftsbild wirksam sein können, wird deren zulässige Höhe ebenfalls begrenzt.

4.1.3 Überbaubare Grundstücksflächen, Baugrenzen

ZF In den Sondergebieten SO 1 - SO 5 wird die überbaubare Grundstücksfläche durch äußere Baugrenzen (Baufenster) bestimmt.

Begründung:

Die Festsetzung von Baugrenzen (Baufenster) erfolgt, um in Verbindung mit der zulässigen überbaubaren Grundfläche und der maximalen Höhe einen ausreichenden Spielraum für die Anordnung der Module bei gleichzeitiger Beachtung naturschutzfachlicher Maßnahmen oder umgebender Wohnbebauung zu schaffen. Die Errichtung der Module ist nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Für den zu Wohnbebauung einzuhaltenden Abstand von PV-Modulen gibt es kein Regelwerk, das eine pauschalisierende Betrachtung erlaubt. Grundsätzlich könnten die Module unter Einhaltung der Abstandsflächen an die Grundstücksgrenzen herangebaut werden. Die Gemeinde stellt den Schutz der vorhandenen Wohnbebauung aber mit höherem Gewicht in die Abwägung als die vollumfängliche Nutzbarkeit der Fläche zur Gewinnung erneuerbarer Energien ein. Deshalb wird ein Abstand von 100 m gewählt, um die Wohnbebauung von negativen Einwirkungen wie Reflexionen zu schützen. Zudem sind zwischen der vorhandenen Wohnbebauung und der PV-Anlage Pflanzmaßnahmen vorgesehen und festgesetzt, die eine zusätzliche optische Barriere schaffen.

Es erfolgt eine Untergliederung der überbaubaren Fläche in die einzelnen Sondergebiete. Insgesamt ergibt sich eine überbaubare Fläche von derzeit noch über 100 ha.

Die Anordnung der Baugrenzen entspricht den festgesetzten Sondergebieten und bezieht vorhandene örtliche Situationen in die Flächen-Konfiguration mit ein, in dem diese aus den überbaubaren Flächen ausgespart werden. Dies stellt sich im Wesentlichen wie folgt dar:

SO 1 - 3:

- Sicherung eines Mindestabstandes zur Bahnhofstraße bzw. zur Neuen Straße von mindestens 7 m unter Berücksichtigung der vorhandenen Allee
- Sicherung eines Mindestabstandes von 100 m zu Wohnbebauung
- Aussparung eines mindestens 5 m breiten umlaufenden Sichtschutzstreifen, soweit der Sichtschutz nicht bereits durch eine bestehende Biotopstruktur gegeben ist
- Sicherung eines Mindestabstandes zum bestehenden Wirtschaftsweg sowie zum „Viersche Graben“ sowie Anlage eines Wildtierkorridors

SO 4:

- Aussparung eines 5 m breiten umlaufenden Sichtschutzstreifen
- Aussparung eines 30 m breiten Schutzstreifens zur Waldfläche (innerhalb des Gebiets bzw. südöstlich an das Plangebiet angrenzend) gemäß § 20 Abs. 1 LWaldG MV

SO 5:

- Aussparung eines 5 m breiten umlaufenden Sichtschutzstreifen sowie zusätzlich Sicherung eines Mindestabstandes zur Bahnhofstraße bzw. zur Neuen Straße von mindestens 7 m unter Berücksichtigung der vorhandenen Allee
- Sicherung eines Mindestabstandes von 100 m zu Wohnbebauung der Ortslage Neu Göhren
- Aussparung eines 30 m breiten Schutzstreifens zur Waldfläche (innerhalb des Gebiets bzw. südöstlich an das Plangebiet angrenzend) gemäß § 20 Abs. 1 LWaldG MV

Einschränkung der überbaubaren Fläche

TF 4 In SO 5 ist eine Überbauung des vorhandenen Grabens auch innerhalb der Baugrenzen unzulässig.

Begründung:

Um den im Gebiet vorhandenen Graben zu erhalten und damit Belange des Wasserhaushalts und auch der Naturschutzes hoch zu gewichten, ist eine Überbauung des Grabens grundsätzlich unzulässig.

4.1.4 Verkehrsflächen

Es ist beabsichtigt, die PV-Freiflächenanlagen während der Bau- und Rückbauphase sowie in der Betriebsphase vorrangig über die bestehenden Straßen innerhalb bzw. das Plangebiet querenden Straßen an das öffentliche Straßenverkehrsnetz anzuschließen. Im Westen ist dies der vorhandene landwirtschaftlich genutzte Weg, von dem jeweils die SO1 und 2 erschlossen werden. Weitere Zugänge sollen von der Bahnhofstraße bzw. Neuen Straße für das SO 3 bis 5 erfolgen. Außerdem soll die innere Erschließung zusätzlich über notwendige neu angelegte Wege gewährleisten werden. Die Festsetzung von Erschließungswegen für die innere Erschließung der Sondergebietsflächen ist jedoch nicht erforderlich, da im Gebiet kein Verkehrsaufkommen erzeugt wird und kein Durchgangsverkehr durch das Vorhaben entsteht. Eine detaillierte Planung und Sicherung der Zuwegung ist Gegenstand des Vorhaben- und Erschließungsplans, der im weiteren Verfahren ergänzt wird. Die Nutzungsrechte für Wege außerhalb öffentlich-gewidmeter Flächen sind vertraglich beziehungsweise über Dienstbarkeiten zu sichern.

Öffentliche Verkehrsfläche

ZF Die Bahnhofstraße bzw. Neue Straße wird als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Begründung:

Die Festsetzung der öffentlichen Straßenverkehrsfläche erfolgt entsprechend ihrer beabsichtigten und tatsächlichen Nutzung. Durch die Aufnahme der öffentlichen Straßenverkehrsflächen in den Geltungsbereich des Bebauungsplans soll die äußere Erschließung der Photovoltaik-Freiflächenanlage gesichert werden und gleichzeitig bereits bestehende Nutzungen weiterhin ermöglichen. Ein Umbau der Fläche ist nicht beabsichtigt.

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

ZF Bestehende Wirtschaftswege werden als private Straßenverkehrsflächen mit der Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg“ festgesetzt.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Begründung:

Die Festsetzung der privaten Straßenverkehrsflächen erfolgt entsprechend ihrer beabsichtigten Nutzung. Durch die Aufnahme der privaten Straßenverkehrsflächen mit der Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg“ in den Geltungsbereich des Bebauungsplans soll die Erschließung der Photovoltaik-Freiflächenanlage gesichert werden und gleichzeitig bereits bestehende Nutzungen bspw. zu land- und forstwirtschaftlichen Erschließungszwecken als auch zu privaten Gartenflächen weiterhin ermöglichen.

4.1.5 Boden- und grundwasserschutzbezogene Festsetzungen

TF 5 Bodenschutz

Innerhalb der Sondergebiete ist eine Befestigung von Wegen, Stellplätzen und Zufahrten nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.

TF 6 Bodenschutz

Sämtliches in den Sondergebieten anfallendes Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken flächenhaft zu versickern. Eine Rinnenbildung ist durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Begründung:

Die textliche Festsetzung gilt für Wege, befestigte Flächen und Zufahrten. Die Festsetzung von wasser- und luftdurchlässigen Belägen dient dem Schutz der Naturhaushaltsfunktionen. Durch die Verwendung von wasser- und luftdurchlässigen Belägen wird sichergestellt, dass die Bodenfunktionen anteilig erhalten bleiben. Um eine Ableitung des anfallenden Niederschlagswasser in Kanäle zu verhindern, wird festgesetzt, dass dieses im Plangebiet zur Versickerung zu bringen. Hierdurch können Auswirkungen auf den Grundwasserstand vermieden werden. Infolge der leichten Hanglage kann es zu abfließendem Niederschlagswasser kommen. Um eine Beeinträchtigung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen zu verhindern wird festgesetzt, dass eine Rinnenbildung durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden ist.

4.1.6 Grünordnerische Festsetzungen

Pflanzgebote innerhalb der Bauflächen

TF 7 Bepflanzungen in den Sondergebieten

Die Flächen im Sondergebiet sind als artenreiches extensives Grünland zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

Es ist autochthones Saatgut (Ursprungsgebiet U 4 Nordostdeutsches Tiefland) zu verwenden.

Pflege: je nach Aufwuchs ein- bis dreimalige Mahd (Juni, August und Oktober) unter vollständigem Abtransport des Mähgutes oder extensive Schaf- oder andere Tierbeweidung.

Mulchung ist unzulässig.

Es ist auf den Einsatz von synthetischen Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ebenso wie auf den Einsatz von Gülle zu verzichten.

Eine chemische Unkrautbekämpfung ist nicht zulässig. Sie kann, soweit dies bis zur Entwicklung des extensiven Grünlandes erforderlich ist, gegebenenfalls mechanisch oder thermisch durchgeführt werden.

Auf den Einsatz von schädlichen Chemikalien zur Pflege der Module ist zu verzichten.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB)

Begründung:

Für den gesamten Geltungsbereich ist autochthones Saatgut zu verwenden. Dies dient dem Schutz und Erhalt der heimischen Pflanzenarten. Zum Schutz der Natur mit ihrer Artenvielfalt sowie aus Gründen des Boden- und Grundwasserschutzes ist der Einsatz von synthetischen Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ebenso wie auf den Einsatz von Gülle und schädlichen

Chemikalien zur Pflege der Module zu verzichten. Auf den Flächen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Modulzwischenflächen) ist ein artenreiches Extensivgrünland herzustellen. Die Flächen sind vorzugsweise extensiv mit Schafen zu beweiden. Die Beweidung durch andere PV-Anlagen-verträgliche Nutztiere wie z.B. Gänse ist ebenfalls vorstellbar. Sollte sich kein geeigneter Schäfer finden, hat die Mahd der Wiesenflächen maschinell zu erfolgen. Die Mahd ist je nach Aufwuchs maximal dreimal pro Jahr unter Abtransport des Mähgutes durchzuführen (vorzugsweise Juni, August, Oktober) um eine Verschattung der Module bei gleichzeitiger Begünstigung der Artenvielfalt zu vermeiden.

Die umweltfachlichen Anforderungen an im Bebauungsplan zu treffende grünordnerische Festsetzungen (Pflanzmaßnahmen) werden im weiteren Verfahren im Umweltbericht detailliert und konkret betrachtet werden. Im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichs-Bewertung wird eine Anrechnung der Maßnahmen erfolgen. Die Sicherung aller umweltfachlichen Maßnahmen wird darüber hinaus über den Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger erfolgen. Diesbezüglich weitergehende zeichnerische und textliche Festsetzungen werden im weiteren Verfahren ergänzt.

4.1.7 Artenschutz

TF 8 Maßnahmen zum Artenschutz

Für Beleuchtungen sind insektenfreundliche Leuchtmittel zu verwenden (z. B. Natriumdampflampen und LED-Leuchten mit einem geeigneten insektenfreundlichen Farbton, z.B. Warmweiß, Gelblich, Orange, Amber, Farbtemperatur CCT von 3000 K oder weniger Kelvin).

Die verwendeten Leuchtmittel sind so auszurichten, dass das Licht nur auf ökologisch nicht sensible Betriebsflächen nach unten fällt (Vermeidung von Streulicht). Angrenzende Waldbereiche sowie Ausgleichs- und Grünflächen sind als lichtarme Dunkelräume zu erhalten.

Die Beleuchtungskörper müssen rundum geschlossen sein.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Begründung:

Um die Beeinträchtigung für Insekten in der bislang nicht beleuchteten Landschaft so gering wie möglich zu halten, sind die erforderlichen Beleuchtungen insektenfreundlich auszuführen. Grundsätzlich ist nicht mit einer häufigen Beleuchtung zu rechnen, dennoch wird die Maßgabe vorsorglich im Sinne der Eingriffsminderung getroffen.

4.1.8 Gestalterische Festsetzungen

TF 9 Einfriedungen

Einfriedungen sind als offene Einfriedungen mit einer Höhe von max. 2,20 m inklusive Übersteigenschutz zulässig. Der Abstand zwischen Boden und Zaunfeld muss mindestens 0,10 m betragen. Für die Durchlässigkeit von Kleintieren ist mindestens alle 30 m eine Öffnung von 10 x 20 cm anzulegen.

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V)

Begründung:

Um die Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild so gering wie möglich zu halten, wird die Höhe der in jedem Falle notwendigen Einfriedungen auf das erforderliche Maß beschränkt. Der Abstand zwischen Zaunfeld und Boden ist erforderlich, um im Schutzgebiet die Durchlässigkeit für Vögel und andere Kleintiere zu gewährleisten. Zudem werden hierzu regelmäßige Öffnungen in den Einfriedungen festgesetzt.

Die Angabe des Abstandes mit der Mindestangabe soll hierbei nicht den Eindruck erwecken, dass die Durchlässigkeit und der Bodenabstand deutlich über die 10 cm hinausgehen werden. Vielmehr soll im Sinne der Flexibilität bei der Umsetzung der Einfriedung auch eine geringfügige Überschreitung des Abstands zwischen Boden und Zaunfeld (z. B. im bewegten Gelände) möglich sein.

TF 10 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nicht zulässig. Ausgenommen sind Info-Tafeln, die über das Projekt informieren.

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V)

Begründung:

Um eine Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch ggf. großformatige Werbeanlagen in jedem Falle zu verhindern, werden Werbeanlagen grundsätzlich ausgeschlossen. Gemäß der zulässigen Nutzungsart wären Werbeanlagen zwar bereits nicht zulässig, da sie dem Nutzungszweck der PV-Anlage nicht dienen. Durch die Festsetzung soll eine Verdeutlichung des Sachverhalts erreicht werden. Info-Tafeln, die über das Projekt informieren, sind weiterhin zulässig. Hierdurch kann die Vermittlung der Erforderlichkeit der Anlage und den damit verbundenen Auswirkungen den Bürger*innen konkret am Vorhaben erläutert und hierdurch die Auseinandersetzung gefördert werden.

4.1.9 Bodenveränderungen

TF 11 *Bodenveränderungen*

Abgrabungen und Aufschüttungen sind bis zu einer maximalen Höhenabweichung vom natürlichen Gelände von +/-0,5 m zulässig, soweit sie zur Herstellung der Betriebs- und Versorgungsgebäude oder der Aufstellung der Solarmodule aus technischen Gründen erforderlich sind. Für Fundamente sind Abgrabungen ohne Tiefenbeschränkung zulässig.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

Begründung:

Geländeänderungen sind nicht zu erwarten. Durch die Aufständigung mittels Leichtmetallkonstruktion kann flexibel auf das natürliche Geländegefälle reagiert werden. Sollten partiell doch Anpassungen des Geländes erforderlich werden, sind diese auf ein Minimum zu beschränken, weshalb dies vorsorglich durch Festsetzung reguliert wird. Fundamente für die Verankerung der PV-Module sind hiervon ausgenommen, um deren Standsicherheit in jedem Falle gewährleisten zu können.

4.1.10 Zeitliche Befristung der Nutzung und Folgenutzung

TF 12 *Zeitliche Befristung und Folgenutzung*

Die Festsetzungen der Planzeichnung und die zugehörigen textlichen Festsetzungen, die die Zulässigkeit des Vorhabens bestimmen, sind für die Dauer von 35 Jahren befristet. Die zulässige Dauer von 35 Jahren beginnt mit dem Tag, an dem der Beschluss dieses Bebauungsplans ortsüblich bekannt gemacht wird. Nach Ablauf der Frist von 35 Jahren sind die festgesetzten Sondergebiete als Folgenutzung wieder ausschließlich als Flächen für Landwirtschaft zu nutzen.

(§ 9 Abs. 2 BauGB)

Begründung:

Die Zulässigkeit des Vorhabens wird temporär auf einen Zeitraum von max. 35 Jahren begrenzt. Dieser Zeitraum orientiert sich an der aus naturschutzfachlicher Sicht vertretbaren und wirtschaftlich für die Realisierung eines derartigen Vorhabens erforderlichen Nutzungsdauer. Es soll in jedem Fall sichergestellt werden, dass eine Betriebsdauer, die das Vorhaben wirtschaftlich darstellbar macht, erfolgen kann. Hinzuzurechnen ist der Zeitraum, der für den vollständigen Bau und Rückbau der Anlage, einschließlich der erforderlichen Infrastruktur, benötigt wird.

Langfristig wird sich Photovoltaik zu einer der wichtigsten Energieträger in der Stromerzeugung entwickeln. Um der wachsenden Nachfrage zu begegnen, ist es notwendig Modelle zu

entwickeln, die die Errichtung und den Betrieb von PV-Freiflächenanlagen ohne Förderung ermöglichen.

Nach Abbau der Solarmodule (innerhalb eines Jahres nach Betriebsende) sollen die Flächen wieder ausschließlich landwirtschaftlich genutzt werden.

4.2 Nachrichtliche Übernahmen

Bei nachrichtlichen Übernahmen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB handelt es sich um Inhalte des Bebauungsplans, die sich entweder aus der Bindung an Rechtsnormen ergeben, die der verbindlichen Bauleitplanung übergeordnet sind, oder aus Inhalten gleichrangiger Satzungen, die schon vor Aufstellung des Bebauungsplans existierten und sich auch über den Geltungsbereich des Bebauungsplans erstrecken. Im Bebauungsplan können keine Festsetzungen getroffen werden, die den nachrichtlich übernommenen Inhalten entgegenstehen.

Bislang sind keine Inhalte bekannt, die in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen werden müssten.

Das Kapitel wird im weiteren Verfahren ggf. ergänzt und fortgeschrieben.

4.3 Hinweise

Das Kapitel wird im weiteren Verfahren ggf. ergänzt und fortgeschrieben.

Teil C Auswirkungen des Bebauungsplanes

1. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT UND DIE FINANZ- UND INVESTITIONSPLANUNG

Die Kosten des Bebauungsplanverfahrens und sonstiger im Zusammenhang mit der Planung zu erstellender Gutachten übernimmt der Projektentwickler. Die erforderlichen Tätigkeiten zur Steuerung des Verfahrens sowie zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben werden von den Mitarbeitenden der Gemeinde Malk Göhren durchgeführt.

Mögliche Folgekosten nach Realisierung der Planung, wie beispielsweise durch die Pflege von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, werden bis zum Abschluss des Verfahrens über einen städtebaulichen Vertrag mit dem Projektentwickler gesichert, so dass der Haushalt der Gemeinde Malk Göhren dadurch nicht in Anspruch genommen wird.

Durch das Vorhaben können für die Gemeinde Malk Göhren Pachteinnahmen erzielt werden, die über die Laufzeit der Anlage kontinuierliche Einnahmen garantieren. Weitergehende Verpflichtungen können auf Grundlage der Angemessenheit im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zwischen der Betreibergesellschaft und der Gemeinde Malk Göhren verbindlich geregelt werden.

2. AUSWIRKUNGEN AUF DIE WIRTSCHAFT

Das Vorhaben wird in einem strukturschwachen Gebiet realisiert. Landwirtschaftliche Betriebe können sich durch den Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage wirtschaftlich neu aufstellen und ihre Betriebsstrukturen stärken, wodurch auch Arbeitsplätze gesichert werden können.

Der Projektentwickler hat sich im Rahmen des Antrags auf Zielabweichung verpflichtet, die folgenden Dienstleistungen - soweit dies technisch und wirtschaftlich vertretbar ist – in der Gemeinde Malk Göhren und/oder in den angrenzenden Gemeinden zu vergeben. Diese Vorgehensweise dient dem Ziel, die regionale Wertschöpfung zu stärken und zu sichern.

- Auftragsvergabe zu Pflege, Wartung etc. durch Vorhabenträger, insbes. Leitungen, Technik
- Technische Betriebsführung mit Mittelspannungs-Schaltberechtigung
- Grünpflege durch die Steesower Agrarland GmbH
- Biologisches Monitoring durch regionalen Dienstleister finanziert durch Vorhabenträger.

Dadurch könnten für die gesamte Betriebszeit der Photovoltaik-Freiflächenanlage die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gesichert werden und ortsansässige Unternehmen mit ihren Mitarbeitenden Aufträge erhalten.

3. AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELT

Im Rahmen der Umweltprüfung werden die Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht ist der Begründung des Bebauungsplans als gesonderter Teil beigelegt.

Teil D Verfahren

1. VERFAHRENSABLAUF

Aufstellungsbeschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Malk Göhren hat in ihrer Sitzung am 26.07.2022 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4 „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Göhren“ für das Gebiet am Pumpenhaus im Ortsteil Göhren“ (060/22) für die Flurstücke 1, 2, 3, 4 tlv., 31, 32/2, 32/3, 33 tlv., 34 tlv., 35 tlv., 36 tlv., 38, 59/5 tlv., 61/1 tlv., 65/1, 66, 67 tlv., 68, 74, 75, 76, 77, 78, 80/2, 81/1 tlv., 104/3 tlv., 144 tlv der Flur 2, Gemarkung Göhren bei Eldena beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist gemäß Hauptsatzung am 02.09.2022 im Amtskurier Nr. 09, 19. Jahrgang und im Internet <http://www.amtdoemitz-mal-liss.de> erfolgt.

Beschluss frühzeitige Beteiligung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Malk Göhren hat in ihrer Sitzung am ____ die frühzeitige Beteiligung des Bebauungsplans Nr. 4 „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Göhren“ beschlossen.

Zudem wurde beschlossen, das Flurstück Nr. 39/1 in den Geltungsbereich aufzunehmen.

Der nächste Verfahrensschritt ist die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB. Das Kapitel wird im weiteren Verfahren ergänzt und fortgeschrieben.

Teil E Anhang zur Begründung

1. LISTE DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN

Textliche Festsetzungen

TF 1 Zulässige Nutzungen in den Sondergebieten

In den Sondergebieten SO 1 – SO 5 sind Solaranlagen und notwendige technische Einrichtungen für den Betrieb der Anlagen zulässig.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 11 BauNVO)

TF 2 Zulässige Grundfläche von Nebenanlagen in den Sondergebieten

Die maximal zulässige Grundfläche für Betriebs- und Versorgungsgebäude wie z.B. Wechselrichter, Schalt- und Trafoanlagen oder Überwachungs- und Steuerungsanlagen darf maximal insgesamt 5.000 m² betragen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 16 und 19 BauNVO)

TF 3 Zulässige Höhe baulicher Anlagen

Die Gesamthöhen der baulichen Anlagen dürfen 5 m über der natürlichen Geländeoberkante nicht überschreiten. Bei Modulen ist der obere Bezugspunkt die Modulaußenkante am jeweiligen Hochrand. Bei sonstigen baulichen Anlagen der höchste Punkt der Anlage.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 16 und 18 BauNVO)

TF 4 Einschränkung der überbaubaren Fläche

In SO 5 ist eine Überbauung des vorhandenen Grabens auch innerhalb der Baugrenzen unzulässig.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. mit § 23 BauNVO)

TF 5 Bodenschutz

Innerhalb der Sondergebiete ist eine Befestigung von Wegen, Stellplätzen und Zufahrten nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

TF 6 *Bodenschutz*

Sämtliches in den Sondergebieten anfallendes Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken flächenhaft zu versickern. Eine Rinnenbildung ist durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

TF 7 *Bepflanzungen in den Sondergebieten*

Die Flächen im Sondergebiet sind als artenreiches extensives Grünland zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

Es ist autochthones Saatgut (Ursprungsgebiet U 4 Nordostdeutsches Tiefland), Mischungsverhältnis 30-40 % Kräuter und 60-70 % Gräser, zu verwenden.

Pflege: je nach Aufwuchs ein- bis dreimalige Mahd (Juni, August und Oktober) unter vollständigem Abtransport des Mähgutes oder extensive Schaf- oder andere Tierbeweidung.

Mulchung ist unzulässig.

Es ist auf den Einsatz von synthetischen Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ebenso wie auf den Einsatz von Gülle zu verzichten.

Eine chemische Unkrautbekämpfung ist nicht zulässig. Sie kann, soweit dies bis zur Entwicklung des extensiven Grünlandes erforderlich ist, gegebenenfalls mechanisch oder thermisch durchgeführt werden.

Auf den Einsatz von schädlichen Chemikalien zur Pflege der Module ist zu verzichten.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB)

TF 8 *Maßnahmen zum Artenschutz*

Für Beleuchtungen sind insektenfreundliche Leuchtmittel zu verwenden (z. B. Natriumdampflampen und LED-Leuchten mit einem geeigneten insektenfreundlichen Farbton, z.B. Warmweiß, Gelblich, Orange, Amber, Farbtemperatur CCT von 3000 K oder weniger Kelvin).

Die verwendeten Leuchtmittel sind so auszurichten, dass das Licht nur auf ökologisch nicht sensible Betriebsflächen nach unten fällt (Vermeidung von Streulicht). Angrenzende Waldbereiche sowie Ausgleichs- und Grünflächen sind als lichtarme Dunkelmräume zu erhalten.

Die Beleuchtungskörper müssen rundum geschlossen sein.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

TF 9 *Einfriedungen*

Einfriedungen sind als offene Einfriedungen mit einer Höhe von max. 2,20 m inklusive Übersteigenschutz zulässig. Der Abstand zwischen Boden und Zaunfeld muss mindestens 0,10 m betragen. Für die Durchlässigkeit von Kleintieren ist mindestens alle 30 m eine Öffnung von 10 x 20 cm anzulegen.

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V)

TF 10 *Werbeanlagen*

Werbeanlagen sind nicht zulässig. Ausgenommen sind Info-Tafeln, die über das Projekt informieren.

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V)

TF 11 *Bodenveränderungen*

Abgrabungen und Aufschüttungen sind bis zu einer maximalen Höhenabweichung vom natürlichen Gelände von +/-0,5 m zulässig, soweit sie zur Herstellung der Betriebs- und Versorgungsgebäude oder der Aufstellung der Solarmodule aus technischen Gründen erforderlich sind. Für Fundamente sind Abgrabungen ohne Tiefenbeschränkung zulässig.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

TF 12 *Zeitliche Befristung und Folgenutzung*

Die Festsetzungen der Planzeichnung und die zugehörigen textlichen Festsetzungen, die die Zulässigkeit des Vorhabens bestimmen, sind für die Dauer von 35 Jahren befristet. Die zulässige Dauer von 35 Jahren beginnt mit dem Tag, an dem der Beschluss dieses Bebauungsplans ortsüblich bekannt gemacht wird. Nach Ablauf der Frist von 35 Jahren sind die festgesetzten Sondergebiete als Folgenutzung wieder ausschließlich als Flächen für Landwirtschaft zu nutzen.

(§ 9 Abs. 2 BauGB)

Hinweise:

1. *Der Vorhaben- und Erschließungsplan vom _____._____._____ ist Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4.*
2. *Naturschutzfachliche Festsetzungen sowie erforderliche Ausgleichsmaßnahmen werden zum Verfahrensschritt gem. §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB ergänzt.*

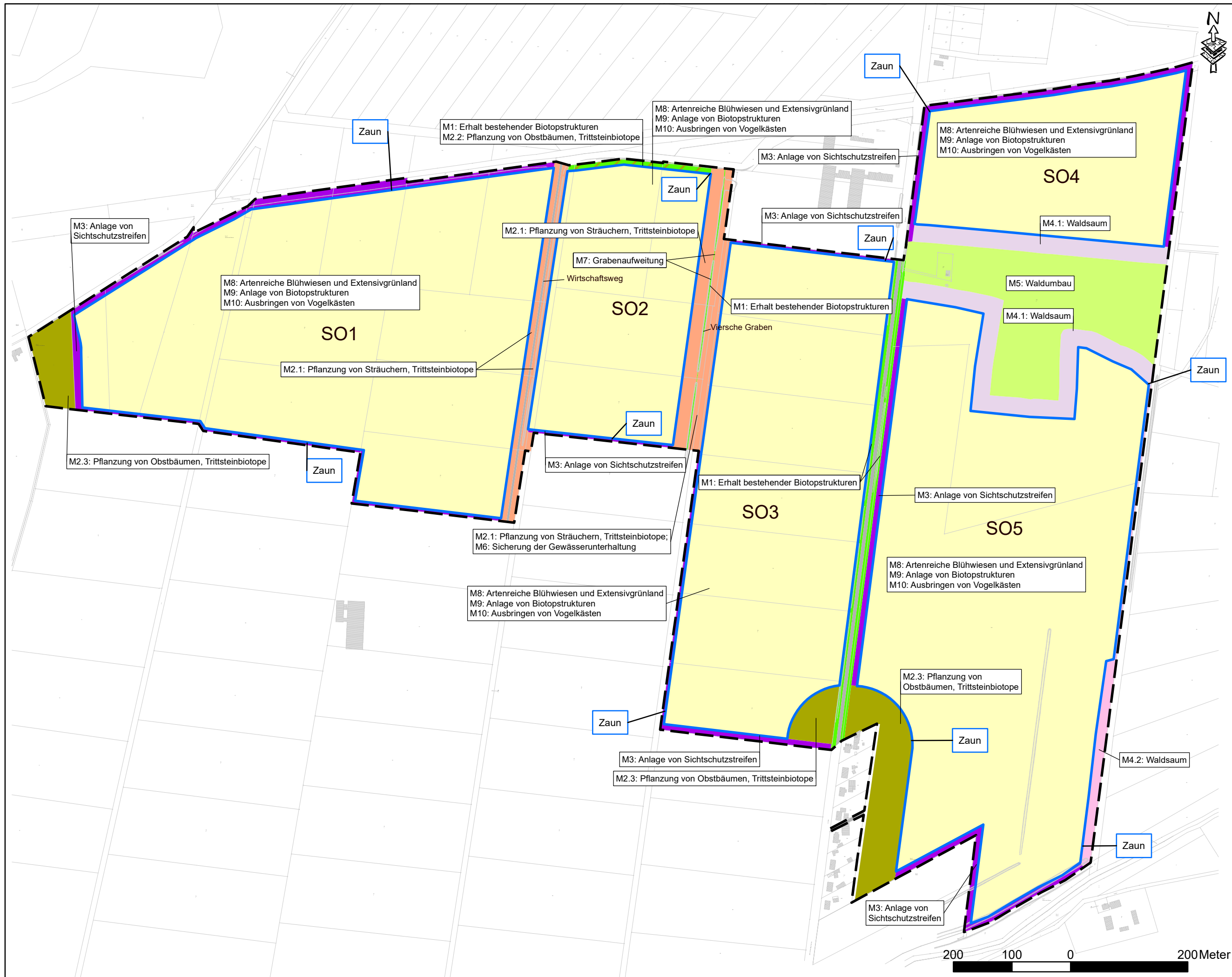
2. FLÄCHENBILANZ

Aus der Planzeichnung zum Bebauungsplan ergibt sich nachfolgende Flächenbilanz
(überschlägig und gerundet):

Sonstiges Sondergebiet SO 1 mit Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“	ca. 31,54 ha
davon überbaubare Grundstücksfläche	ca. 31,54 ha
umgebende SPE-Maßnahmenflächen	ca. 3,22 ha
Sonstiges Sondergebiet SO 2 mit Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“	ca. 11,36 ha
davon überbaubare Grundstücksfläche	ca. 11,36 ha
umgebende SPE-Maßnahmenflächen	ca. 2,21 ha
Sonstiges Sondergebiet SO 3 mit Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“	ca. 23,00 ha
davon überbaubare Grundstücksfläche	ca. 23,00 ha
umgebende SPE-Maßnahmenflächen	ca. 2,86 ha
Sonstiges Sondergebiet SO 4 mit Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“	ca. 10,38 ha
davon überbaubare Grundstücksfläche	ca. 10,38 ha
umgebende SPE-Maßnahmenflächen	ca. 2,31 ha
Sonstiges Sondergebiet SO 5 mit Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“	ca. 33,69 ha
davon überbaubare Grundstücksfläche	ca. 33,45 ha
umgebende SPE-Maßnahmenflächen	ca. 7,28 ha
Verkehrsflächen	ca. 0,75 ha
Davon: Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	ca. 0,25 ha
Flächen für Wald	ca. 6,31 ha
Private Grünflächen	ca. 0,02 ha
Wasserflächen	ca. 0,08 ha
Geltungsbereich insgesamt	ca. 135 ha

3. RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362)
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015 S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033)
- Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LWaldG MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.07.2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.05.2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794)



Gemeinde Malk Göhren
Amt Dömitz-Malliß
Landkreis Ludwigslust-Parchim

Bebauungsplan Nr. 4 Malk Göhren
„Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Göhren“
für das Gebiet am Pumpenhaus im Ortsteil Göhren

Umweltbericht

zum Bebauungsplan Nr. 4
„Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Göhren“
für das Gebiet am Pumpenhaus im Ortsteil Göhren

– Vorentwurf –

02.12.2022



Im Auftrag der

European Energy Deutschland GmbH

Bearbeitung durch



herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Gemeinde:	Malk Göhren über Amt Dömitz-Malliß	Slüterplatz 2 19303 Dömitz
Auftraggeber:	European Energy Deutschland GmbH	Ulmenstraße 31 22299 Hamburg
Auftragnehmer:	Bosch & Partner GmbH	Lortzingstraße 1 30177 Hannover
Projektleitung:	Dipl.-Ing. Michael Püschel	
Bearbeiter:	Dipl.-Ing. Michael Püschel M. Sc. Esther Johannwerner M. Sc.-Ing. Venus Nazerian	
Biologische Leistungen:	Ökoplan Institut für ökologi- sche Planungshilfe Thomas Tillmann	Hochkirchstr. 8 10829 Berlin

Hannover, den 02.12.2022

Inhaltsverzeichnis	Seite
0.1	Abbildungsverzeichnis.....III
0.2	TabellenverzeichnisIII
0.3	Kartenverzeichnis.....III
0.4	AnlagenverzeichnisIII
1	Ziele und Inhalte der Planung 1
1.1	Ziel 1
1.2	Standort 1
1.3	Bedarf an Grund und Boden..... 3
1.4	Alternativenprüfung 4
2	Gesetzliche und planerische Grundlagen 6
2.1	Planerische Grundlage..... 6
2.2	Ziele des Umweltschutzes..... 9
2.3	Projektwirkungen des Vorhabens11
3	Beschreibung und Bewertung des Umweltzustands.....14
3.1	Menschen, menschliche Gesundheit.....14
3.2	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt.....14
3.2.1	Biotope, Pflanzen.....14
3.2.2	Avifauna15
3.2.2.1	Brutvögel.....15
3.2.2.2	Rastvögel15
3.2.3	Amphibien16
3.2.4	Fledermäuse17
3.2.5	Großwild.....17
3.2.6	Weitere Arten / Artengruppen.....17
3.2.7	Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Prüfung.....18
3.3	Boden/ Fläche.....18
3.4	Wasser.....19
3.5	Landschaftsbild20
3.6	Klima/ Luft22
3.7	Kulturgüter und sonstige Sachgüter22
3.8	Wechselwirkungen22

4	Konfliktanalyse/ Eingriffsermittlung	24
4.1	Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen	24
4.2	Eingriffsermittlung	25
4.2.1	Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens	25
4.2.2	Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen	26
4.2.2.1	Menschen, menschliche Gesundheit	26
4.2.2.2	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	26
4.2.2.3	Boden/ Fläche	29
4.2.2.4	Wasser	30
4.2.2.5	Landschaft	30
4.2.2.6	Klima / Luft	31
4.2.2.7	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	31
4.2.2.8	Wechselwirkungen	31
4.3	Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Konflikteinschätzung	31
5	Maßnahmen	32
5.1	Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg (GLRP WM)	32
5.2	Konzept für Landschaftsplanerischen Maßnahmen	33
5.3	Pflanzhinweise	41
6	Hinweise auf Schwierigkeiten, fehlende Kenntnisse und technische Lücken	43
7	Monitoring	43
8	Gesamtbewertung des Eingriffs	44
9	Allgemeinverständliche, nicht technische Zusammenfassung	45

0.1 **Abbildungsverzeichnis** **Seite**

Abb. 1-1:	Lage im Raum (© <i>Bundesamt für Kartographie und Geodäsie</i> 2020)	2
Abb. 1-2:	Luftbild vom Plangebiet und der Umgebung (© <i>Bundesamt für Kartographie und Geodäsie</i> 2020)	3

0.2 **Tabellenverzeichnis** **Seite**

Tab. 2-1:	Ziele des Umweltschutzes	9
Tab. 2-2:	Wirkfaktoren	12
Tab. 3-1:	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	23
Tab. 4-1:	Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen	24
Tab. 4-2:	Eingriffsbilanz – Biotopverluste durch die Ausweisung des Sondergebietes* ..	26
Tab. 5-1:	Übersicht über die vorgesehenen Maßnahmen	33
Tab. 5-2:	Pflanzliste	41

0.3 **Kartenverzeichnis**

Nr.	Titel	Maßstab
	Maßnahmenkonzept	1 : 6.000

0.4 **Anlagenverzeichnis**

Nr.	Titel
1	
2	
3	

1 Ziele und Inhalte der Planung

Der Bundesgesetzgeber hat im Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 (EEG 2021) das energiepolitische Ziel festgelegt, den Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch bis 2030 auf 65 Prozent zu steigern. Hierbei nimmt der Ausbau der Photovoltaik-Energie eine wichtige Rolle ein; bis zum Jahr 2030 soll die installierte Leistung 100 Gigawatt betragen, was eine Steigerung um fast 100 Prozent im Vergleich zum Jahr 2021 (53,7 Gigawatt installiert¹) bedeutet.

Die Gemeinde Malk Göhren möchte ihren Beitrag zum Gelingen der Energiewende leisten. Derzeit besteht im gesamten Gemeindegebiet noch kein Baurecht für großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen (kurz: PV-Anlagen) im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Da eine geeignete Fläche für die Errichtung und den langjährigen Betrieb einer PV-Anlage vorhanden ist, wurde am 26. Juli 2022 der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan 4 Malk Göhren „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Göhren“ für das Gebiet am Pumpenhaus im Ortsteil Göhren gefasst (siehe Anlage A.1: Aufstellungsbeschluss).

1.1 Ziel

Die Gemeinde Malk Göhren beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4 „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Göhren“ in der Gemarkung Göhren. Auf derzeit als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesenen Flächen soll eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ (SO) im Sinne des § 11 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgewiesen werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst ca. 132 ha. Gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Nutzungsänderung der Flächen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen. Entsprechend der Struktur und Einbindung sind diese Flächen bauplanungsrechtlich als Außenbereich einzustufen. Solange eine verbindliche Bauleitplanung nicht besteht, werden Bauvorhaben planungsrechtlich nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) beurteilt. Im Außenbereich zählen Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht zu den privilegierten Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 BauGB. Daher ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich, um die planungsrechtliche Grundlage für die Nutzung der Flächen zur Gewinnung von Solarenergie zu schaffen.

1.2 Standort

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Göhren bei Eldena der Gemeinde Malk Göhren (Landkreis Ludwigslust-Parchim, Mecklenburg-Vorpommern). Diese liegt in der naturräumlichen Landschaftseinheit „Südwestliche Talsandniederungen mit Elde, Sude und Rögnitz“. Das Plangebiet befindet sich ca. 1 km südlich der Ortslage Malk Göhren, südlich der bewaldeten

¹ Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi): Erneuerbare Energien in Zahlen, Berlin, Oktober 2021

Hangkante des Schwarzen Bergs. Die Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 4 „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Göhren“ verläuft im Norden entlang der Straße „Am Kanal“, im Osten überwiegend durch Waldflächen, im Süden durch landwirtschaftliche Flächen, eine Splittersiedlung sowie den Uferrandbereich der Elbe und im Westen durch landwirtschaftliche Flächen und eine Splittersiedlung. Die Bahnhofstraße teilt das Plangebiet in Nord-Süd verlaufender Richtung.

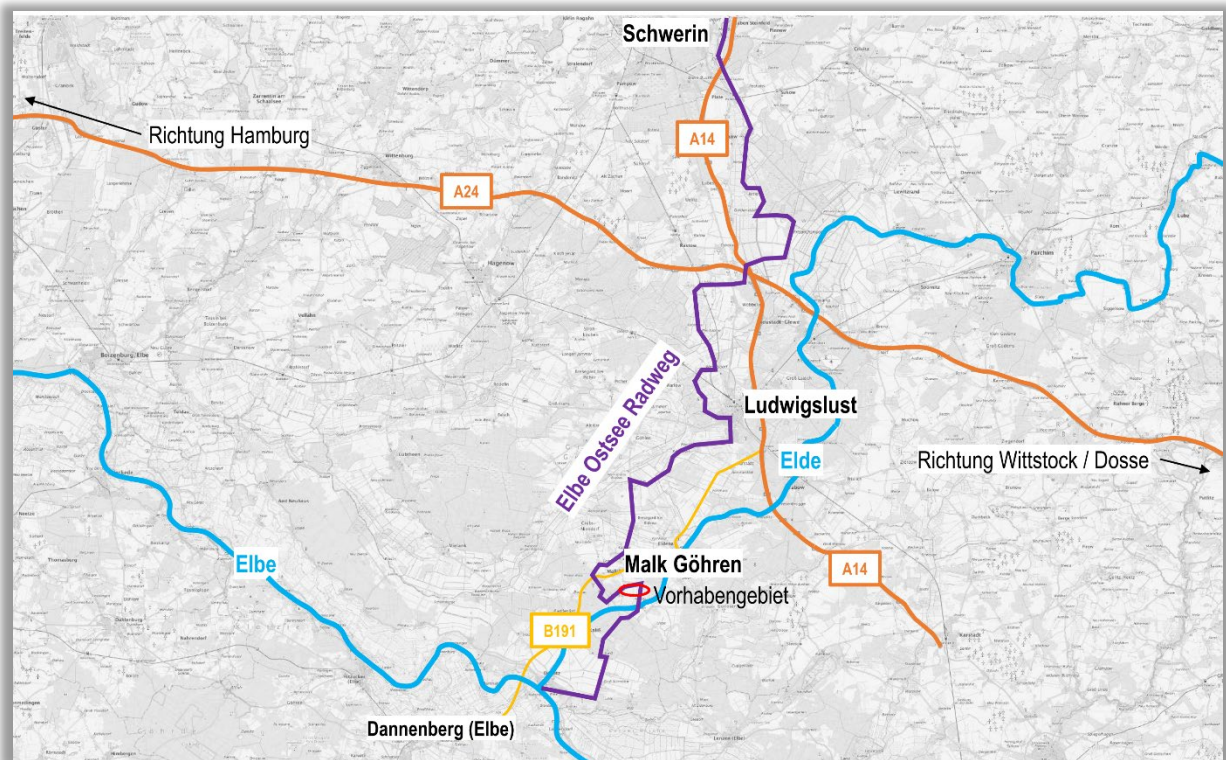


Abb. 1-1: Lage im Raum (© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2020)

Das Plangebiet unterliegt gegenwärtig im Wesentlichen der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung als Ackerfläche. Derzeit werden überwiegend Kartoffeln angebaut. Ein Teilbereich im Osten, um das Pumpenhaus, ist von Kiefern bestanden. Es handelt sich um Waldflächen.

Im westlichen Teilbereich liegt ein landwirtschaftlich genutzter Weg, der zu einer in der Feldflur gelegenen Stallung mit Silo-Anlagen führt. Entlang der Wirtschaftswege befinden sich vereinzelt Gehölz-Bewuchs. Östlich des Wirtschaftsweges verläuft ein offener Graben, in welchem dichter Bewuchs durch Feld-Gehölze vorhanden ist.



Abb. 1-2: Luftbild vom Plangebiet und der Umgebung (© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2020)

Die das Plangebiet in Nord-Süd-Richtung teilende Bahnhofstraße ist unregelmäßig von Bäumen, überwiegend Birken, bestanden. Oberirdische Leitungen sind im Plangebiet nicht vorhanden. In wieweit unterirdische Infrastruktur-Einrichtungen vorhanden sind, wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ermittelt. Das Plangebiet ist im Wesentlichen eben. Von Nord nach Süd fällt das Gelände auf einer Strecke von 1,4 km um ca. 2 m ab.

Bauliche Anlagen sind, bis auf Pumpenhaus, im Geltungsbereich nicht vorhanden. Im Westen und Südosten, außerhalb des Geltungsbereichs, liegen Splittersiedlungen mit Wohnnutzung. Südwestlich liegt eine Stallung (s. o.). Im Norden angrenzend, entlang der Bahnhofstraße, befinden sich ebenfalls Landwirtschaftsgebäude.

1.3 Bedarf an Grund und Boden

Der Geltungsbereich für das SO-Gebiet mit Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ umfasst ca. 135 ha, das SO-Gebiet weist eine Größe von bis zu 100 ha auf. Gemäß § 1a BauGB ist ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden zu pflegen, insbesondere die Neuinanspruchnahme durch Verdichtung und Versiegelung ist auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird im Bebauungsplan mit 0,8 angegeben. Die von den Modulen „überdachte“ Fläche ist mit Ausnahme notwendiger Ramppfosten und Wege nicht versiegelt und steht daher auch zukünftig für eine Nutzung als Grünfläche zur Verfügung. Durch den Solarpark werden nur Teilbereiche versiegelt. Durch das Rammverfahren und die wenigen

notwendigen technischen Komponenten (z.B. Trafostation) ist der versiegelte Anteil eines Solarparks minimal ($< 5\%$).

Bei den Modulen handelt es sich üblicherweise um gerahmte, mono- oder polykristalline Module. Die Größe der Module variiert in Abhängigkeit vom Hersteller. Die genauen Spezifikationen werden sich im Laufe der Planung ergeben.

Die Höhe der baulichen Anlagen beträgt maximal 5 m für die PV-Gestelle, für Nebenanlagen/Gebäude und sonstigen elektrischen Betriebseinrichtungen.

Die Planung ist darauf ausgerichtet, Solarmodule, feststehend in Reihe, zu montieren. Die Module werden mittels Leichtmetallkonstruktion aufgeständert. Die Gestellpfosten werden hierzu in den Boden eingerammt. Die Rammtiefe beträgt in Abhängigkeit vom Boden zwischen 1,3 m und 1,5 m. Der Neigungswinkel der Modultische beträgt üblicherweise zwischen 15 und 40°. Der lichte Abstand der Reihen untereinander ergibt sich aus den technischen Anforderungen, in Abhängigkeit vom regionalen Sonnenstand, um ein optimales Verhältnis zwischen Verschattung der Modulreihen untereinander und dem prognostizierten Ertrag der PV-Anlage zu erreichen.

In der Regel ist von einem Abstand der Module im Lichten von ca. 3,00 m bis 6,00 m auszugehen. Die Unterkante der geneigten Modulfläche liegt im Mittel 80 - 100 cm über Geländeoberkante. Auf den Grünlandflächen zwischen und unter den Anlagen können sich Tiere ungestört aufhalten. Alle Bauteile sind korrosionsgeschützt (Aluminium, feuerverzinkter Stahl, Edelstahl).

Die Photovoltaikanlage wird eingezäunt. Die Zaunhöhe beträgt maximal 2,2 m. Zur Gewährleistung der Kleintierdurchgängigkeit ist ein Bodenabstand von im Mittel mindestens 10 cm einzuhalten oder in regelmäßigen Abständen Kleintierdurchlässe vorzusehen.

1.4 Alternativenprüfung

Im Jahr 2021 wurde von European Energy Deutschland GmbH eine Weißflächenanalyse für Photovoltaik (PV) für die Gemeinde Malk Göhren / Mecklenburg-Vorpommern erstellt.

In Bezugnahme auf das Ziel der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern, große PV-Freiflächenanlagen zu ermöglichen, wurde ein Kriterienkatalog für die Analyse erstellt. Auch die Hinweise des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung für die raumordnerische Bewertung und baurechtliche Beurteilung großflächiger PV-Freiflächenanlagen wurden hierbei beachtet.

Um in der Bewertung für das Baurecht, eine Beeinträchtigung von Natur und Umwelt zu vermeiden, als auch sonstigen Rechtsvorschriften wie der Raumordnung nicht zu widersprechen, wurden in der Analyse Daten zu Umweltschutz-, Wasserschutzbelangen, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, als auch Infrastrukturdaten wie Straßen, Bahnlinien, Siedlungs- und

Gewerbegebiete geprüft. Hierbei wurden mehr als 100 Kriterien mit jeweils differenzierte Abstandsradien zusammengetragen. Das Ergebnis der Potenzialflächenanalyse ist in Abbildung 1 dargestellt.

Als Grundlage für die Analyse wurden unter anderem Daten des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG), Daten der Regionalen Raumentwicklungsprogramme, als auch frei verfügbare Daten aus Openstreetmap (OSM) und dem digitalen Landschaftsmodell des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) verwendet.

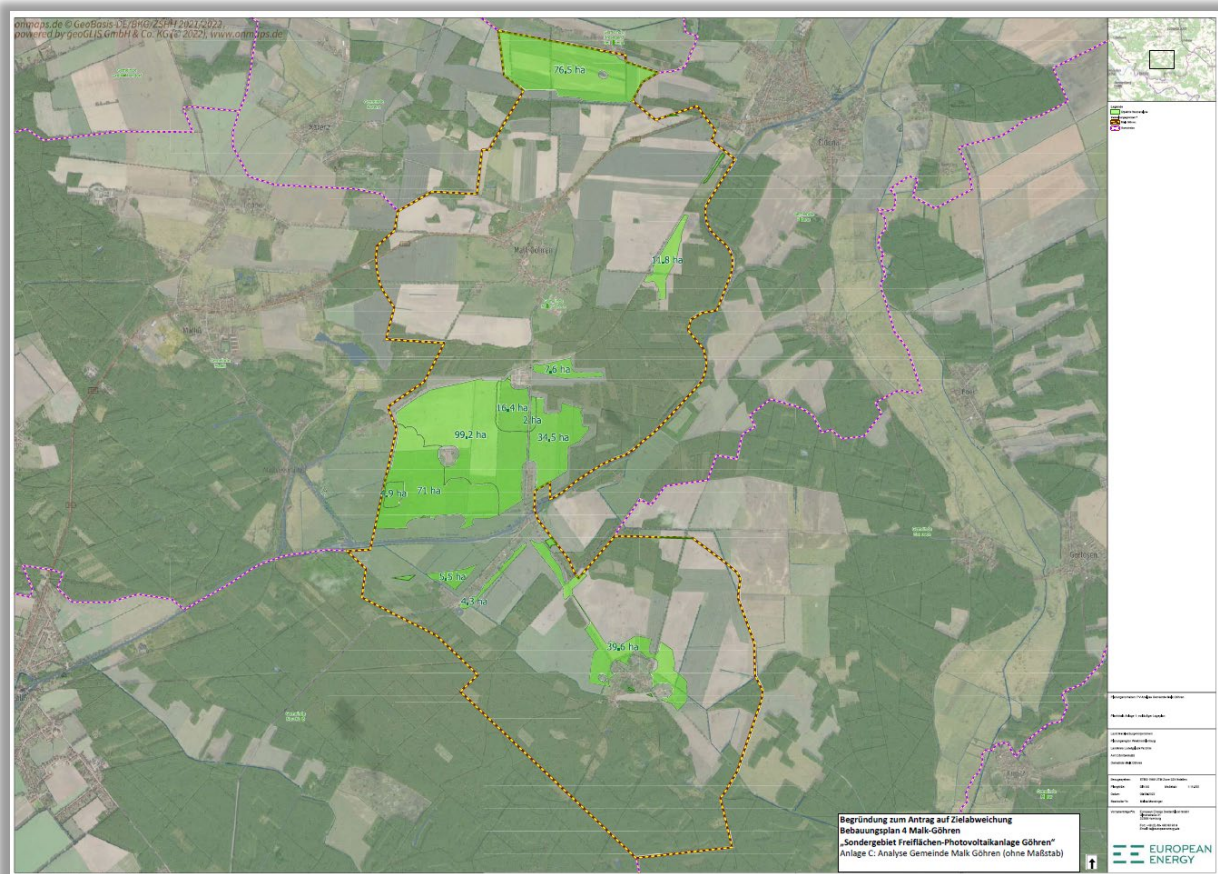


Abbildung 1: Ergebnis der Potenzialflächenanalyse

Die wesentlichen Entscheidungsgründe für die Auswahl der Flächen des Geltungsbereiches waren:

- niedrige Bodenwerte,
- größter Flächenzusammenhang,
- Flächenverfügbarkeit und
- die Gemeinde ist Eigentümerin eines Großteils der Flächen.

2 Gesetzliche und planerische Grundlagen

2.1 Planerische Grundlage

Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (2016)

Das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V), in Kraft getreten am 9. Juni 2016, bildet die Grundlage für alle weiteren räumlichen Planungen in den vier Planungsregionen des Landes. In diesem sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung enthalten, die dazu beitragen sollen, eine nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung des Landes zu schaffen. Die Vorgaben des LEP M-V sind bei der Erarbeitung des Bebauungsplans zu beachten.

Die Gemeinde Malk Göhren liegt im Nahbereich des Zentralen Ortes Dömitz in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft soll der Ertragsfähigkeit des Bodens sowie dem Erhalt und der Stärkung der landwirtschaftlichen Betriebsstrukturen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Das LEP M-V stellt Leitlinien auf, die den Charakter von Grundsätzen der Raumordnung haben. Daraus wurden Ziele und Grundsätze entwickelt, von denen auch einige für das vorliegende Vorhaben von Bedeutung sind.

Leitlinien: Notwendige Schritte auf dem Weg zum Land der erneuerbaren Energien (2.4) und Stärkung des Agrarlandes Mecklenburg-Vorpommern (2.6)

Ziele und Grundsätze:

Landwirtschaft (2): Die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen darf ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden. (Z)

Landwirtschaft (3): In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu berücksichtigen.

Energie (1): In allen Teilräumen soll eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substantiellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen.

Energie (3): Der Ausbau der erneuerbaren Energien trägt zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung und regionaler Wertschöpfungsketten bei. Die zusätzliche Wertschöpfung soll möglichst vor Ort realisiert werden und der heimischen Bevölkerung zugutekommen.

Energie (4) Wirtschaftliche Teilhabe an der Energieerzeugung sowie der Bezug von lokal erzeugter Energie sollen ermöglicht werden.

Energie (9) Für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien sollen an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden. Dabei soll auch die Wärme von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen sinnvoll genutzt werden. Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen effizient und flächensparend errichtet werden. Dazu sollen sie verteilnetznah geplant und insbesondere auf Konversionsstandorten, endgültig stillgelegten Deponien oder Deponieabschnitten und bereits versiegelten Flächen errichtet werden.

Eine Beurteilung und Bewertung der einzelnen betroffenen Ziele und Grundsätze in Bezug auf das vorliegende Vorhaben ist dem Kapitel 2.3.4 der Begründung zu entnehmen.

Zielabweichungsverfahren

Der Bebauungsplan Nr. 4 „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Göhren“ ist den raumordnungsrechtlichen Zielen anzupassen (vgl. § 1 Abs. 4 BauGB). Das bedeutet: Ein Bebauungsplan, der den Zielen der Raumordnung widerspricht, kann nicht rechtmäßig aufgestellt werden. Von den Zielen der Raumordnung kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden (vgl. § 6 Abs. 2 S. 1 ROG).

Der Landesgesetzgeber hat die Vorgaben für eine Zielabweichung wie folgt konkretisiert: Die oberste Landesplanungsbehörde kann im Einvernehmen mit den jeweils berührten Fachministerien eine Abweichung von den raumordnerischen Zielen zulassen, wenn diese aufgrund veränderter Tatsachen oder Erkenntnisse nach raumordnerischen Gesichtspunkten geboten sind die Raumentwicklungsprogramme in ihren Grundzügen nicht berührt werden (vgl. § 5 Abs. 6 S. 2 LPIG M-V). Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung ist davon zu unterrichten, dass für die Aufstellung eines Bebauungsplans von den Zielen eines Raumordnungsprogramms abgewichen werden soll.

Die zulässige Abweichung des Bebauungsplans von dem Programmsatz 5.3 (9) ist Gegenstand des Zielabweichungsverfahrens. Die Gemeinde Malk Göhren hat den Antrag auf Zielabweichung am 05. Oktober 2022 gestellt. Sie führt im eingereichten Antrag die entsprechenden Nachweise auf.

Die Gemeinde Malk Göhren hat sich darüber hinaus intensiv mit den übrigen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung auseinandergesetzt. Das Vorhaben entspricht den verschiedenen Zielen sowie Leitlinien und Grundsätzen, die insbesondere den Ausbau erneuerbarer Energien betreffen.

Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (2011)

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM), in Kraft getreten am 13. Januar 2012, und die Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel Energie, derzeit noch im Aufstellungsverfahren (vor Abwägung zum 3. Entwurf), enthalten keine Ziele oder Grundsätze, die für das Vorhaben relevant sind.

Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Malk Göhren hat keinen wirksamen Flächennutzungsplan. Nach § 8 Abs. 2 S. 2 BauGB ist ein Flächennutzungsplan dann nicht erforderlich, wenn ein Bebauungsplan ausreicht, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen (selbstständiger Bebauungsplan). Die Gemeinde hat sich hinsichtlich der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen intensiv mit möglichen Standorten auseinandergesetzt, weshalb ein Flächennutzungsplan nicht erforderlich ist, um die städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich ordnen.

1. Fortschreibung des Gutachterlichen Landschaftsrahmenplans Westmecklenburg (Sept. 2008)

Der Fortschreibung des Gutachterlichen Landschaftsrahmenplan für die Region Westmecklenburg (GLRP WM) von September 2008 (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Güstrow) ist zu entnehmen, dass der Geltungsbereich und die südlich angrenzenden Flächen keine hervorzuhebenden naturschutzfachlichen Qualitäten aufweisen.

Der Geltungsbereich liegt außerhalb des landesweiten und regionalen Biotopverbundsystems, außerhalb der Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen und ist aufgrund seiner deutlichen Defizite an vernetzenden Strukturelementen „Schwerpunkt-bereich zur Strukturanreicherung in der Landschaft“.

Darüber ist der Geltungsbereich ausgewiesen als Bereich mit einem hohen bis sehr hohen Wassergefährdungspotenzial für angrenzende eutrophierungssensible Lebensräume.

Daraus resultiert, dass der westl. Teil des Geltungsbereiches von einschließlich Viersche Graben bis Kameran als „Schwerpunktbereich zur Sicherung und Entwicklung von ökologischen Funktionen“ in Karte III des GLRP WM dargestellt ist.

Landschaftsplan

Für die Gemeinde Malk Göhren liegt kein kommunaler Landschaftsplan vor.

2.2 Ziele des Umweltschutzes

Im Umweltbericht sind gemäß Anlage 1 Nr. 1b zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c BauGB die festgelegten Ziele des Umweltschutzes darzustellen, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind. Darüber hinaus erfolgt eine Darstellung, wie die Ziele und Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt werden.

Die nachfolgende Tabelle fasst die geltenden Ziele des Umweltschutzes zusammen und ordnet ihnen Kriterien zu, anhand derer die Berücksichtigung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans überprüft werden kann.

Tab. 2-1: Ziele des Umweltschutzes

Schutzgüter	Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung
Menschen / menschliche Gesundheit	- Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG, § 1 Abs. 6 BauGB) - Schutz vor schädlichen Auswirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (§ 1 BImSchG, § 2 ROG, § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) - Schutz vor schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Luftverunreinigungen (§ 1 BImSchG, § 2 ROG, § 2 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	Die Erholungsfunktion des Gebietes bleibt erhalten, durch die landschaftspflegerischen Maßnahmen kann stellenweise sogar eine Aufwertung im Vergleich zum Ist-Zustand erwartet werden, bspw. durch die Anlage von Streuobstwiesen. Baubedingt kann es zu vorübergehend Emissionen (Lärm, Staub) kommen. Lichtreflexionen oder Spiegelungen können durch Eingrünungsmaßnahmen auf ein Minimum reduziert werden.
Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt	- Schutz wildlebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (§§ 1, 23, 24, 25, 26, 28, 29, 30, 32, 33, 39, 44 BNatSchG, § 2 ROG, § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) - Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG, § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) - Schaffung eines Biotopverbundsystems (§ 21 BNatSchG)	Die Fläche bleiben einem Großteil der Arten als Lebensraum erhalten. Durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, z. B. Bauzeitenregelungen, können erhebliche Beeinträchtigungen im Vorfeld umgangen werden. Unter Bezugnahme auf den Gutachterlichen Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg werden landschaftsplanerische Maßnahmen entwickelt, die der Minimierung und/oder Kompensation des Eingriffs dienen. Eine Aufwertung der zum Teil defizitären ökologischen Funktionen im Plangebiet soll durch das Maßnahmenkonzept erreicht werden.

Schutzgüter	Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung
Boden / Fläche	- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1 BBodSchG, § 2 ROG, § 1a BauGB) - Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG, § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) - Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 BBodSchG) - Reduzierung der Flächeninanspruchnahme von Siedlungs- und Verkehrsflächen in Deutschland bis 2030 auf 30 ha / d (Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung)	Im Maßnahmenkonzept werden folgende Aspekte genannt: - Weitest möglicher Verzicht auf Bodenversiegelung; Minimierung der Fundamentflächen z.B. durch Verwendung von Erddübeln. - Planung kurzer Erschließungs- und Anfahrtswege (Reparatur und Wartung); schwere Befestigungen sollten ausgeschlossen werden. - Sorgfältige Entsorgung der Baustelle von Restbaustoffen, Betriebsstoffen etc. Darüber hinaus bleibt die Fläche als Extensivgrünland erhalten.
Wasser	- Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensgrundlage für den Menschen, Erhalt und Wiederherstellung ihrer Funktionen bei Beeinträchtigungen (§ 6 WHG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG, § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) - Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG) - Erreichen eines guten ökologischen Zustands / Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 27 WHG) - Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78 WHG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) - Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG)	Weitest möglicher Verzicht auf Bodenversiegelung; Minimierung der Fundamentflächen z.B. durch Verwendung von Erddübeln oder Rammprofilen. Die Gewässerunterhaltung bleibt jederzeit gewährleistet. Durchführung geeigneter Maßnahmen, bspw. die Aufweitung von Gräben und die Anlage/Pflege von Gewässerrandstreifen. Durch die Herausnahme aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung entfällt einerseits die Entnahme von Grundwasser zur Beregnung der Flächen und der Nährstoffeintrag wird reduziert und ein weiterer Eintrag von Pestiziden wird verhindert.
Klima / Luft	- Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG, § 2 ROG, § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) - Räumliche Erfordernisse, die dem Klimaschutz als auch der Anpassung an die Folgen des Klimawandels Rechnung tragen (§ 2 ROG) - Minderung der Treibhausgasemissionen in Deutschland bis 2020 um mindestens 40 Prozent ggü. 1990 (BMUB 2014: Aktionsprogramm Klimaschutz 2020) - Nutzung von erneuerbaren Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f) BauGB)	Durch den Ausbau erneuerbarer Energien wird ein Beitrag zur Reduktion der Treibhausgasemissionen geleistet. Darüber hinaus können die PV-Module zu einer Veränderung des Mikroklimas führen, ggf. sind positive Auswirkungen auf den Wasserhaushalt durch eine verminderte Evapotranspiration zu erwarten.

Schutzgüter	Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung
Landschaft	- Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§§ 1, 26, 27 BNatSchG, § 2 ROG, § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) - Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)	Durch eine umfassende Abpflanzung der Fläche kann eine Einbindung in die Landschaft gelingen, sodass die Auswirkungen auf das Landschaftsbild reduziert werden. Durch die überwiegend flache Topographie ist nicht mit einer erhöhten Sichtbarkeit der Anlage zu rechnen. Der gewählte Standort liegt außerhalb des Biosphärenreservates „Flusslandschaft Elbe - Mecklenburg-Vorpommern“.
Kultur- und sonstige Sachgüter	- Schutz der Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler / archäologischen Fundstellen, Kulturdenkmäler (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG, § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) - Bewahrung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)	Bisher sind keine Kulturgüter im Geltungsbereich bekannt. Sollten archäologische Funde oder sonstige Bodendenkmale entdeckt werden, wird die zuständige Behörde informiert und einbezogen.

Datengrundlagen

Folgende Daten und Gutachten wurden für die Erstellung des vorliegenden Vorentwurfs des Umweltberichtes verwendet:

- Umweltkarten Mecklenburg-Vorpommern
- Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg (2008).

Im Herbst und Winter 2022/ 2023 werden im Vorhabengebiet Rastvogelerfassungen durchgeführt, im Jahre 2023 werden die Brutvögel im Vorhabengebiet erfasst und die Biotope kartiert. Nach Vorliegen der Ergebnisse, werden diese in den Umweltbericht eingearbeitet und die artenschutzrechtliche Situation analysiert und bewertet.

2.3 Projektwirkungen des Vorhabens

Das Projektgebiet setzt sich aus dem Solarpark mit den Modulträgern und den Pflege- und Entwicklungsflächen zwischen und außerhalb der bebauten Bereiche zusammen. Der Solarpark und die Pflege- und Entwicklungsflächen bilden gemeinsam das Plangebiet bzw. die Flächen des Bebauungsplans.

Die Errichtung der Solarmodule soll innerhalb der Baugebiete SO 1 bis SO 5 auf einer im maximalen Ausbauzustand überbaubaren Gesamtfläche von bis zu ca. 100 ha erfolgen. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind bauliche Anlagen zur Stromerzeugung

aus Solarenergie (Photovoltaikanlagen) zulässig. Nebenanlagen in Form von Wechselrichtern, Transformatoren, Schaltanlagen bis zu einer Bauhöhe von 5 m über dem Gelände und Einfriedungen bis zu einer Höhe von 2,2 m sind in den gesamten Sondergebieten zulässig (vgl. Teil B, Kap. 4.1 der Begründung).

Die einzelnen Baufelder müssen eingezäunt werden, da die PV-Modulfläche als Energieerzeugungsanlage rechtlich vorgegebenen Sicherheitsanforderungen gerecht werden muss.

Die verkehrstechnische, äußere Erschließung des Plangebietes soll vorzugsweise über die Bahnhofstraße / Neue Straße, welche das Plangebiet in mehrere Teilflächen gliedert, sowie die Straße Am Kanal erfolgen. Im Vorhaben- und Erschließungsplan (wird zum nächsten Verfahrensschritt beigelegt) erfolgt im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine Darstellung der inneren Erschließung der Anlage.

Die Wirkungen/Wirkfaktoren die ganz allgemein mit der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlagen einhergehen (können), sind in Tab. 2-2 dargestellt.

Tab. 2-2: Wirkfaktoren

Schutzgut	Wirkfaktor
Menschen, menschliche Gesundheit	• Visuelle Störwirkungen, Lichtreflexion und Spiegelung (siehe Schutzgut Landschaft) (anlagebedingt) • Temporäre Licht- und Lärmemissionen, Erschütterungen und stoffliche Emissionen (baubedingt) • Minderung des Erholungswertes der Landschaft (anlagebedingt) • Havariefälle (stoffliche Emissionen, Rauch, etc.) (betriebsbedingt) • Elektromagnetische Spannungen (betriebsbedingt)
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	• Flächeninanspruchnahme (Lebensraumverlust, Veränderung der abiotischen Faktoren, der Habitatausstattung und der Artzusammensetzung) (baubedingt, anlagebedingt) • Technische Überprägung (Störwirkung) (anlagebedingt) • Zerschneidung, Barrierewirkung (anlagebedingt) • Wasserumverteilung (anlagebedingt) • Verschattung (anlagebedingt) • Lichtreflexionen, Spiegelungen (anlagebedingt) • Licht-, Lärm- und stoffliche Emissionen (baubedingt) • Extensivierung und Aushagerung (pos.) (anlagebedingt) • Reduktion von Schadstoffen / Pestiziden (pos.) (anlagebedingt) • Elektromagnetische Spannungen (betriebsbedingt)
Boden	• Bodenversiegelung (anlagebedingt) • Bodenverdichtung (baubedingt) • Bodenabtrag (baubedingt, anlagebedingt) • Wasserumverteilung (anlagebedingt) • Reduktion des Schadstoffeintrags (pos.) (anlagebedingt, betriebsbedingt)
Fläche	• Flächenumwandlung, Flächenbelegung (baubedingt, anlagebedingt)
Wasser	• Veränderung des Wasserhaushalts (Austrocknung, verminderte Verdunstung) (anlagebedingt) • Stoffliche Emissionen (baubedingt, anlagebedingt, betriebsbedingt) • Stoffeinträge durch Havariefälle (betriebsbedingt) • Reduktion des Stoffeintrags während des Betriebs möglich, wenn Extensivierung erfolgt (pos.) (anlagebedingt, betriebsbedingt)

Schutzgut	Wirkfaktor
Landschaftsbild	• Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (anlagebedingt) • Technische Überprägung (anlagebedingt) • Beeinträchtigung der Erholungsfunktion (s. Schutzgut Mensch) (anlagebedingt)
Klima	• Veränderung des Mikroklimas innerhalb der Fläche (anlagebedingt) • Beitrag zur Verringerung von THG-Emissionen (anlagebedingt, betriebsbedingt) • Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien (anlagebedingt, betriebsbedingt)
Luft	• Temporäre Staubemissionen (baubedingt) • Havariefälle (Freisetzung von Schadstoffen, etc.) (betriebsbedingt)
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	• Beeinträchtigung von Bau- und Bodendenkmalen sowie sonstigen Sachgütern (baubedingt, anlagebedingt)

3 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustands

3.1 Menschen, menschliche Gesundheit

Bestand

Südlich des Plangebietes liegt im westlichen Teil (SO 1) eine größere Stallanlage, nördlich grenzen landwirtschaftliche Betriebsgebäude an das Plangebiet an. Die Bahnstraße quert das Plangebiet in Nord- Südrichtung und stößt bei der südlich gelegenen Splittersiedlung auf die Neue Straße. Nördlich führt die Straße Am Kanal entlang des Plangebietes zur Bahnstraße, sie dient der Erschließung der Splittersiedlung Kamerun westlich des Vorhabengebietes.

Die verkehrlichen Vorbelastungen sind insgesamt gering einzuschätzen. Es bestehen keine Vorbelastungen innerhalb des Plangebietes bzw. des Geltungsbereichs.

Bewertung

Im Plangebiet bestehen keine hervorzuhebenden, empfindliche oder schützenswerte Funktionen für das Schutzgut.

3.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

3.2.1 Biotope, Pflanzen

Bestand

Bei den vom Geltungsbereich umfassten Flächen handelt es sich um großflächige strukturarme landwirtschaftliche Nutzflächen mit Ackernutzung. Unterbrochen werden diese Flächen lediglich durch einen Wirtschaftsweg zwischen SO1 und SO2, der spärlich mit kleineren Gehölzen bestanden ist sowie der ebenfalls in Nord-Süd-Richtung verlaufende Viersche Garben, der auf seiner Westseite von großen alten Weiden bestanden ist. Am Nordende des Grabens befindet sich ein aufgelassener Feuerlöschteich, der mit Röhricht und Schwimmblattvegetation bewachsen ist.

Die Straße nach Neu Göhren zwischen SO 3 und SO5 ist ebenfalls mit Gehölzen bestanden. SO4 und SO5 werden durch einen artenarmen lockeren Kiefernbestand getrennt. Südlich des Geltungsbereiches schließen Grünlandbereiche an.

Eine biotopbezogene Beschreibung erfolgt nach Vorliegen der Biotopkartierung 2023.

Von den im Untersuchungsgebiet derzeit bekannten Biotopen ist lediglich der aufgelassene Feuerlöschteich gem. § 30 BNatSchG geschützt. Evtl. erfüllt er auch die Anforderungen als Lebensraumtyp gem. Anhang I der FFH-Richtlinie.

Bewertung

Aufgrund der Strukturarmut des gesamten Geltungsbereichs hat das Vorhabengebiet eine relativ geringe Bedeutung. Eine Ausnahme stellt der Viersche Graben mit seinen alten Weidenbeständen dar.

Eine biotopbezogene Bewertung erfolgt nach Vorliegen der Biotopkartierung 2023.

3.2.2 Avifauna

3.2.2.1 Brutvögel

Bestand

Brutvogelerfassungen werden in der Brutsaison 2023 durchgeführt. Erst dann lassen sich hierzu Aussagen machen.

Bewertung

→ nach Vorliegen der Kartiерergebnisse

3.2.2.2 Rastvögel

Bestand

In den Umweltkarten des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Mecklenburg-Vorpommern, ist der Bereich zwischen Malliß-Bahnhof, dem Elde-Seitenkanal sowie der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Straße „Zur Elde“ (K 45) als „Rastgebiet Land, regelmäßig genutztes Nahrungs- und Ruhegebiet von Rastgebieten verschiedener Klassen“ mit der Stufe 2 (mittel – hoch auf einer 4-stufigen Skala) dargestellt.

Der Geltungsbereich der PV-FFA Göhren liegt demnach im nördlichen und östlichen Randbereich dieses Bereiches.

Gemäß des dort abrufbaren Datenbogens erfolgte die Abgrenzung 2009 aufgrund folgender Quelle:

I.L.N. Greifswald; IfAÖ Neu Broderstorf & Heinicke, T. (2007/2009) Aktualisierung des Gutachtens „Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwintende Wat- und Wasservögel (I.L.N. Greifswald 1998); Gutachten für das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V

Weitere Aussagen zur Qualität des Gebietes, seiner Ausstattung oder Angaben zu Rastvogelarten werden nicht gemacht.

Dieses Gebiet findet auch keinen Eingang in dem zur gleichen Zeit fortgeschriebenen Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan für die Region Westmecklenburg (GLRP WM) (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Güstrow). So sieht der GLRP WM in Karte III „Schwerpunktbereiche und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von ökologischen Funktionen“ den oben beschriebenen Bereich nicht für die „Sicherung der Rastplatzfunktion weiterer Rastgebiete“ (Nr. 12.2) vor.

Daher ist davon auszugehen, dass diesem Bereich tatsächlich keine besondere Funktion als Rastgebiet zukommt. Um dies zu überprüfen, werden aktuell für die Vorhabenfläche und die südlich angrenzenden Grünlandbereiche in der Rastsaison 2022/2023 Rastvogelerfassungen durchgeführt.

Mit Stand 16.11.2022 konnte bei den bis dahin durchgeführten sieben von achtzehn Begehungen folgendes festgestellt werden:

- Kraniche nutzen die Flächen in kleinen Trupps teils zur Nahrungssuche, teils überfliegend.
- Saat- und Blässgänse überfliegen das Gebiet regelmäßig in bis zu dreistelligen Zahlen, wurden allerdings noch nicht äsend im Gebiet festgestellt.
- An Greifvögeln wurde Kornweihe, Mäusebussard, Rotmilan, Rohrweihe, Schwarzmilan, Sperber und Turmfalke kartiert.
- Ein kleiner Trupp Kiebitze überflog das Gebiet.
- An Singvögeln in der Anzahl ab 100 Individuen sind bis jetzt Buchfink, Erlenzeisig, Feldlerche, Saatkrähe, Star, Rotdrossel und Wacholderdrossel festgestellt worden.

Bewertung

Eine Bewertung kann erst nach Vorliegen der vollständigen Kartiererergebnisse erfolgen. Die bisherigen Erfassungserkenntnisse lassen aber bis jetzt darauf schließen, dass das Vorhabengebiet und die südlich angrenzenden Grünlandbereiche keine Bedeutung für Rastvögel hat.

3.2.3 Amphibien

Bestand

Da von den baulichen Anlagen des Vorhabens nur Ackerflächen betroffen sind, wird die Artengruppe Amphibien nicht untersucht. Von den Biotopstrukturen her kann unterstellt werden, dass der Viersche Garben mit seinen Gehölz- und Röhrichtbeständen als Laichbiotop genutzt wird.

Bewertung

Es kann davon ausgegangen werden, dass der Viersche Garben eine Bedeutung als Laichbiotop hat.

3.2.4 Fledermäuse

Bestand

Da das Vorhaben lediglich landwirtschaftliche Flächen in Anspruch nehmen wird und somit weder bau- noch anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind, ist diese Artengruppe nicht planungsrelevant und wurde dementsprechend auch nicht untersucht.

Bewertung

Es ist davon auszugehen, dass die linienhaften Gehölzstrukturen im Plangebiet eine Bedeutung als Leitstrukturen und Jagdhabitat haben.

3.2.5 Großwild

Bestand

→ *Jagdpächter werden noch abgefragt und Erkenntnisse werden im weiteren Verfahren ergänzt.*

Bewertung

#

3.2.6 Weitere Arten / Artengruppen

Das Vorkommen weiterer relevanter Arten und Artengruppen wie z.B. Reptilien ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt.

3.2.7 Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Prüfung

Betrachtungsgegenstand der artenschutzrechtlichen Konflikteinschätzung sind die im Gebiet vorkommenden planungsrelevanten Tierarten:

- heimische, wildlebende europäische Brutvogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
- Brutvogelarten der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns und Deutschlands (RL Status 1-3)
- streng geschützte Arten gem. § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG
- Amphibien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Ubiquitäre weitverbreitete Arten (und Arten der Vorwarnliste), Nahrungsgäste (wie z. B. Greifvogelarten) sowie Rastvögel werden in Gruppen betrachtet.

Die artenschutzrechtliche Konflikteinschätzung erfolgt nach Vorliegen der Kartiерergebnisse in Anlage 01, die Ergebnisse werden dann auch in Kap. 4.3 zusammengefasst.

3.3 Boden/ Fläche

Bestand

Aus der Konzeptbodenkarte (1:25.000) des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KBK25²) geht hervor, dass südlich der Hofstelle und westlich der Bahnhofstraße (K 45) auf ca. 12 ha zum Teil flachgründige Niedermoore über Sand und Ton sowie seltener Moorgleye aus flachem Niedermoortorf über Sand vorherrschen, stellenweise können auch Gleye und Kolluvisole auftreten. Dies entspricht in etwa auch den Aussagen der Bodenübersichtskarte (BÜK200³), dort werden verbreitet Humusgleye sowie seltener Anmmorgleye, Gleye, Nassgleye und Braunerde-Gleye für das Plangebiet aufgeführt. Maßstabsbedingt (1:200.000) sind die Aussagen der BÜK ungenauer. Aus der Karte zur Zusammensetzung der Bodenartengruppen des Oberbodens (BOART1000, BGR) geht hervor, dass überwiegend Reinsande und Lehmsande auftreten.

Die gegenwärtige landwirtschaftliche Eignung der Gesamtplanungsfläche ist im Vergleich eher im unteren Bereich angesiedelt. Im Plangebiet variieren die Bodenwerte zwischen 15 und 24. Der durchschnittliche Bodenwert liegt bei ca. 21. Die geringsten Bodenwerte weist die Waldfläche im nordöstlichen Teil des Geltungsbereichs mit einem Bodenwert von 14 sowie die Flächen entlang der Straße „Am Kanal“ mit einem Bodenwert von 16 auf. Die angrenzenden und weiteren Böden im Gemeindegebiet weisen eine höhere Ertragsfähigkeit auf, sodass in Bezug auf die Bodenwertigkeit gesamträumlich keine wesentlich besser geeigneten Alternativflächen

² <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de>, zuletzt aufgerufen am 27.10.2022

³ <https://geoviewer.bgr.de>, zuletzt aufgerufen am 27.10.2022

zur Verfügung stehen. Die Zustandsstufe der Böden, welche die Ertragsfähigkeit der Bodenart kennzeichnet, beträgt überwiegend 4, was einer mittleren bis geringen Ertragsfähigkeit entspricht. Die angrenzenden und weiteren Böden im Gemeindegebiet weisen eine ähnlich niedrige Ertragsfähigkeit auf, sodass die Inanspruchnahme der Landwirtschaftsfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplans keine wesentlichen Nachteile der Produktionsfähigkeit begünstigt.⁴

Die vorherrschenden Böden besitzen lediglich eine geringe Filter- und Pufferfunktion. Aufgrund der im Plangebiet vorherrschenden sandigen Böden ist

- die Verdichtungsempfindlichkeit gering,
- das Rückhaltevermögen der Grundwasserüberdeckung gering,
- die Nitratauswaschungsgefährdung teilw. extrem hoch bis hoch und
- es besteht eine hohe bis sehr hohe Erosionsgefährdung durch Wind.

Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und die maschinelle Bearbeitung besteht eine starke mechanische Vorbelastung, die natürliche Horizontabfolge ist dadurch regelmäßig gestört. Der Einsatz von Agrochemikalien stellt ebenfalls eine Vorbelastung dar. Abhängig von der Bewirtschaftungsweise kann es zudem während vegetationsfreien Zeiten zu Erosion (Wind, Wasser) kommen, sodass es zu Boden- und Nährstoffverlagerungen und Einträgen in Oberflächengewässer kommen kann.

Das Schutzgut Fläche erfordert eine Auseinandersetzung mit dem Flächenverbrauch bspw. durch Neuversiegelung. Das Plangebiet wird bisher intensiv landwirtschaftlich genutzt, versiegelte oder teilversiegelte Flächen bestehen ausschließlich durch die Straßen und Wege.

Bewertung

Die landwirtschaftlich genutzten Böden im Plangebiet weisen eine geringe Naturnähe auf. Für die Lebensraum-, Ertrags-, Speicher- und Pufferfunktion sowie die Archivfunktion haben die Böden eine geringe Bedeutung.

3.4 Wasser

Bestand

Der im Planungsgebiet vorkommende Grundwasserkörper Elde Unterlauf gehört zu der Flussgebietseinheit Elbe und dort zum Bearbeitungsgebiet Mittel-Elbe. Die Planungseinheit ist Elde-Müritz. Für den Grundwasserkörper Elde Unterlauf (972,97 km²) wird der chemische Zustand gemäß Wasserrahmenrichtlinie als *schlecht* eingestuft, der mengenmäßige Zustand ist

⁴ Vgl. Geodatenviewer GDI-MV, Themenkarte Bodenschätzung, unter: <https://www.geoportal-mv.de/portal/> (letzter Zugriff am 11.10.2022).

gut. Maßgeblich für die Bewertung ist der hohe Nitratgehalt. Diffuse Stoffeinträge durch die Landwirtschaft werden als eine der Belastungsquellen genannt.⁵

Im Plangebiet ist keine bindige Decksicht vorhanden, es handelt sich vielmehr um Lockergestein (Sedimente), welches eine mittlere bis mäßig Durchlässigkeit aufweist. Der Grundwasserflurabstand beträgt im gesamten Plangebiet weniger als zwei Meter, es handelt sich um grundwassernahe Standorte.

Wasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete kommen im Plangebiet nicht vor.

Innerhalb des westlichen Plangebietes verläuft der Viersche Graben, nördlich des Plangebietes mündet der Viersche Graben in einem bewachsenen Tümpel. Innerhalb des Plangebietes verlaufen weitere, zum Teil verrohrte Gräben, sowohl in SO 1 als auch in SO 2.⁶

Bewertung

Der überwiegende Teil der Gräben im Plangebiet hat lediglich eine Bedeutung für Erhaltung der Vorflut. Die Naturnähe ist nicht sehr ausgeprägt.

Aufgrund der geringen und sandigen Überdeckung besteht eine Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeintrag.

3.5 Landschaftsbild

Der ästhetische und naturräumliche Aspekt der Landschaft wird gemäß § 1 BNatSchG durch die Faktoren Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie Erholungswert von Natur und Landschaft beschrieben. Diese Faktoren charakterisieren insbesondere die Landschaft in ihrem visuellen Landschaftsbild, wobei auch die olfaktorische und akustische Wahrnehmung darin einzubeziehen ist. Dem Kriterium „Eigenart“ kommt eine zentrale Bedeutung im Rahmen der Bewertung zu. Es charakterisiert das Typische einer Landschaft mit Hilfe der Erfassungsmerkmale Relief, Gewässer, qualitatives Nutzungsmuster, Siedlungsausprägung sowie der ästhetisch wirksamen bzw. störenden Landschaftselemente. Hinzu kommen Aspekte der historisch gewachsenen Kulturlandschaft. Das Kriterium „Vielfalt“ beschreibt quantitativ den Abwechslungsreichtum der landschafts- und naturraumtypischen Ausprägungen der Nutzungen, Strukturen und Elemente. Diese ist abhängig insbesondere von der natur- und kulturräumlichen Eigenart. Unter „Schönheit“ kann das Maß der Übereinstimmung der landschaftstypischen Ausstattung der Natur mit der menschlich überprägten real zu bewertenden Landschaft verstanden werden. Schönheit in diesem Sinne lässt sich dem entsprechend über den Parameter Naturnähe und Freiheit von visuell, olfaktorisch oder akustisch störenden

⁵ https://fis-wasser-mv.de/kvwmap/index.php?go=zoomto_dataset&oid=128&layer_column_name=the_geom_simple&layer_id=180&selektieren=zoomonly zuletzt aufgerufen am 27.10.22

⁶ <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de>: Gewässernetz M-V: Gewässerrouten: Basisrouten: Rohrleitungen
© LUNG MV (CC BY-SA 3.0)

Landschaftselementen beschreiben. Für die Betrachtung der Landschaft ist zudem die landschaftliche Gliederung von großer Bedeutung.

Bestand

Der Landschaftsausschnitt, in dem das Vorhaben liegt, ist insgesamt wenig reliefiert und wird durch die großflächigen Ackerflächen geprägt, die nur durch vereinzelte linienhafte Gehölzstrukturen entlang von Wegen und Gräben etwas gegliedert sind. Nördlich und östlich grenzen Waldbereiche an das Vorhabengebiet, südlich schließen sich bis zum Kanal weiträumige kaum gegliederte Grünlandbereiche an. Kleine Splittersiedlungen und kleine Ortslage schließen im Osten und Süden an das Plangebiet an. Insgesamt besteht wenig Abwechslungsreichtum an landschafts- und naturraumtypischen Ausprägungen.

Es bestehen kaum Vorbelastungen innerhalb des Plangebietes bzw. des Geltungsbereichs. Südlich des Plangebietes liegt im westlichen Teil (SO 1) eine größere Stallanlage, nördlich grenzen landwirtschaftliche Betriebsgebäude an das Plangebiet an. Die *Bahnhofsstraße* quert das Plangebiet in Nord- Südrichtung und stößt bei der südlich gelegenen Splittersiedlung auf die *Neue Straße*. Nördlich führt die *Straße Am Kanal* entlang des Plangebietes zur Bahnhofsstraße, sie dient der Erschließung der Splittersiedlung Kamerun. Die verkehrlichen Vorbelastungen sind insgesamt gering einzuschätzen. Nördlich des Plangebietes befindet sich bereits eine Freiflächen-Photovoltaikanlage, diese liegt auf ehemaligen Abbauflächen innerhalb des Waldgebietes.

Ein weiterer hier zu betrachtender Aspekt ist die Erholungs- und Freizeitfunktion. Diese könnte ebenso gut dem Schutzgut Mensch zugeordnet werden. Sie bildet sich durch die Ausstattung des Untersuchungsgebietes mit erholungsrelevanten Freiräumen sowie Erholungszielpunkten und Elementen der freizeitbezogenen Infrastruktur in der freien Landschaft ab. Maßgeblich für die Ausprägung der Erholungs- und Freizeitfunktion ist dabei vor allem auch die Qualität und Nutzbarkeit der jeweiligen Einrichtungen. Die naturräumliche Qualität der Landschaft für die Erholung des Menschen innerhalb des Schutzgutes Landschaft wird aus den Parametern Landschaftsästhetik, Ungestörtheit, etc. abgeleitet.

Als erholungsrelevante Infrastrukturen im Umfeld des Geltungsbereiches sind die Elde und der Ziegeleikanal zu nennen, die Wasserwanderern und Wassersportlern zur Naherholung dienen. Zudem gibt es südlich des Vorhabengebietes einen Campingplatz. Die ausgebauten Wege wie die Bahnhofstraße und „Am Kanal“ werden auch als Radwege genutzt. Sie sind integraler Bestandteil des Elbetal-Schaalsee-Radwegs, des Eldetal Rundwegs und des Mecklenburger Seenradweges.

Bewertung

Sowohl für das Landschaftsbild als auch für die Erholungsnutzung haben die Flächen des Geltungsbereiches eine geringe Bedeutung.

3.6 Klima/ Luft

Bestand

Das Plangebiet befindet sich nach der klimatischen Gliederung im Nationalatlas der Bundesrepublik Deutschland (ENDLICHER & HENDL 2003) im Wirkungsbereich des subkontinentalen Klimatyps. Die Bezeichnung „Ostdeutsches Binnenklima“ kann dem Gebiet ebenfalls zugeordnet werden. Die Jahresmitteltemperatur liegt zwischen 8,0 und 11,1°C, der Jahresniederschlag im Mittel bei rund 562 mm. In den Jahren 2008 bis 2010 betrug die durchschnittliche Sonnenscheindauer im Mittel rund 1724 Stunden pro Jahr.

Die das Plangebiet umgebenden Waldflächen dienen der regionalen Frischluftbildung und wirken ausgleichend auf Temperaturextreme.

Bewertung

Das Plangebiet spielt für das Schutzgut Klima/ Luft eine nachgeordnete Rolle.

3.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bestand

Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich im Plangebiet keine Bau- und Bodendenkmale.⁷ Lediglich im Kiefernwäldchen zwischen SO 5 und SO 6 steht ein altes Pumpengebäude, das noch genutzt wird.

Bewertung

Das Plangebiet spielt für 3.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter eine nachgeordnete Rolle.

3.8 Wechselwirkungen

Entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 2 Pkt. 4 UVPG sind bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu berücksichtigen. Vor dem Hintergrund des derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstands sind dem jedoch Grenzen gesetzt. Umfassende Ökosystemanalysen, die alle denkbaren Wechselwirkungen einbeziehen sowie systemanalytische Prognosen von ökosystemaren Wirkungen (z.B. mathematische Simulationsmodelle) können aufgrund der fehlenden bzw. unzureichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse über die ökosystemaren Wirkungszusammenhänge nicht in

⁷ Vgl. Geodatenviewer GDI-MV, Themenkarte Denkmale MV, unter: <https://www.geoportal-mv.de/portal/Geodatenviewer/GAIA-MV/light> (letzter Zugriff am 18.08.2022).

einem Landschaftsplanerischem Fachbeitrag erarbeitet werden und sind in der Regel auch nicht planungsrelevant und entscheidungserheblich.

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen verfolgt einen schutzgutbezogenen Ansatz und ordnet die wesentlichen Umweltfaktoren, -funktionen und -prozesse jeweils einem bestimmten Schutzgut zu. Dabei werden, soweit entscheidungserheblich, auch Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern mit betrachtet (z.B. Wechselwirkungen zwischen Boden und Grundwasserschutz, Wechselwirkungen zwischen abiotischen Standortbedingungen und Vorkommen von Biotopen und bestimmten Tierarten). Darüberhinausgehende relevante ökologische Wechselwirkungen sind nicht erkennbar.

Tab. 3-1 stellt die vielfältigen Wechselwirkungen unter den Schutzgütern exemplarisch dar.

Tab. 3-1: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

↓	Mensch u. menschliche Gesundheit	Pflanzen / Tiere / biologische Vielfalt	Boden	Fläche	Wasser	Klima / Luft	Landschaft	Kulturelles Erbe
Mensch u. menschliche Gesundheit		Wertvoller Bestandteil des Lebensumfeldes, als natürlich und schön wahrgenommen	Ertragsfähigkeit; Schadstoffbelastung wirkt auf menschl. Gesundheit	Grundlage für anthropogene Nutzung (Produktionsstätte)	Trinkwasser, Überschwemmungen	Luftqualität, immissionsökologische Austauschfunktionen	Erholungsraum, kulturhistorische Bedeutung, Heimat	Informationsgut kulturhistorisches Erbe
Pflanzen / Tiere / biologische Vielfalt	Mensch als eingreifender Faktor (beeinträchtigend / regulierend / konservatorisch)		Lebensraumstätte	Lebensraumstätte	Lebensgrundlage	Luftqualität, klimatische Prozesse als Einflussgröße auf den Lebensraum	Natürlicher Lebensraum	
Boden		Einfluss auf Bodengefüge / -chemie / -entstehung, Erosionsschutz			Einfluss auf Bodenwasserhaushalt, Eintrag von Schadstoffen, Erosion	Erosion		
Fläche		Einfluss auf Ausstattung und Nutzung	Grundlage für Art der Nutzung				Einfluss auf Nutzung	
Wasser		Einfluss auf Gewässergüte / -chemie	Wasserspeicher und -filter, Versickerung					
Klima / Luft		Temperatur, Luftreinhalung / Luftverunreinigung	Adsorption von Luftschadstoffen durch den Boden				Bioklimatische und lufthygienische Einflüsse	
Landschaft		Beitrag zur Vielfalt und ökologischen Funktion des Naturhaushaltes		Landschaftserleben	Beitrag zum Landschaftsbild	Landschaftserleben		Beitrag zum Landschaftsbild
Kulturelles Erbe			Archivfunktion	Träger von Sach- und Kulturgütern				

4 Konfliktanalyse/ Eingriffsermittlung

4.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen

Zur Vermeidung bzw. Minimierung erheblicher oder nachhaltiger Beeinträchtigungen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) sind bei Bau, Anlage und Betrieb der Anlage Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Da diese Maßnahmen auch bereits bei Konzeptisierung der PV-Anlage Berücksichtigung finden müssen, werden sie bereits im Vorfeld definiert und sind daher auch Bestandteil des hier vorliegenden Maßnahmenkonzept Naturschutz. Es handelt sich um die folgenden und in Tab. 4-1 dargestellten Maßnahmen.

Tab. 4-1: Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen

Schutzgut	mögliche Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen auf der Ebene der Bebauungsplanung
Pflanzen / Tiere / biologische Vielfalt	• Grundsätzliche Wahl einer möglichst Flächen sparenden Aufstellung. • Bestehende Gräben, Gehölze und Gehölzbestände bleiben erhalten und werden ggf. während des Baubetriebes durch entsprechende Schutzmaßnahmen vor Beeinträchtigung und Beschädigung geschützt. • Ausführung von ggf. erforderlichen Rodungsarbeiten in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar (§ 39 (5) BNatSchG). • Frühzeitiger Baubeginn spätestens zum Anfang des Monats März zur Vergrämung der Bodenbrüter in den Baufeldern. • Einfriedungen durch Gitterzäune sind ohne Sockelmauern herzustellen. • Zur Gewährleistung der Kleintierdurchgängigkeit ist bei der Zäunung der Modulfelder ein Bodenabstand von im Mittel ca. 10-15 cm oder entsprechende Kleintierdurchlässe vorzusehen.
Boden	• Weitest möglicher Verzicht auf Bodenversiegelung; Minimierung der Fundamentflächen z.B. durch Verwendung von Erddübeln. • Planung kurzer Erschließungs- und Anfahrtswege (Reparatur und Wartung); schwere Befestigungen sollten ausgeschlossen werden. • Sorgfältige Entsorgung der Baustelle von Restbaustoffen, Betriebsstoffen etc.
Wasser	• Weitest möglicher Verzicht auf Bodenversiegelung; Minimierung der Fundamentflächen z.B. durch Verwendung von Erddübeln oder Rammprofilen.
Landschaft / Landschaftsbild	• Verwendung visuell unauffälliger Zäune oder Sichtverschattung durch Abpflanzung. • Herstellung des energetischen Verbundes mit dem Leitungsnetz der Energieversorgungsunternehmen mittels Erdverkabelung. • Vermeidung von ungebrochenen und leuchtenden Farben (Farbgebung der Anlage sollte sich in das Landschaftsbild einfügen), Reduzierung von Reflexionsmöglichkeiten.

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern, s. auch Anlage 1 – Artenschutzrechtliche Konflikteinschätzung. Die Ermittlung der

Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen.

V 1: Bauzeitenregelung Brutvögel

Zur Vermeidung der Tötungen von Individuen der aufgeführten Brutvogelarten (v. a. Nestlinge) oder der Zerstörung von Gelegen/Eiern sowie zur Vermeidung von erheblichen Störungen ist ein frühzeitiger Baubeginn spätestens zum Anfang des Monats März zur Vergrämung von Brutvögeln in den Baufeldern vorzusehen.

Dadurch kann gewährleistet werden, dass die Bodenbrüter nicht gestört bzw. verletzt oder getötet werden.

V 2: Amphibienschutz

Amphibien durchstreifen das Gebiet und nutzen es im Sommer teilweise als Landlebensraum und durchwandern es auf dem Weg zwischen den Landlebensräumen und den Laichgewässern

Zur Vermeidung möglicher Individuenverluste sollte im Bereich möglicher Nachweise, also beispielsweise entlang des Vierschen Grabens auf Bauaktivitäten in der Zeit von etwa Ende Februar bis Ende Oktober verzichtet werden. Andernfalls ist dort frühzeitig zu zäunen.

V 3: Umweltbaubegleitung (UBB)

Während der gesamten Bauphase kommt das Instrument der UBB zum Einsatz, um die allgemeinen und vorhabensspezifischen Umweltstandards und -auflagen zur Vermeidung von Umweltschäden sachgerecht und umweltrechtskonform in den Bauablauf zu integrieren.

Darüber hinaus werden die fachlichen und zeitlichen Vorgaben für die Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen überwacht und dokumentiert (Herstellungskontrolle).

Die UBB hat keine eigenständige Weisungsbefugnis, sondern unterstützt, berät und informiert die örtliche Bauüberwachung. Verantwortlich für die sachgerechte UBB ist der Auftraggeber (Projektleiter). Diese Aufgabe kann grundsätzlich von eigenem Personal oder durch Dritte erfolgen, Voraussetzung ist eine entsprechende umweltfachliche, umweltrechtliche, bauvertragliche und bautechnische Qualifikation.

4.2 Eingriffsermittlung

4.2.1 Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens wird auf den Flächen die landwirtschaftliche Nutzung unverändert fortgeführt. Aufgrund der fortgeführten intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist nicht von einer Verbesserung der Habitatqualität auszugehen. Die fortgeführte intensive Nutzung des Bodens führt voraussichtlich zu einer weiteren Abnahme der natürlichen

Bodenfunktionen sowie zu einer zunehmenden Verminderung der Porengrößen und damit einhergehen Verdichtung. Aufgrund der Erosionsgefährdung von sandigen Böden, besteht die Möglichkeit eines Bodenabtrags während Perioden in denen kein Bewuchs auf der Fläche vorhanden ist.

4.2.2 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen

4.2.2.1 Menschen, menschliche Gesundheit

Für das Schutzgut Mensch sind durch das Vorhaben lediglich zeitlich begrenzt bauzeitliche Lärmbeeinträchtigungen zu erwarten, ein Nachtbaubetrieb ist nicht vorgesehen.

Für den zu Wohnbebauung einzuhaltenden Abstand von PV-Modulen gibt es kein Regelwerk, das entsprechende Vorgaben macht. Grundsätzlich könnten die Module unter Einhaltung der Abstandsflächen an die Grundstücksgrenzen herangebaut werden. Die Gemeinde stellt den Schutz der vorhandenen Wohnbebauung aber mit höherem Gewicht in die Abwägung als die vollumfängliche Nutzbarkeit der Fläche zur Gewinnung erneuerbarer Energien ein. Deshalb wird ein Abstand von 100 m gewählt, um die Wohnbebauung von negativen Einwirkungen wie Reflexionen zu schützen. Zudem sind zwischen der vorhandenen Wohnbebauung und der PV-Anlage Pflanzmaßnahmen vorgesehen und festgesetzt, die eine zusätzliche optische Barriere schaffen.

Somit können anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut ausgeschlossen werden.

4.2.2.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Pflanzen und Biotope

Wie bereits beschrieben, sind durch das Vorhaben ausschließlich Ackerflächen im Umfang von rd. 100 ha betroffen. Die Gräben und linearen Gehölzstrukturen im Plangebiet bleiben erhalten und werden falls erforderlich während des Baubetriebes durch entsprechende Schutzmaßnahmen vor Beeinträchtigung und Beschädigung geschützt.

Nach der Auswertung der Biotopkartierung wird die Flächeninanspruchnahme genau ermittelt und in Tab. 4-2 dargestellt

Tab. 4-2: Eingriffsbilanz – Biotopverluste durch die Ausweisung des Sondergebietes*

Kartiereinheit	Buchstabencodierung	Flächenverlust (ha)

Kartiereinheit	Buchstabencodierung	Flächenverlust (ha)
Gesamt		
* innerhalb der ausgewiesenen Baugrenzen		

Das Flächenkonzept sieht vor, dass rd. # ha für Randstreifen und Abstandsflächen mit entsprechenden landschaftspflegerischen Maßnahmen zur Verfügung stehen. Das Vorhaben bringt keine verschlechternde Wirkung auf die umliegenden Biotope mit sich.

Brutvögel

Eine Ermittlung der vorhabenbedingten Beeinträchtigung von Brutvögeln kann erst nach Vorliegen der Kartielergebnisse im Spätsommer 2023 erfolgen.

Bau-, anlage- und betriebsbedingt können vom Vorhaben Arten betroffen sein, die auf den in Anspruch zu nehmenden landwirtschaftlichen Nutzflächen brüten.

Die Vorhabensfläche bietet diesen Arten potenziell geeignete Brutplätze. Im Zuge der Bauvorbereitungen werden im Bereich der Modulfelder für diese Arten geeignete Habitatstrukturen (Acker- und Brachflächen) in einem Umfang von ca. 95 ha in Anspruch genommen.

Als Vermeidungsmaßnahme zur Verhinderung des Eintretens der Verbotstatbestände der Brutvögel im Plangebiet wird in der artenschutzrechtlichen Konflikteinschätzung im weiteren Verfahren, wenn erforderlich, ein frühzeitiger Baubeginn spätestens zum Anfang des Monats März festgelegt werden. Die Hauptbrutzeit der potenzielle vorkommenden Bodenbrüterarten wie bspw. die Feldlerche dauert von April bis einschließlich Juli. Entsprechend ist vor diesem Zeitraum eine Etablierung von Brutstätten nicht zu erwarten.

Es wird davon ausgegangen, dass die Bautätigkeiten vor Einsetzen der Brutperiode eine Scheuchwirkung auf diese Arten entfalten. Damit wird die Brutplatzwahl innerhalb der Vorhabenfläche verhindert. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen extensiven Abstandsflächen und dass im näheren und weiteren Umfeld des Vorhabens weiterhin geeignete und großräumige Offenlandflächen wie Acker- und Grünlandflächen für diese verbleiben, ist von keiner Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population für die betrachteten Arten durch die Inanspruchnahme von Offenlandflächen auszugehen.

Für betroffene Bodenbrüter können im Umfeld des Vorhabens extensive Grünlandflächen, Anlage von Brachestreifen angelegt werden.

Darüber hinaus ermöglicht das Flächenkonzept des „PV-FFA Göhren“ es neben landschaftsgerechten Pflanzungen mit gebietsheimischen Gehölzen, Anlage von Trittsteinbiotopen, dem Erhalt und Sicherung des Röhrichtgrabens etc., die zurzeit ausgeräumte Landschaft im Geltungsbereich mit Kleinstrukturen anzureichern und somit auch die Lebensraumbedingungen für Brutvögel zu verbessern.

Rastvögel

Nach derzeitigen Erkenntnissen haben die Vorhabenflächen keine Bedeutung für Rastvögel. Somit können Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zum gegenwärtigen Zeitpunkt ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus ist unter Berücksichtigung der im nahen Umfeld reichlich vorhandenen Nahrungshabitate die Bedeutung des Vorhabengebietes hinsichtlich der durch die geplante Nutzung resultierende Einschränkung der Verfügbarkeit von Nahrung für Rastvögel vernachlässigbar.

Amphibien

Amphibienvorkommen sind gegenwärtig nicht bekannt, allerdings kann unterstellt werden, dass der Viersche Garben mit seinen Gehölz- und Röhrichtbeständen als Laichbiotop genutzt wird.

In der Aktivitätsphase der Tiere sind infolge der vereinzeltten Nutzung angrenzender Flächen als Landlebensraum während der Bauphase Beeinträchtigungen möglich. Da das Gebiet als Überwinterungshabitat eher ungeeignet ist, beschränkt sich eine geringe Gefahr möglicher Individuenverluste auf die Zeit von etwa Ende Februar bis Ende Oktober.

Fledermäuse

Da das Vorhaben lediglich landwirtschaftliche Flächen in Anspruch nehmen wird, können bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Großwild:

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt werden noch Informationen über die Wildsituation im Vorhabengebiet eingeholt.

Die Plangebietsflächen sind im Wesentlichen Ackerflächen, die den Wildtierarten nur saisonal als Nahrungsfläche und Ruhezone dienen können und daher keine essentiellen Nahrungsflächen und Ruhezone darstellen. Auch für den lokalen Wildwechsel stellt der geplante Solarpark mit hoher Wahrscheinlichkeit kein nachhaltiges Hindernis dar, da das lokale Wild an das saisonale Umgehen der Fläche gewöhnt ist (Raumwiderstand bei entsprechender Anbaukultur). Aufgrund der landschaftlichen Gegebenheiten kann davon ausgegangen werden, dass sich im Betrachtungsraum die regionale und überregionale Wanderung der Großwildarten im Wesentlichen in Nord-Süd-Richtung vollzieht. Vorhandene Leitlinien im Umfeld des

Plangebietes, wie bspw. die Waldkanten westlich und östlich, würden die großräumigen Migrationen am Solarpark vorbeileiten.

Darüber hinaus ist beidseits des Vierschen Grabens zwischen SO 2 und SO 3 und beidseits des Feldweges zwischen SO 1 und SO 2 Abstandsflächen zum Queren des Vorhabengebietes vorgesehen

Somit können bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Betrachtung

Beeinträchtigungen des Schutzgutes können im Rahmen der Vorhabenplanung bzw. -realisierung vermieden oder begrenzt bzw. gemindert werden.

Insgesamt gesehen sind mit der Realisierung des Solarparks zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Lebensraum / Pflanzen / Tiere / Vielfalt zu erwarten.

4.2.2.3 Boden/ Fläche

Da die Trägerkonstruktionen für die Solarmodule gerammt werden, wird nur ein kleiner Teil der Fläche des Energieparks tatsächlich überbaut (voraussichtlich. max. 5 % der Gesamtfläche, z.B. für Modulträger, Unterhaltungswege in wassergebundener Ausführung, Grundflächen der Wechselrichterhäuschen), die natürlichen Bodenfunktionen entsprechend in geringem Umfang dadurch beeinträchtigt.

Eine Beeinträchtigung des Schutzgut Boden erfolgt jedoch durch die Überschirmung durch die Modultische. Bei einer Größe des Sondergebietsfläche und der festgesetzten GRZ ergibt sich eine überbaubare d. h. überschirmte Grundstücksfläche von max. 76 ha. Auf Grund der Überschirmung wird der Boden in Bereichen unter den Modultischen trockener fallen. Im Winter sind diese Flächen schneefrei und dem Frost stärker ausgesetzt.

Die Baustelleneinrichtungsflächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten zurückgebaut und rekultiviert, das Gleiche gilt für die Anlage und die Wege am Ende der Laufzeit der Anlage.

Mit Fertigstellung der Anlage wird eine geschlossene artenreiche Vegetationsdecke entwickelt, die zum einen der hohen Winderosionsgefahr entgegenwirkt, zum anderen werden durch die extensive Nutzung und dem damit verbundenen Verzicht auf Dünger- und Pflanzenschutzmitteleinsatz die mit einer landwirtschaftlichen Nutzung verbundenen Stoffeinträge vermieden. Dies führt zu einer Verbesserung der Bodenfunktionen im gesamten Plangebiet.

Vor diesem Hintergrund kann festgehalten werden, dass keine nachteiligen Umweltwirkungen auf das Schutzgut Boden verbleiben und das Schutzgut Boden nicht erheblich beeinträchtigt wird.

4.2.2.4 Wasser

Baubedingte Beeinträchtigungen können durch entsprechende Vermeidungs- und Vorkehrungsmaßnahmen vermieden werden. Anlagebedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Grundwasser können ausgeschlossen werden. Durch den Verzicht auf Düngemittel und Pestizide während des Betriebes wird der Stoffeintrag reduziert, was sich positiv auf das Grundwasser auswirkt. Darüber hinaus wird mit Fertigstellung der Anlage eine geschlossene artenreiche Vegetationsdecke entwickelt, die die Filterfunktion des Bodens gegenüber Grundwassereinträgen erhöht. Aufgrund der verminderten Transpiration ist von einer Grundwasseranreicherung auszugehen.

Auch Beeinträchtigungen der Gräben können ausgeschlossen werden, da sie alle erhalten werden und darüber hinaus ausreichend breite Abstandszonen vorgesehen sind. Die Pflege und Unterhaltung bleibt jederzeit möglich.

Die Aufweitung des Vierschen Grabens auf der Westseite (M 7) wirkt sich ebenfalls nicht negativ auf das Schutzgut Wasser aus.

Insgesamt sind mit der Planumsetzung keine nachteiligen Umweltwirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten. Das Schutzgut wird nicht erheblich beeinträchtigt.

4.2.2.5 Landschaft

Die standörtlichen Gegebenheiten vor Ort, insbesondere die flache Topographie, die angrenzenden Waldgebiete und die Allee entlang der Straße, sind vorteilhaft für die Einbindung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in die Landschaft. Durch geeignete Maßnahmen zur Eingrünung und Unterbrechung der Fläche sowie die Höhenbegrenzung der Anlage können die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Naherholungs- und Freizeitfunktion minimiert werden.

Eine nachteilige Veränderung des Gebietscharakters mit seinen ohnehin gering ausgeprägten Aspekten Eigenart, Vielfalt und Schönheit und Erholungs- und Freizeitfunktion kann insgesamt in dem hier betrachteten Landschaftsausschnitt ausgeschlossen werden.

4.2.2.6 Klima / Luft

Da die betroffenen Flächen des Plangebietes für das Schutzgut Klima/ Luft eine nachgeordnete Rolle spielen, sind auch keine nachteiligen Umweltwirkungen zu erwarten.

4.2.2.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Es sind durch das Vorhaben keine Kulturgüter und sonstige Sachgüter betroffen.

4.2.2.8 Wechselwirkungen

→ *Werden im weiteren Verfahren ergänzt.*

4.3 Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Konflikteinschätzung

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG wird für das im Vorhabengebiet vorkommende Artenspektrum nach Vorliegen der Kartielergebnisse geprüft.

Für alle vom Vorhaben betroffenen Arten des Anhang IV FFH-RL und der Vogelarten der EU-Vogelschutzrichtlinie werden die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten), Nr. 2 (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten) sowie Nr. 3 (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen geprüft.

5 Maßnahmen

5.1 Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg (GLRP WM)

Der Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan für die Region Westmecklenburg (GLRP WM) von September 2008 (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Güstrow) ist zu entnehmen, dass der Geltungsbereich und die südlich angrenzenden Flächen keine hervorzuhebenden naturschutzfachlichen Qualitäten aufweisen.

Der Geltungsbereich liegt außerhalb des landesweiten und regionalen Biotopverbundsystems, außerhalb der Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen und ist aufgrund seiner deutlichen Defizite an vernetzenden Strukturelementen „Schwerpunktbereich zur Strukturanreicherung in der Landschaft“.

Darüber ist der Geltungsbereich ausgewiesen als Bereich mit einem hohen bis sehr hohen Wassergefährdungspotenzial für angrenzende eutrophierungssensible Lebensräume.

Daraus resultiert, dass der westl. Teil des Geltungsbereiches von einschließlich Viersche Graben bis Kamerun als „Schwerpunktbereich zur Sicherung und Entwicklung von ökologischen Funktionen“ in Karte III des GLRP WM dargestellt ist.

Folgende Maßnahmen werden vom Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan WM zur Sicherung und Entwicklung von ökologischen Funktionen im Plangebiet u.a. vorgeschlagen:

- Vermeidung von flächenhaften Stoffausträgen, Maßnahmen:
 - ganzjährige Bodenbedeckung und geschlossene Vegetationsdecke gewährleisten Umwandlung von Acker in Dauergrünland
 - Anreicherung von strukturierenden, windbrechenden Strukturelementen, insofern andere Belange (z.B. Rastplatzfunktion) nicht entgegenstehen
- Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen naturferner Fließgewässerabschnitte, Maßnahmen:
 - Renaturierungsmaßnahmen, Anlage von Gewässerrandstreifen mit extensiver Nutzung oder standortgerechten Gehölzen, Maßnahmen im Gewässerumfeld
- Strukturanreicherung in der Agrarlandschaft, Maßnahmen:
 - Mögliche Strukturelemente: Hecken, Baumgruppen, Einzelbäume, Feldgehölze, Waldränder, Kleingewässer, Lesesteinhaufen- und wälle und Brachstreifen
 - In Bereichen mit Rastplatzfunktionen für Vögel sind die Maßnahmen bevorzugt ohne vertikale Ausbildung (z.B. Kleingewässer, Lesesteinhaufen) zu erreichen
- Verbesserung der Waldstruktur und langfristige Überführung in Wälder mit überwiegend standortheimischen Baumarten, Maßnahmen:

- Wesentliche Erhöhung des Anteils standortgerechter Laubbaumarten unter Ausnutzung aller geeigneten Möglichkeiten zur natürlichen Verjüngung, ggf. ergänzend Pflanzung standortgerechter Laubbaumarten
- Entwicklung gemischter und mehrschichtiger Bestände
- Erhöhung des Alt- und Totholzmaterials
- Entwicklung und Pflege natürlicher Waldaußenränder
- Wiederherstellung natürlicher Wasserverhältnisse in meliorierten Waldbereichen, Rückbau von Meliorationsanlagen, Wasserrückhaltung

5.2 Konzept für Landschaftsplanerischen Maßnahmen

Das Konzept für Landschaftsplanerischen Maßnahmen für den Geltungsbereich der PV-FFA Göhren orientiert sich an den oben beschriebenen Maßnahmen des GLRP WM und dient somit der Entwicklung der zum Teil defizitären ökologischen Funktionen dort.

Die Maßnahmen dienen selbstverständlich auch der Minimierung und/ oder Kompensation der Auswirkungen des Vorhabens auf die voraussichtlich betroffenen Schutzgüter Boden, Fauna und Landschaftsbild.

Dargestellt sind die Maßnahmen in der Karte „Maßnahmenkonzept“ (M. 1:6.000).

Tab. 5-1: Übersicht über die vorgesehenen Maßnahmen

Maßn.-Nr.	Bezeichnung	Fläche [ha]
M 1	Sicherung und Erhalt bestehender Biotopstrukturen	---
M 2	Offenflächen / Wildkorridor	
M 2.1	Ansaat (kräuterreich, gebietsheimische Arten) Gruppenweise Pflanzung von Sträuchern, hoher Anteil von Dornensträuchern, Trittsteinbiotope (Altholzstapel, Lesesteinhaufen) abschnittsweise Mahd alle 2 Jahre	3,47
M 2.2	Ansaat (kräuterreich, gebietsheimische Arten) Pflanzung von Obstbäumen Trittsteinbiotope (Altholzstapel, Lesesteinhaufen) abschnittsweise Mahd auf Teilflächen im 3jährigen Turnus	0,26
M 2.3	Ansaat (kräuterreich, gebietsheimische Arten) Gruppenweise Pflanzung von Obstbäumen Trittsteinbiotope (Altholzstapel, Lesesteinhaufen) abschnittsweise Mahd auf Teilflächen im 3jährigen Turnus	6,05
M 3	Anlage von Sichtschutzstreifen mit gebietsheimischen Gehölzen	7,88
M 4	Entwicklung von Waldsäumen	

Maßn.-Nr.	Bezeichnung	Fläche [ha]
M 4.1	30 m breite Waldsäume mit Vor- und Unterpflanzung von Sträuchern	3,62
M 4.2	30 m breiter Waldsaum durch gruppenweise Pflanzung von Sträuchern	0,87
M 5	Kiefernwald zwischen SO 2 und SO 3 wird in Wald mit standortheimischen Baumarten überführt	6,29
M 6	Die Gewässerrandstreifen der Gräben innerhalb der Modulflächen sind alle 5 Jahre zu mähen. Die Gewässerunterhaltung ist zu gewährleisten.	---
M 7	Grabenaufweitung als Amphibienbiotop	---
M 8	Entwicklung von artenreichem Blühwiesen und Extensivgrünland auf jeweils der rd. Hälfte der Fläche durch Ansaat von regionalem Saatgut im Solarpark (jährliche Mahd, Entfernung des Mähguts, alternativ ist auch Beweidung möglich)	rd. 110 ha
M 9	Anlage von Biotopstrukturen, wie z.B. Überwinterungsstätten, Lesesteinhaufen, Totholzstapel in den Modulfeldern	---
M 10	Ausbringen von Vogelnistkästen im Plangebiet	---
M 11	Anlage von Lerchenfenstern und Blühstreifen → je nach Ergebnis der BV-Erfassung	---

M 1: Sicherung und Erhalt bestehender Biotopstrukturen

Die im Geltungsbereich bestehenden und angrenzenden Biotopstrukturen wie Gräben, Hecken und kleinere Gehölzbestände bleiben erhalten und werden während der Bauarbeiten entsprechend vor Beeinträchtigungen geschützt.

Ziel: Sicherung und Erhalt der bestehenden angrenzenden Biotopstrukturen
Sicherung und Entwicklung von ökologischen Funktionen gem. GLRP WM

M 2: Offenland- und Wildkorridorflächen im Solarpark

Ziele: Schaffung von Nahrungsfläche und Lebensraum betroffener Vogelarten
Reduzierung der Zerschneidungswirkung
Erhöhung der Artenvielfalt im Vorhabengebiet
Reduzierung der anlagebedingten Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
Ausgleich für die bau- und anlagebedingte Beeinträchtigung von Boden
Reduzierung der Erosionsgefährdung durch Wind
Sicherung und Entwicklung von ökologischen Funktionen gem. GLRP WM

M 2.1:

Abstandsflächen werden mit einer standortgerechten artenreichen Blühwiese aus zertifiziertem regionalem Saatgut angesät. Darüber hinaus erfolgt auf rd. 10 % der Fläche eine gruppenweise Pflanzung von Sträuchern mit einem hohen Anteil von Dornensträuchern in den Pflanzflächen, s. Kap. 0, Pflanzhinweise

Auf der Fläche werden weiterhin Trittsteinbiotope (Altholzstapel, Lesesteinhaufen) angelegt. Abschnittsweise Mahd alle 2 Jahre.

Weitere Konkretisierung der Maßnahme im Rahmen des B-Planverfahrens.

M 2.2:

Die Freifläche nordöstlich SO 1 wird mit einer standortgerechten artenreichen Blühwiese aus zertifiziertem regionalem Saatgut angesät. Darüber hinaus Pflanzung von Obstbäumen, s. Kap. 0, Pflanzhinweise.

Auf der Fläche werden weiterhin Trittsteinbiotope (Altholzstapel, Lesesteinhaufen) angelegt. Abschnittsweise Mahd auf Teilflächen im 3jährigen Turnus.

Weitere Konkretisierung der Maßnahme im Rahmen der Ausführungsplanung.

M 2.3:

Die Freifläche südwestl. von SO 2 wird mit einer standortgerechten artenreichen Blühwiese aus zertifiziertem regionalem Saatgut angesät. Darüber hinaus gruppenweise Pflanzung von Obstbäumen, s. Kap. 0, Pflanzhinweise.

Auf der Fläche werden weiterhin Trittsteinbiotope (Altholzstapel, Lesesteinhaufen) angelegt. Abschnittsweise Mahd auf Teilflächen im 3jährigen Turnus.

Weitere Konkretisierung der Maßnahme im Rahmen der Ausführungsplanung.

M 3: Anlage von Sichtschutzstreifen

Ziele: Reduzierung der anlagebedingten Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
Einschränkung der Sichtbarkeit des Vorhabens in umliegenden Bereichen
Schaffung von Nahrungsfläche und Lebensraum betroffener Vogelarten
Erhöhung der Artenvielfalt im Vorhabengebiet
Schaffung von Vernetzungsstrukturen

Pflanzung von Sichtschutzstreifen auf den i.d.R. 10 m breiten Randstreifen außerhalb der Zaunanlagen. Die mehrreihigen Hecken bestehen aus einheimischen standortgerechten Beerengehölzen und Wildobstsorten; s. Kap. 0, Pflanzhinweise. Die Artenzusammensetzung der Gehölze wird anhand des Nahrungsspektrums der Wildtierarten ausgewählt. Als temporärer Verbissschutz werden die Hecken ggf. mit einem Wildschutzzaun eingezäunt, wenn sie außerhalb der Zäunung des Solarparks angelegt werden. Alternativ ist ein Verbissschutz in den ersten drei Jahren jährlich durch Spritzschutz mit für den Einsatz in der freien Landschaft zugelassenen biolog. Mitteln (z.B. Certosan oder Haribol) möglich.

M 4: Entwicklung von Waldsäumen

Ziele: Entwicklung natürlicher Waldaußenränder

Reduzierung der anlagebedingten Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Einschränkung der Sichtbarkeit des Vorhabens in umliegenden Bereichen

Schaffung von Nahrungsfläche und Lebensraum betroffener Vogelarten

Erhöhung der Artenvielfalt im Vorhabengebiet

Schaffung von Vernetzungsstrukturen

Sicherung und Entwicklung von ökologischen Funktionen gem. GLRP WM

M 4.1:

Südlich von So 3 und nördlich von SO 2 wird auf den Flächen zwischen Modulfeldern und bestehendem Wald ein 30 m breiter Waldsaum mit Vor- und Unterpflanzung von Sträuchern entwickelt. Es werden „langlinige“ Strukturen geschaffen, die auch in den angrenzenden Waldbestand hineingreifen. Die dafür erforderliche Stammentnahme erfolgt über M 5.

Ein jeweils 5 m breiter Streifen entlang der SO-Flächen ist von Bepflanzung freizuhalten und regelmäßig zu mähen.

Die Flächen werden nicht angesät und bleiben sich selbst überlassen. Eine Mahd der Flächen erfolgt lediglich während Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Der Wildverbiss der Pflanzung erfolgt entweder durch Einzelverbisschutz oder in den ersten drei Jahren jährlich durch Spritzschutz mit für den Einsatz in der freien Landschaft zugelassenen biolog. Mitteln (z.B. Certosan oder Haribol).

M 4.2:

Auf der 30 m breiten Abstandsfläche am südöstlichen Rand von SO 2 wird ein 30 m breiter Waldsaum durch gruppenweise Pflanzung von Sträuchern entwickelt. Es werden dabei „langlinige“ Strukturen geschaffen.

Ein jeweils 5 m breiter Streifen entlang der SO-Fläche ist von Bepflanzung freizuhalten und regelmäßig zu mähen.

Die Fläche wird nicht angesät und bleibt sich selbst überlassen. Eine Mahd der Fläche erfolgt lediglich während Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Der Wildverbiss der Pflanzung erfolgt entweder durch Einzelverbisschutz oder in den ersten drei Jahre jährlich durch Spritzschutz mit für den Einsatz in der freien Landschaft zugelassenen biolog. Mitteln (z.B. Certosan oder Haribol).

M 5: Waldumbau

Ziele: Entwicklung naturnaher Waldbestände
Entwicklung gemischter und mehrschichtiger Bestände
Reduzierung der anlagebedingten Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
Erhöhung der Artenvielfalt im Vorhabengebiet
Schaffung von Vernetzungsstrukturen
Sicherung und Entwicklung von ökologischen Funktionen gem. GLRP WM

Der Kiefernwald zwischen SO 2 und SO 3 wird in Wald standortheimischer Baumarten überführt.

Dazu wird der Kiefernbestand in einem ersten Schritt durch eine Durchforstungsmaßnahme ausgelichtet. Anschließend erfolgt die Unterpflanzung mit standortheimischen Laubholzarten (s. Pflanzhinweise).

Ca. 10 bis 15% der Kiefern im Ursprungsbestand verbleiben als Überhälter auf der Fläche und werden auch in den Folgejahren nicht gerodet. Die Bäume sollen sich zu Alt-Kiefern mit Habitatfunktion für Höhlenbrüter entwickeln.

Die Maßnahme wird mit dem zuständigen Forstamt abgestimmt.

M 6: Gewässerrandstreifen

Ziele: Reduzierung der anlagebedingten Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
Einschränkung der Sichtbarkeit des Vorhabens in umliegenden Bereichen
Schaffung von Nahrungsfläche und Lebensraum betroffener Vogelarten
Erhöhung der Artenvielfalt im Vorhabengebiet
Schaffung von Vernetzungsstrukturen
Sicherung und Entwicklung von ökologischen Funktionen gem. GLRP WM

Der Gewässerrandstreifen des Vierschen Grabens (östl. Seite) und die der Gräben im südlichen Abschnitt des Modulfelds SO 2 sind alle 5 Jahre zu mähen. Die Gewässerunterhaltung ist dabei jederzeit zu gewährleisten.

M 7: Grabenaufweitung

Ziele: Reduzierung der anlagebedingten Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
Schaffung eines weiteren Amphibienbiotops
Erhöhung der Artenvielfalt im Vorhabengebiet
Schaffung von Vernetzungsstrukturen
Sicherung und Entwicklung von ökologischen Funktionen gem. GLRP WM

Aufweitung des Vierschen Grabens auf der Westseite in einem Abschnitt, der nicht von Gehölzen bestanden ist.

M 8: Ansaat einer Blühwiese und Entwicklung von Extensivgrünland

Ziele: Schaffung von Nahrungsfläche und Lebensraum betroffener Vogelarten
Reduzierung der Zerschneidungswirkung
Erhöhung der Artenvielfalt im Vorhabengebiet
Reduzierung der anlagebedingten Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
Ausgleich für die bau- und anlagebedingte Beeinträchtigung von Boden
Reduzierung der Erosionsgefährdung durch Wind
Sicherung und Entwicklung von ökologischen Funktionen gem. GLRP WM

Auf insgesamt rd. der Hälfte der Fläche des Sondergebiets wird eine standortgerechte artenreiche Blühwiese aus zertifiziertem regionalem Saatgut angelegt. Dies kann auch anteilig auf die Modulfelder aufgeteilt werden. Das Ziel ist es, ausgewählte Insektengruppen durch bestimmte Futterpflanzen zu fördern und einen Beitrag zur Biodiversität zu leisten. Die Auswahl der Pflanzenarten wird mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde (uNB) im Rahmen der Baugenehmigung abgestimmt. Der Einsatz von Dünger und Pestiziden ist untersagt.

Die Umwandlung von intensiv ackerbaulich genutzten Flächen zu Blühwiesen ist mit einer Aufwertung der Bodenfunktionen verbunden. Gleichzeitig werden mit der Anlage von blütenreichen Beständen wichtige Nahrungsgrundlagen für Insekten und somit wiederum für Bodenbrüter wie die Feldlerche geschaffen. Damit erfüllen die Flächen zukünftig weitere Funktionen in Hinblick auf die Biodiversität. Damit können die Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Fauna und Landschaftsbild ausgeglichen werden

Auf der anderen Hälfte der Fläche des Sondergebiets wird extensiv gepflegtes Grünland aus zertifiziertem regionalem Saatgut entwickelt. Dies kann auch anteilig auf die Modulfelder aufgeteilt werden. Je nach Vegetationsentwicklung erfolgt im Jahr eine ein- oder zweimalige Mahd. Als frühester Mahdtermin ist der 15. Juni oder der 1. Juli festzusetzen. Das Schnittgut ist von der Fläche zu entfernen. In den ersten Jahren können zur Aushagerung auch mehrere Mahdgänge notwendig werden. Die Anzahl der jährlichen Mahdgänge wird auf max. drei begrenzt. Der Einsatz von Dünger und Pestiziden ist untersagt. Alternativ ist auch eine Beweidung möglich.

Die Umwandlung von intensiv ackerbaulich genutzten Flächen zu extensivem Grünland ist mit einer Aufwertung der Bodenfunktionen verbunden. Damit können die Eingriffe in das Schutzgut Boden ausgeglichen werden. Diese Maßnahme dient der Kompensation der Eingriffe in den Boden. Gleichzeitig werden mit der Anlage Nistmöglichkeiten für Bodenbrüter wie die Hei-
delerche, Feldlerche und Braunkehlchen geschaffen. Damit erfüllen die Flächen zukünftig weitere Funktionen in Hinblick auf die Biodiversität.

M 9: Anlage von Biotopstrukturen, wie z.B. Überwinterungsstätten, Lesesteinhaufen, Totholzstapel

Ziele: Schaffung von Nahrungsfläche und Lebensraum betroffener Vogelarten
Reduzierung der Zerschneidungswirkung
Erhöhung der Artenvielfalt im Vorhabengebiet
Sicherung und Entwicklung von ökologischen Funktionen gem. GLRP WM

In den Modulfeldern und ihrer Randbereiche werden für unterschiedliche Artengruppen Biotopstrukturen angelegt, z.B. Überwinterungsstätten, Lesesteinhaufen, Totholzstapel.

Weitere Konkretisierung der Maßnahme im Rahmen der Ausführungsplanung.

M 10: Ausbringen von Vogelnistkästen im Plangebiet

Ziele: Schaffung Brutangeboten betroffener Vogelarten
Erhöhung der Artenvielfalt im Vorhabengebiet
Sicherung und Entwicklung von ökologischen Funktionen gem. GLRP WM

Es werden in den Modulfeldern Brutkästen unterschiedlicher Art ausgebracht. Art und Umfang sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu konkretisieren.

M 11: Anlage von Lerchenfenstern und Blühstreifen → je nach Ergebnis der BV-Erfassung

Ziele: Schaffung von Nahrungsfläche und Lebensraum für eventuell betroffene Fortpflanzungsstätten der Feldlerche → multifunktionale CEF-Maßnahme
Erhöhung der Artenvielfalt in angrenzenden Flächen
Sicherung und Entwicklung von ökologischen Funktionen gem. GLRP WM

Für den Verlust von Fortpflanzungsstätten der Feldlerche im Plangebiet werden auf den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen in Abstimmung mit den Landwirten Maßnahmen für die Feldlerche umgesetzt. Dazu gehören Lerchenfenster, Blühstreifen und beispielsweise die abschnittsweise Erhöhung der Abstände der Saatreihen. Der Umfang wird erst nach Vorliegen der Brutvogelerfassung festgelegt.

M 11: Schaffung von Nahrungsangebot für Rastvögel auf den südlich angrenzenden Ackerflächen

In den Umweltkarten des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Mecklenburg-Vorpommern, ist der Bereich zwischen Malliß-Bahnhof, dem Elde-Seitenkanal sowie der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Straße „Zur Elde“ (K 45) als „Rastgebiet Land, regelmäßig

genutztes Nahrungs- und Ruhegebiet von Rastgebieten verschiedener Klassen“ mit der Stufe 2 (mittel – hoch auf einer 4-stufigen Skala) dargestellt.

Der Geltungsbereich der PV-FFA Göhren liegt demnach im nördlichen und östlichen Randbereich dieses Bereiches.

Gemäß des dort abrufbaren Datenbogens erfolgte die Abgrenzung 2009 aufgrund folgender Quelle:

I.L.N. Greifswald; IfAÖ Neu Broderstorf & Heinicke, T. (2007/2009) Aktualisierung des Gutachtens „Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel (I.L.N. Greifswald 1998); Gutachten für das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V

Weitere Aussagen zur Qualität des Gebietes, seiner Ausstattung oder Angaben zu Rastvogelarten werden nicht gemacht.

Dieses Gebiet findet auch keinen Eingang in dem zur gleichen Zeit fortgeschriebenen Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan für die Region Westmecklenburg (GLRP WM) (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Güstrow). So sieht der GLRP WM in Karte III „Schwerpunktbereiche und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von ökologischen Funktionen“ den oben beschriebenen Bereich nicht für die „Sicherung der Rastplatzfunktion weiterer Rastgebiete“ (Nr. 12.2) vor.

Daher ist davon auszugehen, dass diesem Bereich tatsächlich keine besondere Funktion als Rastgebiet zukommt. Um dies zu überprüfen, werden aktuell für die Rastsaison 2022/2023 Rastvogelerfassungen durchgeführt.

Sollte im Rahmen der Erfassungen dennoch eine Bedeutung der südlich angrenzenden Bereiche für Rastvögel festgestellt und eine potenzielle Beeinträchtigung durch das Vorhaben prognostiziert werden, könnten auf den südlich des Sondergebietes angrenzenden Ackerflächen in Abstimmung mit der UNB und des Bewirtschafters Maßnahmen vorgenommen werden, die während der Rastzeit im Herbst und Winter das Nahrungsangebot für Rastvögel auf diesen Flächen verbessern.

Ziele wären die Verbesserung des Nahrungsangebotes für Rastvögel sowie die Sicherung und Entwicklung von ökologischen Funktionen gem. GLRP WM.

5.3 Pflanzhinweise

Für die Pflanzmaßnahmen sind ausschließlich standortheimische Gehölzarten des Vorkommensgebiets 2 „Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland“ und regionaltypische Obstsorten zu verwenden.

Entsprechend der Liste anerkannter, gebietseigener Gehölze für Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen für das UNESCO-Biosphärenreservat Schaalsee und das UNESCO-Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern⁸ sind die in Tab. 5-2 gelisteten Gehölze zu verwenden.

Bei Baumarten, die den Regelungen des Forstvermehrungsgesetzes unterliegen, ist nur herkunftsgesicherte Pflanzware zu verwenden.

Tab. 5-2: Pflanzliste

Deutscher Name	Botanischer Name
Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Schwarz-Erle	<i>Alnus glutinosa</i> (Lh)
Sand-Birke	<i>Betula pendula</i>
Moor-Birke	<i>Betula pubescens</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i> (Lh, dw)
Blutroter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea s.l.</i>
Haselnuss	<i>Corylus avellana</i>
Eingrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i> (Do, dw)
Zweigrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i> (Do, dw)
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>
Wild-Apfel	<i>Malus sylvestris agg.</i>
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>
Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i> (Do, dw)
Wild-Birne	<i>Pyrus pyrastrer agg.</i>
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>

⁸ https://www.elbetal-mv.de/fileadmin/schaalsee/Downloads/05_Service/Antraege/Pflanzliste_Biosphaerenreservat.pdf

Deutscher Name	Botanischer Name
Kreuzdorn	<i>Rhamnus cathartica</i> (Do)
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i> agg. (Do)
Silber-Weide	<i>Salix alba</i> (dw)
Sal-Weide	<i>Salix caprea</i> (dw)
Grau-Weide	<i>Salix cinerea</i> (dw)
Lorbeer-Weide	<i>Salix pentandra</i> (dw)
Mandel-Weide	<i>Salix triandra</i> agg. (dw)
Korb-Weide	<i>Salix viminalis</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i> (dw)
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Flatterulme	<i>Ulmus laevis</i>
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i> (dw)
regionaltypische Obstgehölze als Hochstamm gem. Liste MV, s.u.	
	Do – Dornenstrauch dw – dicht wachsend Lh – lange Laub haltend

Alte, regionaltypische Sorten zur Obstbaumpflanzung und Anlage von Streuobstwiesen aus der „Liste anerkannter, gebietseigener Gehölze für Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen für das UNESCO-Biosphärenreservat Schaalsee und das UNESCO-Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern“:

Äpfel, u.a.: Altländer Pfannkuchenapfel, Baumanns Renette, Berliner Schafsnase, Brettacher, Danziger Kantapfel, Doberaner Borsdorfer Renette, Finkenwerder Prinzenapfel, Fürst Blücher, Geflammtter Kardinal, Gelbe Schleswiger Renette, Gelber Richard, Goldparmäne, Görlitzer Nelkenapfel, Gravensteiner, Großer Rheinischer Bohnapfel, Grüner Fürstenapfel, Jakob Fischer, Jakob Lebel, Kaiser Wilhelm, Königlicher Kurzstiel, Krügers Dickstiel, Landsberger Renette, Mecklenburger Kantapfel, Mecklenburger Königsapfel, Pommerscher Krummstiel, Prinzenapfel, Rheinischer Krummstiel, Riesenboiken, Roter Eiserapfel, Rote Sternrenette, Schöner aus Nordhausen

Birnen, u.a.: Andenken an den Kongress, Augustbirne, Bardowicker Speckbirne, Blumenbachs Butterbirne, Conference, Doppelte Phillipsbirne, Frühe von Trevoux, Gellerts Butterbirne, Gräfin von Paris, Graf Moltke, Muskatellerbirne, Oberösterreichische Weinbirne, Pastorenbirne, Petersbirne, Speckbirne

Pflaumen, **Zwetschen**, **Renekloden**, u.a.: Anna Späth, Frühe Fruchtbare, Gelbe Eierpflaume, Graf Althanns Reneklode, Große Grüne Reneklode, Hauszwetsche, Kleiner Gelbroter Spilling (Katharinen-pflaume), Mirabelle von Nancy, Wangenheims Frühzwetsche, Zimmers Frühzwetsche, Ziparthe

Kirschen, u.a.: Büttners Rote Knorpelkirsche, Dönnissens Gelbe Knorpelkirsche, Große Prinzessinkirsche, Große Schwarze Knorpelkirsche, Kassins Frühe Herzkirsche, Morellenfeuer, Schneiders Späte Knorpelkirsche

Quitten, u.a.: Bereczki-Birnenquitte, Konstantinopler Apfelquitte

Zu verwendende Pflanzgrößen:

- Obstbäume (H 3xv mDb 12-14)
- Heister (v.Hei 5 cm 125-150)
- Sträucher (v.Str 3-4Tr. 60-100)

Pflanzabstände:

- bei dreireihigen Sichtschutzhecken 1,0 m x 1,0 m
- sonstige Gruppen- und Reihenpflanzungen 1,5 m x 1,5 m

6 Hinweise auf Schwierigkeiten, fehlende Kenntnisse und technische Lücken

→ Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

7 Monitoring

→ Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

8 Gesamtbewertung des Eingriffs

Der versiegelte Anteil der Anlagenfläche liegt unter 5 %, sodass für das Schutzgut Boden keine erheblichen Beeinträchtigungen gem. § 14 BNatSchG zu prognostizieren sind. Dies gilt auch für die Schutzgüter Wasser, Luft und Klima.

Für die biologische Vielfalt (Schutzgüter Pflanzen und Tiere) lässt sich folgendes festhalten:

- Die gesamte Anlage wird so konzipiert, dass weder ggf. bestehende nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope, noch die das Gebiet gliedernden Hecken- und Grabenstrukturen in Anspruch genommen werden. Daher sind diesbezüglich keine erheblichen Beeinträchtigungen gem. § 14 BNatSchG zu prognostizieren.
- Zur Gewährleistung der Kleintierdurchgängigkeit ist bei der Zäunung der Modulfelder ein Bodenabstand von im Mittel ca. 10-15 cm oder entsprechende Kleintierdurchlässe vorgesehen.
- Für Wildwechsel stellt der geplante Solarpark mit hoher Wahrscheinlichkeit kein nachhaltiges Hindernis dar.
- Im Rahmen der B-Plan-Verfahrens werden möglichst innerhalb der Projektfläche Ausgleichsmaßnahmen für unterschiedliche Artengruppen in Abstimmung mit den Fachbehörden konzipiert, z.B. Überwinterungsstätten, Lesesteinhaufen, Totholzstapel.
- Es ist für die Modulfelder ein Ansaatkonzept vorgesehen. Dadurch entstehen großflächige extensiv genutzte Flächen.
- Durch einen Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel und angepasste Pflegezeiten wird die Entwicklung gelenkt. Somit entsteht ein Rückzugsraum für Insekten, Vögel, Amphibien, Reptilien und Kleinsäuger.

Somit sind auch für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen keine erheblichen Beeinträchtigungen gem. § 14 BNatSchG zu erwarten.

Auch für die weiteren betroffenen Schutzgüter Boden und Wasser sind nach Fertigstellung des Vorhabens keine erheblichen Beeinträchtigungen gem. § 14 BNatSchG zu erwarten.

Für alle vom Vorhaben betroffenen Arten des Anhang IV FFH-RL und der Vogelarten der EU-Vogelschutzrichtlinie lassen sich voraussichtlich die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten), Nr. 2 (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten) sowie Nr. 3 (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) generell oder unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausschließen.

Insgesamt werden mit den vorgesehenen Maßnahmen die Beeinträchtigungen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt. Das Landschaftsbild wird landschaftsge- recht wiederhergestellt oder neugestaltet.

9 **Allgemeinverständliche, nicht technische Zusammenfassung**

→ *Wird im weiteren Verfahren ergänzt.*